Res. 4°
Eur.
377
16

II. Vic LXX Eur. 377 (24

Protocollum Im Collegio der Reichs-Deputation zu Franckfurt / Jovis den 5/15. Octob. 1682.

Chur Mayntz prop. Eu. Excell. und unser Hoch- und Vielgeehrte Herren erinneren sich / daß bey gestriger Session referirt worden / wie die beyde allhier verglichene Reichs-Deputations-Gutachten der höchstansehnlichen Kayserl. Gesandschaft so wohl gehöriger Massen communicirt / als an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg / vermittelst der Chur-Mantzis. Directorien zu gleich verschickt worden; das eine aber dahin zielet / auch Höchstged. Kayserl. Gesandten nicht allein mündlich gethane Anregung / sondern auch die schrifftl. und gestern dictirte Notification, Erinnerung gethan / daß die Sachen befördert / und ad materialia geschritten werden möchte / wie dann auch Eu. Excell. etc. etc. theils dazu sonderlich inclinirt / auch deß Vortrefflichen Chur-Sächsis. Herren Gesandten Meynung nach zum wenigsten das Hauptwerck unter sich zu erwegen / und sich darüber zu unterreden höchstnöthig seyn wolte / als könne man ex parte Directorii wohl geschehen lassen / und stelle denen Herrn Reichs-Deputirten / welche dißfals ihre hochvernünfftige Gedancken zusammen getragen / und anjetzo diß Orts zu eröffnen / Belieben haben möchten / anheimb (unerachtet man Chur-Mäyntzis. theils bekannter massen nicht absehen könne / wie in einer dem gantzen Reich also höchst importirlichen Sachen / sonderbar nach jetzt veränderten Zustand deß Wesens / ohne vorher empfangene Instruction von hochged. Reichs-Convent zu Regenspurg / mit Bestand etwas zu thun seyn werde /) ob / und solcher Gestalten Sie gemeldte deroselben hierüber führende Meynungen eröffnen wollen / damit man gleichwol in dem Werck also mehr Liecht empfangen und sehen möge / wie zu Beybehaltung deß Friedens und Ruhestandes mit allerseitigen Concurrentz / zu gelangen seyn möge.

214

Chur-Sachsen.

Gleich wie man sehr gerne vernommen / daß nunmehro die / von der Vortreffl. Königl. Frantzös. Gesandschafft auf gegenwärtige Deputation, unterm 10. 20. Aprill. dieses Jahrs übergebene Antwort in deliberation gezogen/und die hiebey einlauffende Umstände reichlich erwogen / einfolgend was zu thun / oder zu lassen berathet werden solle; also wolle man das Hochlöbl. Chur-Mayntzis. Directorii jetziger Proposition angezogene dißseitige Meynung / dahin erkläret/und verstanden haben/daß diese anjetzo bevorstehende Deliberation nicht nur zu selbigem Ende / sondern auch in ordine nach und nach ad effectum concludendi dirigirt werden möge; und wolle Er in dem übrigen sich dermalen lediglich bey der Haupt-Materi halten / und was Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. seinem gnädigsten Herrn hiebey zu dero höchsterläuchtestem Gemüthe gehet / Vermög dero gnädigster Befehl hiemit eröffnen/und wegen deß übrigen die fernere Gebühr behalten:

Diesem nach / so befinde man hochermeldter Frantzösis. Herrn Gesandten vorlängst am 28. Aprilis dieses Jahrs ausgelifferte Antwort / vornemlich darinn bestehend/daß dieselbige/was bey Auslifferung ihrer Proposition, wie auch der Vollmachten zwischen denen Kayserl. und Frantzös. Herrn Gesandten vorgangen / erzehlen zugleich auch / vermelden / daß nicht allein zwischen denenselben sondern auch denen Reichs Deputirten / über den Verstand der Münster-und Nimwegis. Friedens-Tractaten/wie auch über die vorgebrachte gravamina, und den Innhalt gedachter Frantzös. Proposition zimlich lang contestirt / einfolgend ged. Tractaten bereits examinirt worden seyen.

Und ob Sie zwar Anfangs zu ged. Münster-und Nimwegis. Friedens-Tractaten und deren eygentlichen Verstands discussion, wie auch der aus entstandenen gravaminum examinatio bereit gewest / so seye jedoch die Sache durch die vorgeweste bekandte difficultäten dergestalt geändert / und hinzwischen durch der Königlichen Frantzösischen Ministren an den Teutschen Höffen / wie auch zu Regenspurg beschehenen Negotiationen / mit solchem Succeß dahin gebracht worden / daß die considerabliste Fürsten deß Reichs / so sich zumalen als gravirte angegeben / davor halten / daß nicht allein dem gesammten Reich / sondern auch Ihnen in particulari am verträglichsten seyn werde / den Frieden ehestens/nach den vorgeschlagenen Conditionen zu versicheren/ wie sie dann solches der gegenwärtigen Reichs-Deputation selbsten/bereits anzeigen lassen.

Und

Und wiewol Ihro Königl. Maj. in Franckreich habende Rechte / über alle die quæstionirte Lande durch den Münsteris. Frieden / und dasjenige / was zu Nimwegen vorgangen / dergestalt incontestabel seyen / daß eine exacte und völlige discussion deroselben gar advantageux seyn würde / so befindeten dieselbe dannoch / daß dergleichen discussion zu nichts anders / dann zu unnütz- und unendlichen disputen Ursach geben würde / deßwegen selbige vielmehr vorbey zu gehen / und zu denjenigen Mitteln / wordurch der Friede kan erhalten werden / als dessen eigentlichen objecto, zu schreiten / und eine præcise Antwort auf die Frantzösische replic zu geben.

Was aber die begehrte vorgehende restitution dessen / was nach der Königl. Frantzös. Herren Gesandten Abreiß von Paris occupirt worden / belangt / so werde sich nichts dergleichen considerables befinden / und wann schon etwas dergleichen seyn solte / wäre durch die Frantzös. Proposition bereits genugsame Erläuterung darüber geschehen / und verhoffe man nicht daß wegen der so genandten ferneren reunionen man einige Ursachen darüber zu klagen haben würde.

Dafern aber an Seiten deß Reichs die negotiation einen andern Weg nehmen solte / würden Ihro Königl. Maj. auch befugt seyn / ihre Conduitte dißfalls zu änderen.

Gleichwie man nun Anfänglich sich zwar erinnert / daß die Kayserl. und Frantzös. Vollmachten ausgewechselt / dabey aber bedungen worden seye / daß dannoch darüber berathet / einfolgends biß dahin die Nothdurfft vorbehalten / und keinem Theil dadurch præjudiciret werden solle; also wird es hoffentlich darbey verbleiben; sonsten aber wisse man sich nicht zu erinneren / daß im Nahmen der Reichs-Deputation etwas erhebliches geschehen / noch weniger von der höchstansehnlichen Gesandschafft / oder sonst jemand sich zu einiger ordentlichen Examination der Friedens-Tractaten / und der Reichs-Ständen gravaminum, eingelassen / und dieser Reichs-Deputation etwas davon referirt habe / deßwegen dasjenige / so etwan geschehen seyn mögte / vermuthlich nur privat discurse gewest seyn werden.

Hingegen ist Ihro Königl. Maj. in Franckreich gleich Anfangs und bißhero bezeugte Löbl. Intention, daß man wegen der Münster- und Nimwegischen Friedens-Tractaten eygendlichen Verstands / und der daraus erfolgter Gravaminum eine ordentliche und freundliche Unterredung pflegen / und alhier vornehmen solle / höchstens zu rühmen / und an sich selbsten so nöthig / als billig / der gäntzlichen Zuversicht gelebend / höchst-ermeldte Ihre Königliche Majestät dieses

 so

so rühmliche Vorhaben / wegen der anjezo angezogenen Ursachen nicht ändern / sondern vielmehr ehistens vor sich gehen lassen werden.

Dann gleichwie man dißfals wegen Erhaltung deß Friedens allerseits einig ist / und niemands den Krieg verlonget / insonderheit auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Mein gnädigster Herr ꝛc. der beständigen Meynung seynd / daß auf Conservation gedachten Friedens im Reich auf alle billige Weise / zugedencken / und sich zu befleissen.

Also ist fast unmöglich zu hoffen / daß man zu diesem heilsamen Zweck werde gelangen können / wann man nicht vor allen Dingen über den eigentlichen Verstand der bereits aufgerichteten Friedens-Tractaten / als das einige Fundament allerseits einig seyn wird. Zumalen man anjezo kein neuen Fried zu machen / sondern allein den vorhin gemachten zu bestättigen hat. Massen auch ein anders in der hiesigen Reichs-Deputation-Mächten nicht stehet / und verhoffentlich hierbey allerseits kein andere Intention seyn wird.

Und obwohlen Französ. Seiten sich auf einige beschehene Anzeige und Meynungen bezogen wird: So ist jedoch nicht zu vermuthen / daß solches anders / als particular-Tractaten / oder dahin zu verstehen seye / daß die rechte media (zu einer allgemeinen Friedens-Versicherung zu gelangen /) unterlassen / mithin der eigentliche Verstand der vorhin gemachten Friedens-Tractaten (darauf doch all übriges beruhet:) beyseit gesezt / und præterirt werden solle.

Es ist auch hiebey zu erwegen / daß keiner der Herren Principalen selbsten vor sich alleinsich anders erklären / noch seinen Gesandten ein andere Instruction ad effectum concludendi, als wie dieselbe bereits vom gesammten Reich ausgestellet worden / zu ertheilen befugt seyn könne / in Anmerckung / daß jedweder Stand nicht principaliter, auch dessen Gesandter und Deputatus hierin nicht von seinem Herren allein / sondern à toto corpore Imperii dependiret / und ad Mandatum primum so lang adstringirt bleibet / biß facta relatione ad Imperium, etwas weiters und neues erfolgt. Jedoch bleibet hinzwischen niemands seine Gedancken / quoad informationem zu eröffnen / benommen. Es ist auch bey diesem gantzen Werck die reflexion bey weitem nicht nur auf etliche gravirte Stände zu machen / sondern das Jus, authoritas & Interesse totius Imperii, als das principium universale, muß zu erst constituirt / hernach aber die gravirte billich in specie, und zwar / ob alle oder nur etliche / dero Meinung nach zu Frieden gestellet? in consideration kommen; und dann ist bey derselben Theils angegebener Vergnügung / zu forderst zu wissen / ob Jura Imperii salva conservirt / der

Reichs-

Reichs-Immedietät kein Eintrag gethan/ oder novum Dominium directum, oder gar ein andere superiorität agnoscirt worden.

So will ja/ wann in diesem oder dergleichen dem Reich einiges præjudiz zugezogen seyn solte/ leicht zu ermessen seyn/ daß in eines particular-Stands Mächten sich dergleichen zu begeben/ oder sich propria voluntate zu eximiren/ und sich fremder Gewalt zu unterwerffen/ vielweniger in der Deputirten Gewalt stehe/ wider die klare Instruction, darein zu consentiren; Insonderheit aber ist die quæstion de Cessione Alsatiæ, item von Occupation, und Restitution der Stadt Straßburg/ und übriger Elsassisch-Ständen/ wie auch von den Metz-Toull- und Verdunischen vielen Lehens/ und anderen prætensionen also beschaffen/ daß dieselbe durch particular - Satisfaction eines und deß andern Theils/ nicht gehoben werden kan/ und werde also das Werck in forma oder materia überlegt/ so kan dasselbe auf solche Weise allhier per conclusum Deputatorum, so weit solches deß Reichs Instruction und Vollmacht zu wider/ nicht tractirt/ oder darinn anders/ als nach obged. Instruction verfahren werden.

Und weilen die Königl. Frantzös. Herren Gesandten vorgeben/ daß Ihre Königl. Maj. vermög des Münsterischen Friedens/ sampt deme/ so zu Nimwegen vorgegangen/ allerhand prætendiren können; hingegen aber aus denen Westphälis. Friedens-Handlungen an Seiten deß Reichs vielmehr/ das Gegentheil mit bewehrten und unverneinlichen Gründen behauptet werden kan; Es wird eine genaue Examination umb so nöthiger seyn; Sintemalen allerseits erinnerlich ist/ daß/ als zu Münster die Frantzös. Satisfactions-Sache vorgewest/ und zwischen denen Käyserl. wie auch Frantzös. Herren Gesandten/ wegen der Oesterreichischen im Elsaß gehabter Landen Interesse die Cession abgehandelt worden.

Nachgehends aber/ als der anwesenden Reichs-Stände Consens und endliche Perfectionirung auch erfolgen sollen/ hat man gantz neue Tractaten mit dem Königl. Frantzösischen Ambassadeur, Graff Servient, zu Osnabrück (dahin er sich zu solchem Ende begeben/) vorgenommen/ da dann die/ den 11. 21. Novemb. 1647. abgefassete Articul/ wie man sie in einem und andern etwas obscur befunden/ Frantzösischer Seite aber/ (Vermög der Protocollen und Acten/) allzeit Versicherung geschehen/ daß diese Satisfaction dem Reiche und dessen Ständen zu keinem præjudiz gereichen sollen/ solches auch von denen Ständen jederzeit also angenommen/ sonderlich wegen der Elsassischen Cession erläutert und restringirt/ dabey auch die Reichs-Jura, nebenst dem Elsassischen freyen Adel/ mit einem Worte: Alles/ was das Hauß Oesterreich

hiebevor nichts gehabt / wie ingleichem derwegen Metz-Toull- und Ver-
dunischen Stiffter competentia Jura dem Reich reserviret und vorbehalten /
und endlich das volle Instrumentum Pacis Cæsareo-Gallicum abgefasset / in-
sonderheit der darinne §. Teneatur, &c. mit klaren Worten inserirt, und nach
beschehener Abhandlung / Jhro Käys. Maj. zu allergnädigster Approbation / wie
dieselbe auch erfolgt / übergeben worden. Und damit die Stände deß Reichs
umb so viel mehr versichert / erwehnter §. auch so vielmehr unlaugbar und klärer
künfftig gehalten werden möchte / haben dieselben nicht allein mündlich per Depu-
tatos, sondern auch durch den Königl. Schwedischen Gesandten Salvium ihre
Meynung eröffnen / und sub dictato Osnabrück / den 12. 22. Augusti / 1648.
eine schrifftliche Declaration / wie beygefügt / und daraus beyderseitige Inten-
tion / zugleich auch / wieweit deß Reichs-Consens damals gangen / zur Gnüge zu
ersehen / und hierüber ein Original beym Chur-Mäyntzischen Archivo zu befinden
seyn wird / abfassen / und an den König in Franckreich selbst ein Schreiben glei-
chen Inhalts abgehen lassen; So soll auch zu selbiger Zeit ein Frantzösischer Mi-
nister Gronlardt (damit die Elsassischen Städte bey der Handlung zu Osnabrück
mit dem Graf Servient / welches die Käyserl. und die zu Münster befindliche
Stände nicht gerne gesehen / beywohnen möchten /) sich mit folgenden Worten
haben vernehmen lassen: Argentoratum, decemque Præfecturæ Provin-
cialis Urbes sui Juris facere, Regi ne per somnium quidem obvenit. Es
hat auch obgedachte Königl. Schwedischer Legat Salvius / weil der Frantzösi-
scher Ambassadeur / Graf Servient / bey vorgehabter Declaration Ubergabe / sich
etwas difficil erweisen wollen / das Consilium denen Reichs-Ständen gegeben /
bey der Subscription in genere zu reserviren / daß von dem Elsas und denen
benamten Stifftern und Städten nichts weiters oder mehr cedirt zu seyn / ver-
standen werden solle / als was das Ertzhauß Oesterreich vor diesem Kriege / dar-
innen besessen / und die Cron Franckreich / nach deren ersten Occupation, gehabt
habe. Es ist auch das gantze Instrument an Reichs Seiten auf solchen Fuß
geschlossen / darinnen von selbigen anders und weiter nichts / als was offterwehnter
Münsterischer Friedens-Schluß / sammt der darauf gegründeten Declaration
besaget / cedirt / auf mehrers auch nicht consentirt / sondern mit diesem beschehenen
Vorbehalt den 5. 15. Septemb. von dem Frantzösis. Graf Servient / und dem
Chur-Mäyntzischen Cantzler Meel zu Osnabrück unterschreiben / und bey Chur-
Mayntz biß zu Käyserl. Maj. Approbation, und der Münsterischen Stände
Beytritt / niedergelegt / hernach aber zu Münster den 26. Septemb. 6. Octob. von

Käy-

Käyserlichen und andern acceptirt / auch endlich von allen Partheyen unterzeichnet / den 14. 24. Octobr. ausgewechselt / und den 15. 25. 1648. publicirt worden. Nachdem nun in solchem Stande die erste Cession vom Reiche geschehen / und die Cron Spanien darein / als Ertzhertzog von Oesterreich nicht consentiren wollen / hat das gesammte Reich hierauf / neben der Cron Schweden / die Guarantie übernommen / und wäre dannenhero dieselbe anjetzo pro assistentia & interpretatione, als welcher die Umstände am besten bekand / (in dem Guarantia ein reciprocum ac pro & contra valiturum quid ist /) billich zu admittiren und zu requiriren / zumahlen bey denen Nürnbergischen Executions-Tractaten beyde Cronen nebenst dem Reich concurrirt, der Verstand und Meynung eines jeden allda noch mehrers klar gemacht / und zu genugsamer Erklärung von der Cron Franckreich / die von denen zehen Elsassischen Städten inne gehabte Plätze evacuirt / auf alle die übrige Elsassische Reichs-Stände und Glieder nichts weiters prätendiret / die freye Ritterschaft auch ohne Zumuthung deß Juramenti fidelitatis oder dergleichen (wie damals Zeit gewesen wäre /) in ihren Freyheiten gelassen / in Summa / der geringste Anspruch nicht weiter gethan / sondern der Friede auf obiges Fundament exequirt / alles in diesem Stande gegen dreyssig Jahr gelassen / und die hernach wegen der cedirten Landvogtey Hagenau / wie auch Bischöfflichen Vasallen erweckte Dubia, und daher entstandene Gravamina bey denen von denen Reichs-Deputaten dem Königlich Französischen Plenipotentiario Monsr. de Gravel / beschehener Ubergebung und billiger Remedirung halber erfolgter Recommendation / derselbe noch deutlicher / laut Deputatorum relation, vom 21. April / 1665. zu Regenspurg contestirt worden: **Wie Ih. Königl. Maj. in Frankreich gegen Inhalt des Instrumenti Pacis, etwas vorzunehmen / oder die vereinigte zehen Städte im Elsas an ihrer Reichs-Immedietät zu beeinträchtigen niemals gemeinet gewesen / sondern vielmehr dem Instrumento Pacis allerdings zu insistiren gedächten.** Es ist auch bekannt / daß / als die Königl. Civil- und Militar-Bediente den offtgedachten Elsassischen Städten / verschiedene Gravamina zugefüget / und selbige vermög Reichs-Absch. de anno 1654. §. Als auch / ic. 167. vom gesampten Reich geschlossen worden / daß bey der Cron Franckreich wegen gedachter Gravaminum Abstellung durch Schreiben und Schickungen / nachdrücklich solte angesuchet werden / daß man Französischer Seiten nicht allein wegen gedachter zehen Reichs-Städten gänzlicher superiorität und Subjugation nichts prätendiret / sondern auch wegen einig übrigen Elsassischer in dem Münsterischen Frieden-Schluß specificirter

Reichs-

Reichs-Ständen/ und deren Landen/ am allerwenigsten aber wegen des Bißthums und der Stadt Straßburg/ die allergeringste Meldung/ oder dergleichen Prätension nicht gemacht; Deßgleichen auch hernach geschehen/ als bey der itzt glorwürdigst-regierenden Käyserl. Maj. Erwählung/ in dero Capitulation Artic. 8. offentlich und expresse bedungen worden/ daß offtgedachte zehen Elsassische Reichs-Städte (ausser deß Juris Præfecturæ Provincialis,) Krafft Instrumenti Pacis beym Röm. Reich/ gleich wie andere Immediat-Stände/ einverleibt bleiben sollen/ da dann von Frantzös. Seite jederzeit bona fide agnoscirt worden/ daß Franckreich dergleichen zu prätendiren/ ja wie offters contestirt worden/ nur daran zu gedencken gantz nicht befugt seye: Massen auch der Friede auf diesem Fundament jederzeit bestanden und unterhalten worden. Welches Ih. Königl. Maj. selbsten in dero/ an das gesammte Reich unterm 20. Novemb. 1665. und dann letztlich am 23. Octobr. 1670. gantz deutlich wiederholet/ wie dann gedachter Mons. de Gravel sich den 19. Febr. 1. Mart. 1669. ebenmässig folgender Massen erkläret: Instrumentum Pacis pro fundamento habendum relictum in hoc, civitatibus Immedietatem intactam relinquendam, multoties jam repetitum, & extra controversiam est. Welches auf das bekandte von Königl. Maj. beliebte Arbitrium gewiesen/ und biß auf letzt-verwichenen neuen Krieg darbey erhalten worden. In selbigem auch von der Cron Schweden der Cron Franckreich/ als man/ das Brysach im Elsas attaquirt werden solte/ vermeinet/ die Guarantie (damahligen Principiis nach) würcklich/ wie solche auch nunmehro contra zu gewarten/ geleistet worden/ worauf und als derselbe durch die Nimwegische Friedens-Handlungen geendiget/ diese aber keine neue Tractaten über dem Münsterischen machen/ vielweniger ein ander Fundament setzen/ sondern nach der Notorietät in dem Westphälischen der Nimwegische Friede fundirt seyn sollen/ und ein mehrers aus diesem als aus jenem nicht acquirirt worden/ das Instrumentum Neomagense, auch in diesem Stücke mehrers nichts weiset/ und/ ne vel omissio Imperio nocere possit, hat so wol die Käyserliche damahlige höchstansehnliche Gesandschafft ad acta Mediatorum sich verwahret/ als bey erfolgter Ratification das Röm. Reich in plenis Comitiis die Osnabrückische Declaration denuo widerholt/ und deutliche Reservation, wie hier beyhanden/ und vorhin bekandt ist/ angehänget/ also der Cron Franckreich aller Prætext benommen/ dem Reich aber alle Jura plenissimè reservirt worden.

Und obwohlen dasjenige/ so nach der Königl. Frantzös. Herren Gesandten Abreise von Paris occupirt worden/ nicht von sonderbarer consideration will

gehal

gehalten werden / so ist jedoch bekandt / daß die Stadt Straßburg / als eine der vornemsten Reichs-Städten / sammt Ihren Zugehörigen / und noch viel andern vornehmen Reichs-Landen zu der Zeit occupirt worden / als gedachte Frantzösische Herren Gesandten nicht allein von Paris längst abgereist / sondern auch in hiesiger Nachbarschafft bereits ankommen / und die Kayserl. wie auch übrige mehrere Reichs-Gesandschafften sich nächst und auch alhier befunden haben.

Wie nun diese occupation von sehr grosser consideration ist / und dem Reich dadurch unvergleichlicher Schaden zugefügt worden / also wird Vermög J. Kön. Maj. beschehenen solennen Versprechen / auf restitution ged. Stadt Straßburg und übriger / nach hoch-ermelter Hn. Gesandten Abreyß occupirter Oerter unbeweglich zu bestehen / zugleich auch vermittels genugsamer Versicherung zu begehren seyn / daß alle fernere Thätlichkeit und so genandte reuniones auf alle Fäll eingestellt bleiben sollen / dann wiedrigen Falls alles in Unordnung gestürtzet / und wenigstens dahin kommen würde / daß / gleichwie die Compaciscentes an einem Theil insgesampt / am anderen Theil aber die Cron Engelland specialiter die Guarantie hierüber zu leysten schuldig; also würde vernünfftig erfolgen / daß nebenst Ihrer Kayserl. Maj. und gesambtem Reiche / dieselbe / wie auch die Nordische Cronen und andere Compaciscenten / sonderlich die Cron Engelland und Schweden / der special-Guarantie wegen / interveniren / vor allen Dingen aber die occupation gedachter Stadt Straßburg / sampt übrigen in dem Münsteris. Friedens-Schluß §. Teneatur &c. benanten Reichs-Ständen und Gliedern (so niemals im Streit / oder auch in das Arbitrium gezogen worden) redressiren helffen sollten.

Bey welchen Umständen allen nicht wol abzusehen / wie an Seiten der Reichs-Deputation sich anjezo auf die obgemelte Frantzös. Proposition anders heraus zu lassen / dann das eine succincte gegen remonstration über deß Reichs-Befugnusses / wegen dessen getreuer Ständen / Landen und Städten / nach Ausweisung des Münsteris. Friedens-Instrumenti, und der Reichs-Instruction, sonderlich auf deß / den 10. Febr. 1680. erfolgten Reichs-Gutachtens / und der / an Jhro Königliche Maj. in Franckreich / am 27 Julii, bemeldten Jahrs / und den 7. Febr. 1681. von Rechts-wegen abgelassenen Schreibens entgegen gesezt / die gantze Sach aber in gewisse Classes, und ausgedachten Friedens-Instrumenten selbst gezogene Haupt-Puncten (wornach alles übrige gar leicht zu reguliren /) eingetheilt und eo ipso zu der Hauptsache würcklich geschritten / und gründlich dargethan werde / daß Erstlich vermög deß Münsterischen Friedens-Schlusses

§. 1 quod supremum Dominium 70. die Cession über die drey Bisthümmer / ibi Jura superioritatis, aliaque omnia N B. in Episcopatus eorumque districtus gar nicht dahin zu verstehen / daß alle Jura, so das Reich / wegen gedachter dreyer Bisthümmer extra eorum districtus gehabt/cedirt worden/sondern nur allein diejenige Jura, so ged. Reich uber die Bisthümmer eorumque districtus privativè zu gestanden/zu verstehen seyen.

Zweytens / wann schon diese Cession generaliter, in- & extra Episcopatuum districtus zu extendiren / daß die/ extra Episcopatuum districtus gelegene Reichs-Stände / welche nur einige gewisse Stücke von ein oder anderm Bisthumbe zu Lehen tragen/ dannoch nichts weiters/ dann über die gedachte particular-Lehen-Stücke/ keines wegs aber über alle ihre übrige habende eigenthümliche oder sonsten vom Reich immediatè zu Lehen rührende / wie auch Allodial Land und Güter/ als Bischoffliche Lehen zu extendiren/ noch weniger über dieselbe/ und deren immediat Reichs-Ständen Personen selbsten/ eine durchgehende Königl. superiorität prætendiret/ einfolgend sie Ihrer Reichs-Immedietät auf einmal entsetzet werden können.

Sondern es müssen vielmehr Drittens die gedachte gravirte Reichs-Stände vor allen Dingen angehöret/und von ihnen vernommen werden/ob? und was? dieselbe extra Episcopatuum districtus, vor Güter und Lande/ als Bischoffl. Lehen besitzen/welche dann (dafern sie extra districtus, noch als Lehen zu halten:) von den andern Eygenthümlichen/ oder anderswo herrührenden Gütern und Landen separirt/ eine Königliche superiorität aber über dieselbe nicht verstattet / sondern dieselbe neben ermeldten Ihren Gütern und Landen / in ihre Reichs-Immedietät restituirt / consequenter auch dem Reich sein supremum Dominium und superiorität erhalten werden.

Daß durch den §. III. Imperator, &c. 73. von der Provintz Elsaß / nicht das geringste weiters cedirt worden seye / dann allein das jenige / was das Hochl. Ertz-Haus Oesterreich vorhin in ermeltem Elsaß besessen / als benandlich: die Landgrafschafft Ober- und Nider Elsaß/ sammt Breysach / Sundgaw und der Præfecturæ Provincialis decem Civitatum Imperialium, wie solches gedachter §. gantz deutlich ausweiset/ und die Cron Franckreich / sonderlich bey dem zu Regenspurg ordentlich constituirten / und viel Jahr abgehandeltem Arbitrio, weder privatim noch publicè niemals etwas weiters prætendirt hat. Daher ja billich/daß/weil anjetzo neuerlich etwas mehrers prætendirt wird / solches vor allen Dingen aus einer oder andern authentischen Cession müsse erwiesen werden/massen solches bey allen Völckern gebräuchlich ist.

Es

Es bezeugt auch Fünftens der §. Teneatur 87. in allem überfluß / und per enumerationem Partium, daß alle in dem Obern und Untern Elsas gelegene Reichs-Stände / samt der immediaten Unter-Elsassischen Reichs-Ritterschafft von solcher Cession expresse excipirt / und dieser §. Teneatur 87. dem vorgesetzten §. III. Imperator 7. opponirt / und ganz klärlich durch das verbindliche Wort: Teneatur &c. obligirt seye / daß kein einziger gedacht. Elsassis. Reichs-Ständen unter solcher Cession begriffen / sondern davon ausgenommen werden sollen / welches auch offt höchstgedachte Cron Franckreich etlich 30. Jahr bona fide agnoscirt / und solches münd- und auch schrifftlich vielfältig contestirt / auch niemalen anders prætendirt hat / daher ja nicht zu begreiffen ist / wie es wider solche klare Pacta ganze Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften / vornehme Reichs-Städte / Land und Leute / welche doch meistens Compaciscentes gewest / und von Franckreich nach geschlossenem Westphälischen Frieden selbst restituirt worden / anjetzo entweder als dependentien, oder per consequentiam dergestalten können prætendiret / und de facto subjugirt werden. Es ist aber hiebey auch absonderlich anzuzeigen / daß die Königl. Französ. so genandte Chambre des Reunions zu Breysach die jenseit Rheins im unteren Elsaß gelegene Graffschafft **Hanau Lichtenberg** / wider den klaren Buchstaben deß obged. §. Teneatur &c. ibi Comites & Barones de Hanau &c. Und ungeachtet dieselbe ein bekandtes uraltes Reichs-Stück ist / auch unter dem prætext de consequence zur Königl. Französ. souverainität zu ziehen / und deßwegen von dem Gräfl. Hauß **Hanau** das Juramentum subjectionis würcklich abzunöthigen sich unterstanden habe. Wordurch dann nicht nur wolged. Reichs-Gräfl. Hauß **Hanau**; sondern auch Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Mein gnädigst. Herr rc. höchstens gravirt worden / indem Ihre Churfürstl. Durchl. und dero glorwürdigstes Chur-Hauß die Expectanz von langen Jahren her auf gedachte Graffschafft / und deren Reichs-Lehen haben / und deßwegen dieselbe dergestalten zu deterioriren / und gar vom Reich abzureissen / mithin unter fremden Dominat zu ziehen / nicht können geschehen lassen / sondern deren völlige restitution auf alle Weise verlangen / massen man deßwegen sich auf deß Herren Grafen zu **Hanau** ferneres Anbringen beziehet / und die weitere Gebühr / hierüber zu beobachten / sich vorbehält.

Sechstens ist gar leichtlich zu erachten / daß die / anjetzo in obged. §. Teneatur &c. vorgeschützte Clausul, ita tamen &c. gar nicht von denen so deutlich excipirten Elsassischen Reichs-Ständen / sondern einig und allein von denen

denen in dem vorhergesetzten §. III. Imperator 73. und denen daselbst / cum omni supremi Dominii Jure cedirte / und (wie gedacht /) vormals durch das Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich besessenen Landen zu verstehen seye / wie solches ein jeglicher unpassionirter von selbsten leichtlich begreiffen kan.

Weil nun **Siebendens** obiges alles so klar / daß nicht leichtlich etwas mit Bestand dargegen kan gesetzet werden; also befindet sich auch in dem Nimwegis. Frieden nicht das geringste / so in hoc puncto geändert / und der **Cron Franckreich** weiters cedirt worden wäre / sondern vielmehr ist Articulo 2. solennissimè verglichen / und versprochen worden / daß obged. Münsterisches Friedens-Instrument das allergründlichst- und sicherste Fundament deß Friedens seye / und in allem in seinem vorigen Stand und vigor restituiret / auch eben als wann dasselbe in ged. Nimwegis. Tractat von Wort zu Wort inserirt worden wäre / gehalten werden solle.

Deßwegen **Achtens** bey so offenbahren Umständen das nöthigste seyn wird / daß man wisse / aus was Fundament anjetzo solche grosse und viele Fürstenthümber / Graf- und Herrschafften / Städte und Land prætendiret werden / welches ohne genugsame und reiffliche Examination unmöglich wird geschehen / noch ex prætextu dependentiarum & consequentiarum sich mit Bestand behaupten lassen können. Da hingegen wann die güt- und freundliche Examination würcklich erfolget / sichs gar leichtlich wird zeigen / ob und wie man sich wird vergleichen können.

Hinzwischen aber **Neundtens** wird vor allen Dingen / nach Inhalt Sr. Königl. Maj. zu Franckreich gegebenem Versprechen (daß nach Abreise dero Höchstansehnl. Gesandschafft von Paris nichts weiters occupirt werden solle) auf deren / nach ermeldter Abreise occupirter Landen und Städten / insonderheit deß Bisthumbs und Stadt Straßburg / wie auch übriger Landen Restitution zu besehen / und daß dieselbe / sammt deren Zugehör höchstged. Königl. Versprechen gemäß / restituirt werden möge / zu begehren seyn.

Widrigen falls aber / und dafern Frantzös. Seiten auf dergleichen harten postulation (wider Verhoffen /) solte bestanden werden / so würden alsdann mit Bestand die obged. allgemeine und besondere ex conventione mit der **Cron Franckreich** selbst / so wohl bey denen Westphäl. als Nimwegischen Tractaten constituirte / und noch neulich zum Theil genossene reciprocirliche Guarantien vorbehalten / die Schuld aber der / bald in limine unfruchtbar gemachten Handlung und Conferentz dem Königl. Frantzös. Theil allein anheimb gegeben / und

gleichwol der Titulus Juris dem Reich und dessen Ständen reservirt/wider die/durch so genandte reuniones, in propria causâ publicirte Arresta feyerlich st protestirt/und daß man dieselbe auf keinerley Weise agnosciren könne/ expresse bedungen/zugleich auch deren bißherigen Gewaltthätigkeiten widersprochen/ und selbige zu unterlassen und einzustellen. Endlich auch zum wenigsten ein nachdrückliches Arbitrium, oder deß vorigen Reassumption begehrt/inzwischen auch dem Reich/ von deme/ was endlich vorgangen / vermög der Reichs-Instruction ad Comitia völlig referirt / und eine endliche Resolution von dorten erwartet werden können.

Dieses nun vortreffliche/ auch Hoch-und Vielgeehrte Herren Gesandten / ist/was Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / rc. mein gnädigster Herr / aus aufrichtig-Friedliebendem und Patriotischen Gemüthe / diesem vortrefflichen Convent vorzustellen/ und auf der Königl. Frantzös. hochansehnlichen Gesandtschaft Prætensiones gründlich zu antworten nöthig befunden haben / und wird verhoffentlich ein jeglich Unpassionirter daraus gar leichtlich und von selbsten begreiffen/mit was Sorg/ Mühe und Begierde / Se. Churfürstl. Durchl. sich die fernere Erhaltung des lieben Friedens / und Abwendung eines verderblichen Kriegs angelegen seyn lassen.

Es wäre auch wider die allgemeine Intention, wann jemand anders allhier dann von Erhaltung des Friedens / und zu solchem Ende fortsetzender gütlichen Tractaten etwas sagen wollte/ indem diese hochansehnliche Versammlung zu keinem anderen Ende angestellet/auch des Reichs-Instruction kein anderes Absehen hat / dann daß der so lange Jahr erhaltene liebe Friede ferners conservirt, und allein/ was Zweiffelhaft/gütlich gehoben und verglichen werden möchte. Daraus dann von selbsten erfolgt / daß allhier die Frag nicht seyn könne / ob ein neuer Friede zu machen / oder ein neuer Krieg zu resolviren seye? Dann dieses keines nöthig ist; Weilen der Westphälische Frieden-Schluß bereits vorhanden ist; und beyderseits beständig contestiret wird/daß man denselben unverbrüchlich halten/ und zu keinem Krieg Ursach geben welle. Zumahlen derselbe durch die Nimwegische Friedens-Tractaten erst kürtzlich dergestalten bestättiget worden / daß man dermahlen schwerlich etwas bessers würde machen können.

Da nun dem also/(massen von Reichs-wegen nichts anders verlanget wird) so ist verhoffentlich kein Krieg zu besorgen / sondern vielmehr eine friedliche und beständige Einigkeit/ vermittelst hiesiger Tractaten zu hoffen / und ist kein Zweiffel / wann Ihre Königl. Maj. in Franckreich die oben ausgeführte hochwichtige

Rationes und Umstände gründlich vorgestelt werden solten/ daß Sie dero höchst-erleuchtetem Judicio nach/ das Fundamentum Justitiæ nicht gänzlich ausser Augen setzen/ sondern von selbsten die Raison ergreiffen/ und dem Röm. Reich keinen neuen Krieg (weil es dazu keine Ursach geben / deroselben auch nichts feindliches zu gemuthet / sonderen sich lediglich auf die Friedens-Schlüsse beziehet/) auftringen werden; zumalen es ohne dem ein grosser Unterscheid ist / dasjenige so einer vom anderen occupirt / in Güte zurück forderen / oder mit gewaffneter Hand dasselbe behaupten wollen.

Man bedencke aber doch hierbey auch / was die zumuthende Conditiones dem Röm. Reich und dessen Ständen für unwiderbringlichen Schaden zufügen werde/ indem dadurch nicht allein mehr/ dann deßhalben Ober-Rheinischen Creyses ansehnliche Stände und Lande entzogen / und die übrige insgesammt in die eusserste Gefahr gesetzt werden; der vornemste Paß und Schlüssel in das Reich / und dessen übrige Kreyß/ würde ohne Noth hingegeben/ hingegen aber über Rhein zu kommen/ verschlossen/ die Westphäl. Friedens-Instrumenta würden geschwächet/ und was dorten so heiliglich verglichen/ in Zweiffel und Ungewißheit gesetzet/ dann/ wann in so klaren Puncten Zweiffel erwecket / und ganze Provinzen (unwissend warum) hingegeben werden müssen / was soll man in andern hoffen oder beforchten? Solte es nicht mit der Zeit dahin kommen / daß andere hievon ein Exempel nehmen / und eben dergleichen zu thun/ einen Lust bekommen möchten? Seynd nicht der Vornehmsten / ja gesammter Churfürsten / Fürsten und Stände höchste Jura, Privilegia, Freyheiten / und endlich alles was Geist- und Weltliches betrifft/ in besagten Friedens-Schlüssen gegründet / und fest gestellet? Haben nicht verschiedene hohe Reichs-Stände durch ged. Westphäl. Friedens-Tractaten/ dero höchste und hohe Würden/ sammt ansehnl. Ländern erworben/ wie sollen selbige können behauptet werden? Wann das Instrument / darinn dieselbe so stattlich fundirt seynd / Zweiffelhafft gemacht / und dessen vornemste Articul anders / als der Paciscenten Intention gewest / ausgeleget werden? Ist der Friede nicht vorhin von Seiten deß Reichs mit unschätzbaren ansehnlichen Landen erkaufft/ und bißhero erhalten worden? Solte man nicht befürchten müssen/ daß auf diese Weise der Krieg über kurz oder lang / unfehlbarlich erfolgen müsse? Zumalen wann man aus blosser vorgebildeter Forcht und Zwang / sich dergestalten beeden lässet.

Es ist bey allen pflegenden Tractaten und Handlungen gebräuchlich / daß man vor allen Dingen dahin sehe / damit dieselbe dem gemeinen Wesen nuzlich repu-

reputirlich und sicher seyn mögen. Solte man nun die jetzige Conditiones nur in etwas erwegen/ so ist aus jetzt-erzehlten Ursachen leichtlich zu erachten/ daß das Röm. Reich dardurch nicht allein kein Nutzen; sondern unwiderbringlichen Schaden erwarten müsse.

Reputirlich kans denselben nicht seyn/ weil man zu forderst bekennen müste/ daß entweder alles/ was von Röm. Käyserl. Maj. und Reichswegen zu Erhaltung deß Westphäl. Friedens/ schrifft- und mündlich fast in der gantzen Welt ausgegeben worden/ ohne Grund gewest seye/ und man anjetzo erst selbsten erkenne/ daß man Unrecht daran gewest seye/ oder aber/ daß Allerhöchstged. Ihre Käyserl. Maj. neben gesammten Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ in solches Unvermögen und desperaten Zustand gerathen seyen/ daß Sie sich bey einer so gerechten Sach nicht mehr erretten können/ welchen fals es besorglich bey Uberlassung der jenseitigen Rheinischen Landen bey weitem nicht bleiben dörffte.

Die Sicherheit aber würde in eine beständige Unsicherheit verwandelt/ allen auswertigen Puissancen dem jetzigen Exempel zu folgen Ursach gegeben. Welches aber verhoffentlich alles verhütet werden möchte/ wann man fein einmüthig aus einem Munde treulich zu sprechen/ die Friedens-Instrumenta freundlich mit einander zu erwegen/ und selbige ungeändert zu erhalten/ sich rechtschaffen bearbeitete Massen man nicht zweiffelt/ es werden die sammtliche Herren Principalen dieses und viel andere hochwichtige Umstände gnugsam erwegen haben/ und den lieben Frieden zuerhalten an ihnen nichts erwinden lassen; Dafern auch von den vortrefflichen Herren Nachstimmenden einige zu Erhaltung deß lieben Friedens dienliche Vorschläge ins Mittel gebracht werden solten/ will man selbige gern und willig anhören/ und davon schleunige unterthänigste Relation erstatten/ auch seiner Zeit sich darüber gebührend weiters vernehmen zulassen nicht ermanglen; Biß dahin man sich auch ulteriora reservirer, &c.

Dictat

Dictat. Osnabrugi die 12. 22. August. Anno 1648. sub Mogunt.

Der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Gesandten Declaration wegen der Frantzös. Satisfaction.

ELectorum, Principum & Statuum S.R. Imperii Legati consentiunt, ut articulus de Satisfactione Gallicanâ Instrumento Pacis iisdem verbis inseratur, quibus d. 11. 21. M. Aug. 1647. Monasterii formatus est, si modo, ut declaravit Dominus Plenipotentiarius Gallicus cum Sacræ Cæsareæ Majestatis adsensu, Christianissimus Rex & Regnum Galliæ, Alsatiam cum Suntgovia & Præfectura Hagenoensi supremo ejus Dominio apud Imperium permanente, eâdem formâ, quâ hactenus Archiduces Austriæ eam possederunt, ab Imperatore & Imperio Romano, tanquam feudum perpetuum & immediatum, Landgraviatus titulo recognoscat, & Domino Episcopo Basileensi circa comitatum Ferretanum satisfiat; fruatur autem in eo Christianissimus Rex, ejusque Successores superioritatis & Territorii Jure omnibus Prærogativis, Exemptionibus & Privilegiis, quibus Archi-Duces Austriæ, cùm possederunt dictum Landgraviatum, sunt gavisi, & ad Comitia Imperii Romani, titulo Landgraviorum Alsatiæ vocentur, atque Votum & Sessionem habeant eo loco, de quo ut etiam, cui Circulo Imperii Romani Alsatia imposterum accerseri debeat, proximis Comitiis convenietur; Cum præterea in Articulo de satisfactione Gallicana, & Cessionum formulis, quæ eo nomine exhiberi debent, nonnulla obscurius posita sunt; Regii vero Plenipotentiarii mentem X. mi Regis semper ità explicarunt, quod nullum prorsus Statibus Imperii Romani, per satisfactionem Gallicanam præjudicium fieri debeat; Idcirco Electorum, Principum, & Statuum Legati declarant, neque alia intentione atque sensu in supra dictam satisfactionem & insertionem consentiunt, quam ut, *Primò*, Christianissimus Rex Regnum-

que

que Galliæ habeat & retineat quidem ſupremum Dominium Epiſcopatuum Metenſis, Tullenſis, & Virodunenſis: Verum illud, ut & Regia Jurisdictio exerceatur eatenus, quatenus exercita fuit ante hos motus nec Juris Diæceſani aut feudalitatis ſine ullo alio prætextu extendantur ultra ipſorum Territorium aut in ea feuda quæ Status Imperii Romani & immediata Imperii Nobilitas à dictis Epiſcopatibus recognoverunt vel adhuc habeat recognoſcenda.

Secundò, quoties mentio fit in articulo ſatisfactionis vel Ceſſionum literis ſuperioris & inferioris Alſatiæ Suntgoviæ & Provincialis Præfecturæ Hagenoenſis, nihil aliud eo nomine translatum & Ceſſum intelligatur, quàm quæ ad domum Auſtriacam ſpectaverunt, atque ab ea cedi potuerunt, nec Ceſſio hæc ullum præjudicium afferat ullis Statuum, vel etiam immediatæ Nobillitati in ſua libertate & immedietatis erga Imperium Romanum poſſeſſione, vel Juribus & bonis ubicunque ſitis.

Tertiò, ipſi Status Provinciales, Landſaſſii & ſubditi ceſſarum ditionum, ſua Jura, Privilegia & Poſſeſſiones, uſum etiam atque exercitium tam in Eccleſiaſticis & ipſa Religione, quàm in Politicis juxta hanc pacificationem retineant.

Quartò, quæ in ſylva nigra, Ortenavia, vel alibi ad domum Auſtriacam, vel alios Status, vel etiam Nobilitatem immediatam, aut quemvis immediatum pertinent, ſuum cuivis reddatur, & reſtituatur. Oſnabrug. d. 12. 22. Aug. An. 1648.

Nomine Domini Electoris Moguntini

(L.S.) Nicolaus Georgius Reigersberger.

Nomine Dom. Elect. Bavariæ.

(L.S.) Joh. Adolph. Krebs Conſiliarius intim.

Nomine Dom. Elect. Saxoniæ.

(L.S.) Johan. Leuber Conſiliarius.

Nomine Dom. Elect. Brandeburg.

(L.S.) Joh. Comes in Sain & Witgenſtein.

C *Nomine*

Nomine Dom. Episcopi Bamberg.

(L.S.) Cornelius Gobelius.

Nomine Dom. Episc. Herbip, Franciæ Or. Ducis.

(L.S.) Sebasti nus Wilhelmus Meel.

Nomine Dom. Elect. Bav. tanquam Duc. Bav.

(L.S.) Johan. Ernestus. J. C.

Nomine Dom. Ducis Saxon. Lineæ Altenb.

(L.S.) Wolffgang. Conrad. à Thumbshirn Consil. Altenb. & Coburg.

Nomine Dom. Ducis Sax. Altenb.

(L.S.) August. Carpzov. D. Consil. Altenb. & Cob.

Nomine Dom. March. Brandeb. Culmb.

(L.S.) Matth. Wesenbecius Consil. Elect. Brandenb. intimus.

Nomine Dom. Ducis Brunsvic. Lun. Wolff.

(L.S.) Chrisostom. Coler Dr. & Consiliarius.

Nomine D. Ducis Brunf. Luneb. Cell. & Grubenh.

(L.S.) Heinrich Langenbeck. Consil. intimus.

Nomine Drum. Comitum & Baronum scamni Wetteravici.

(L.S.) Matth. Wesenbecius qui supra.

Pro Repub. Argentinensi, nomine ejus Legati p. t. absentis Consilarii & Syndici Dom. Marci Ottonis. V. J. Doctoris.

(L.S.) Jodocus Kress, à Kressenstein.

Nomine Reip. Ratisb.

(L.S.) Johan. Jacob Wolff à Todenvvad. Consil. & Syndic.

Nomine Reip. Lubeccensis.

(L.S.) David Gloxinus, Doct. & Syndicus.

Nomine Reip. Norimb.

(L.S.) Ejus Senator, Jodocus Kress, à Kressenstein.

In cujus ità Actæ, nec postea mutatæ rei Testimonium indubitatum, quod de verbo ad verbum ipsis transmissis Originalibus, modo positæ Copiæ per omnia conformis sint, Scripturæ huic fidem au-

authenticè ubique habituræ impressum sigillum apud Cancellariam Imperii Moguntinam ad ejusmodi publica negotia usitatum &c.

(L.S.)

Cancellaria Moguntina.

Oesterreich.

Nachdemalen die / von denen Königl. Frantzös. Herren Ambassadeuren / über das Cæsaris & Imperii nomine, ihnen vor einiger Zeit extradirte Responsum commune den 28. Aprill. jüngsthin ertheilte fernerweitere Declaration und inhæsio - petitionum, ihrer ersten also genanten und gethanen Proposition in und ausser Reich bekand ist / und in jetzt abgelessenem Chursächsis. Voto substantialiter recapitulirt worden / als wird disseits sothanen Innhalts fernerweitere Anführungen vor unnöthig erachtet; was aber hierauf von Deputations-wegen denenselben vor eine abermalige Antwort / und zu solchem Ende der höchst ansehnl. Kayserl. Gesandschafft hierüber vor ein Gutachten zu ertheilen / hält man ex parte Oesterreich ohnmaßgeblich davor / daß folgendes darauf zu reponiren und vorzustellen seyn mögte: Welcher gestalten man nemlich an Seiten deß Reichs aus dieser andern Frantzös. Declaration gar gern vernommen hätte / daß der allerChristlichste König das Fundamentum seines an höchst besagtes Reich in der ersten Proposition gestelter / und in dieser anderweiteren Declaration wiederholten Prätensionen einig und allein aus den Buchstaben der Münsteris. und Nimwegis. Friedens-Tractaten / und was bey diesem letzten vorgegangen seyn sollte / hernehmen / und darauf setzen thue / indeme man aus eben diesem Grund und Principio ex parte Imperii jederzeit davor Beständig gehalten / ein solches auch mit umbständl. Ausführung in dem neulich unterm 27. Julii 1680. und 7. Februar. 1681. an seine Königl. Majest. von Reichs-wegen abgegangenen Schreiben / deroselben Fundamentaliter repræsentirt hätte / daß sich so wenig

die theils nach denen Münsterischen / mehrentheils aber nach denen Nimwegis. Friedens-Schlüssen / von der Cron Franckreich auf dem Reichs-Boden vorgenommene Occupationen und andere verschiedene Innovationen mehr aus denenselben justificiren liessen / daß im Gegenstand vielmehr aus deren gantz deutlichen Tenor darzustellen / wasmassen die mehrere der jenigen Städte / so von Franckreich obtentu prædictarum pacificationum anjetzt anzusprechen / und sothane Cron allhier durch eine offentliche Convention von dem Reich zu überlassen / gegenwärtigem Congressui zugemuthet werden wollte / eâdem Coronâ Galliæ potissimum annitente & cooperante, in ihre Fürstenthumbe / Graff- und Herrschafften / Städte / Festungen und Schlösser / Land und Unterthanen / wovon sie in Zeit deß gewährten damaligen dreyssig jährigen Teutschen Kriegs entsetzt waren / anwiederum durch die Westphälische Friedens-Tractaten bereits tam in Ecclesiasticis quam in Politicis & secularibus sind redintegrirt, ja so gar durch den Nürnbergischen Executions-Recess viel dergleichen Städte / Schlösser und Festungen / die mit Frantzösischen oder ihrer Confoederirten Guarnisonen damals besetzt waren / und anjetzo wiederum ante & post Pacem Neomag. milite Gallico besetzt waren / denen jenigen Reichs-Ständen oder Reichs-Gliedern / welchen sie Vermög ged. Pacificationen zu restituiren fide publica bedungē / von Franckreich würcklich abgetretten und eingeraumet / in deren Possession selber dann auch viel lange Jahr hernach cum omnibus immedietatis Imperii juribus unperturbiret gelassen / biß sie erst jetzt vor weniger Zeit durch die also genante à judicibus incompetentibus emanirte Reuniones und Mandata deren privirt / und theils hernach manu militari entsetzet worden / auch sich noch bis auf gegenwärtige Stunde davon entwehrt befinden thun. Da doch hingegen nur gar zu klar und offenbahr ist / daß durch den Nimwegischen Friedens-Schluß dessen andern und siebenund zwantzigsten Articul / solâ Friburgi cum Philipburgo commutatione excepta, der Münsterische in all übrigem seinem Inhalt bestättiget / ja dieser pro primo & unico fundamento jenes jederzeit gehaltē worden / uñ noch gehalen werde / welchem nach und zumalen in denselbigen von dergleichen Uberlassung nicht ein Wort enthalten / so würde dahero so viel Ständ und Glieder deß Reichs samt und sonders also schlechter Dingen hin wider den Buchstaben erstgedachten Friedens-Instrumenten dergestalt publicè & solenniter der Cron Franckreich zu überlassen / so wenig gegen der Posterität zu verantworten seyn / als noch vielweniger sich gegenwärtige Reichs-Deputation zu sothaner neuen in die Confusion deß gantzen Römischen Reichs auslauffende Cession, sondern ab Imperio delegan-

delegante allein dahin instruirt befinden thut / daß bey gegenwärtigen Tractaten forderist auf die Ehre und das Beste deß Röm. Reichs das Absehen genommen / und dann nechstdem all dasjenige beygetragen werden solle / was zu Beybehaltung des Friedens und Abstellung der bereits bey Ih. Käyserl. Maj. und dem Reich angegebener und noch ferners von den Ständen selbst bey diesem Congress anbringenden Gravaminum, wie nicht weniger die Reichs-Stände und Glieder eren Restitution und Satisfaction immer gereichen könne/zu welchem Ende dann abermahls das jenige bedacht / was in denen aufgerichteten Westphäl- und Nimwegischen Friedens Instrumentis und mit denen compaciscirenden Cronen Anno 1650. zu Nürnberg gemachten Executions-Recess, zu Regenspurg gepflogener Compromiss-Handlungen und anderen allda ausgeübten Actis Publicis, auch denen oben angezogenen /an den Aller-Christlichsten König von Reichs wegen abgegangenen Schreiben enthalten / und das in genere, alles was zu Beybehaltung deß Friedens / auch der gravirten Reichs-Ständen Restitution und Satisfaction gereichen könte/möglichst befördert werden solle. Welchem allem nach / und zumahlen am offenen Tag lieget / daß durch Acceptirung der Königl. Frantzösischen Herren Ambassadeuren gethane Proposition oder vielmehr der darinn enthaltenen Friedens-Conditionen / weder die Ehre und das Beste deß Röm. Reichs beobachtet/ sondern beydes prostituirt/ noch auch die gravirte Stände restituirt und satisfacirt, vielmehr von dem corpore Imperii pacto publico auf ewig würden abgerissen/ am allerwenigsten aber die obangezogene beyde Friedens-Instrumenten und Nürnbergischen Executions-Recess beybehalten/ja endlich von allem demjenigen auf einmal würde abgegangen werden / was dessentwegen bey noch fürwährendem Reichstag zu Regenspurg geschlossen/abgehandelt und expedirt, an den Aller-Christlichsten König geschrieben / und à fine zu Erhebung ein und andern dißseitigen rechtmäßigen Verlangens gegenwärtiger Congressus, besag der / von dem Reich ertheilter Instruction, als dessen einig und vornehmstes Objectum angesehen worden / daß dannenhero solches alles durch die Käyserl. denen Königl. Frantzösis. Hn. Gesandten/ so schrifft- so mündlich nachmals mit allen Nachdruck/ und hienechst das jenige repræsentirt werden möchte/ was in dem vortrefflichen Chur-Sächsischen Voto mit Benennung ein und anderer Specialitäten an und ausgeführet worden / da dann zugleich auf weitere Überlegungen remittirt wird / weilen die/ so wohl bey Ih. Kays. Maj. / dem Reichs-Convent zu Regenspurg / und hiesiger höchstansehnlichen Gesandschafft eingegebene Memorialien der Gravatorum Sta-

 tuum

tuum genugsam bekandt/die von den beyden Cammeren Breysach und Metz vermeintlich ergangene Arresten auch cum authoritate Regia publicis typis evulgirt worden/ so da sammt und sonders den gegenwärtigen Congress principaliter veranlasset/daß dieselbe in zwey Classes mögten dividirt, und zwar der Ersteren diejenige Status Imperii & membra, so nach Abreiß der Königl. Frantzösis. Herren Plenipotentiarien, ihres unmittelbaren Reichs-Stands gar / oder zum Theil entsetzet/ oder Ihrer immedietät von dem Reich dependirender/und von demselben zu Lehen/ vel quocunque alio modo erkennender Güter / Städte/Festungen und Unterthanen depossedirt worden / einzuverleiben / und deren als und jeglichen Restitution, nach Ausweiß der Königl. Declaration selbst/ ohne weitere vorgehende Discussion zu begehren; In die andere Class aber zu bringen seyn wirde / so bereits vor der Abreiß erstged. Frantzös. Herren Gesandten/in ihrem unmittelbaren Reichs-Stand/dessen Juribus, Land-Herrschafften/ und anderen dependentien ac generatim tam in Ecclesiasticis, quàm Politicis wider die Westphäl. und Nimwegis. Friedens-Schlüsse/tam specie Juris quàm via facti auf ein und andere Weiß von der **Cron Franckreich** Civil und militar bedienten beschweret und Beeinträchtiget worden / mithin successivè untersucht / wie ein solche Occupation deß ein und anderen ex tenore prædict. Pacificationum möge justificirt werden / wordurch es dann von selbsten zu der/ in Pleni-potentia Gallica bemeldter Discussion deß eygentl. Verstands erster, meldter Friedens-Instrumentorum, darum notwendig wird ankommen müssen / aldieweilen jedweder Theil sich und seine Prætensiones darinn fundiren/ und also einen gemeinsamen principio insistiren thut/welches zumalen der einige warhaffte und rechte Weg seyn wird / die bereits aufgerichtete beede Frieden in iis passibus, da Sie vor dubios angezogen werden/gründlich zu erläuteren/und darauf hin mit wahrer Treu und Christlichem guten Glauben auf ewig zu stabiliren; quibus ità generaliter præmissis, &c.

So viel im übrigen den Contentum sothaner anderweiten Königl. Frantzösis. Declaration anbelanget / ob zwar die Substantz/was darwider zu reponiren / bereits jetzt angeführet / so hat man doch speciatim folgendes dargegen vorstellen/ und deme nächst anzeigen wollen / wie daß erstlich jeniges / was in deren Eingang narrativè angeführt / die höchst-ansehnl. Käys. Gesandschafft es am allerbesten zu erläuteren wissen/und die begründete Confirmation hierunter werde ertheilen können/worauf man sich Oesterr. theils aller Dings beziehen thut. Dahingegen/ so ist der jenige Passus mit Danck zu acceptiren/ alwo contestirt wird

daß

daß nach der von ihnen ausgelieferten Proposition, sie jederzeit in Bereitschafft gestanden seyen / über den Verstand deß Münsteris. und Nimwegis. Friedens-Tractaten / wie nicht weniger die beklagte Gravamina, nach dem Innhalt selbst / der von ihnen gethanen Proposition sich in Unterredung einzulassen; Sintemalen eben dieses das jene ist / was von Seiten deß Reichs / wieder aufermeldte Proposition ertheilten Antwort / gesuchet / principaliter intendirt, und dafür gehalten worden ist / daß solches der einige / wahre und nechste Weg seye / zu einem aufrichtigen Tractat / und dessen beständigen Schluß zu gelangen / welches auch nochmalen zu geschehen haben würde / wo man anderst in dem Röm. Reich eine gesicherte Tranquilität / und verbleibenden Ruhestand haben und geniessen will. Da bevorab nicht abzusehen ist / aus was Umständen der Status rerum in Imperio sich vor Zeit der gethanen Proposition in so weit geändert habe / daß nicht auch dannoch sothaner Untersuchung statt gethan werden solte; Sonsten aber seynd allhero diejenige Discursus nicht zu ziehen / so die Hn. Frantzös. Ambassad. super genuino sensu præfatarum pacificationum privatim möchten gehalten haben / angerwogen dieses eine Sache ist / so künfftig dem beliebten Fuß nach publicè Cæsaris & Imperii nomine zu effectuiren seyn wird. Dahero / und aus eben diesem Fundament noch zur Zeit keine so hohe Reflexion auf das zu machen / weissen man sich auf die Königl. Frantzös. Ministros bey ein oder anderem Chur- fürst- und Fürstl. Hoffe / über die schon offt angezogene Friedens-Conditiones möchte erkläret und vernehmen haben lassen / reifflich angemerckt / daß / gleichwie in eines jeden Standes / qualiscunque demum præfulgeat eminentia Macht und Gewalt nicht bestehen thue / sich weder in totum noch in tantum von dem Corpore deß Römischen Reichs für sich selbsten zu dismembriren / und einem auswärtigen Dominatui zu unterwerffen; sondern hierzu der Käyserl. Maj. als deß Oberhaupts und zugleich deß gesammten Reichs auf gewisse Principia begründete Consensus und Mit-Einwilligung ohnvermeydlich erfordert wird. Also allerhöchstgedachte Se. Käyserl. Majest. sich deßjenigen gar wol zu erinnern haben werden / worzu sie in dero geschwornen Wahl-Capitulation Artic. 8. von dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio verbunden worden / deme sie zumahlen ihres allerhöchsten Orts beständig nachzuleben Reichs-vätterlich gedencken / und so viel an ihr ist noch zur Zeit nicht acconsentiren könten / daß ohne einig antecedenter vorstellende begründete Ursache so nahmhafftige getreue und unschuldige Stände auf einmahl von dem Leib deß Röm. Reichs hinweggerissen / und mithin / das verbleibende Residuum nicht zu minderer Gefahr gleichmässiger Subjugation

expo-

exponiret werden solte. Gleichwie im übrigen auch keine Zeit deß Jahrs in deren erlaubten hoffentlich zu gesagter Treu und Glauben zu recediren / also ist es ausser diesem ganz weit von deme/daß/ in weme deß Röm. Reichs Consistenz und Aufnehmen bestehen thue/von jenen erlernet werden solle / welche dessen all jegliche Dissolution, deren Scopus Principalis operum gerendorum ist / und solches die hoc decurrente & proximè prætertio seculo vorgegangene Dismembrationes genugsam contestiren thun. Daß sothan die Französ. Occupationes & detentiones auf den Reichs-Boden / auch anderen dem Reich zu gewohnter/oder unterdessen Protection stehender Oerter / ihre einiges Fundamentum in den Münsterischen und den diesen bestättigenden Nimwegischen Frieden / sonderbar aber in deme / was bey Concludirung dieses letzteren vergange wäre / haben/rc. rc. Daß sich zumahlen deß Aller-Christlichsten Prætensione an das Reich auf ein mehrers als die bereits vorgenommene also genannte Reunionès erstrecken sollen/rc. rc. Dieses ist ja gleichsam der ganzen Christl. Wel beyzubringen und vorzubilden gesucht worden/alles aber bißanhero in einer bloss General-Assertion bestanden und speciatim noch nicht zu vernehmen gewessen wie man diese oder jene Occupation justificiren könne oder wolle / deren Subsistenz hin entgegen ex parte Cæsaris & Imperii, so mündt so schrifftlich Sr. Königl. Maj. und dero Ministris vorgestellet/ und solches noch mehrers effectuir zu können / gegenwärtige Congressus obberührter massen principaliter angesehen worden/keines wegs aber, deß durch eine dergleichen Aversions oder Pausch Handlung so viele vornemste Fürstenthum-Graf-und Landschafften/Festunge Städt und Orte/ mithin eines aus den considerablesten Theilen deß Römisch Reichs/ auf einmal von demselben hinweg gerissen / und ein so grosses dißseits d vor haltendes Unrecht sub larva & imagine Pacis per pactum solenne & Publicum authorisirt werden solle / gleich auch dieses ein unter Christlichen Potentaten nicht leicht erhörter Modus tractandi, und der Nach-Welt unverantwortlich/zumalen unverbündlich seyn würde/so viel Land und Leute / ohne daß man wisse/ warum auf einmal solcher gestalten zu abdiciren / anerwogen so gar ein jed Privatus, wann er seyn Eigenthumb einem andern übergeben solte / billich dess die Ursache wissen will/ warumb solte dann nicht auch dem Röm. Käyser / Chfürsten/Fürsten und Ständen deß Reichs die Justitia der Königl. Französisch Propositionen eröffnet / mithin specificè angezeiget werden / warum die Stand und Glied deß Reichs / so von so viel hundert und mehr hundert Jah deme einverleibt gewesen / anizt von demselben solle avelliret, und einem a

w

wärtigen Dominat durch eine solenne Cession in perpetuum überlassen werden? Daß also der disseits Urgierenden Untersuchung / zumalen umb so mehrers zu inhæriren, als man sich ex parte Imperii in Responso ad Propositionem Gallicam allbereit dahin offeriret hat / daß wann vermittelst derselben sich hervor thun solte / daß Franckreich die Occupata in Imperio ante dicessum der Gesandten von Paris zukommen thun/dieselbe / und was noch mehrers seyn mögte / gantz unangefochten nicht allein zu überlassen; sondern auch sothane Renunciatio solenni pacto zu authorisiren/dahero und indessen Ansehung/ weilen auch wiederum allen Rechten gemäß ist / ut Conuentio dubia non ab una tantum parte contrahente; sed utriusque interventu & consensu interpretetur Franckreich sothaner Discussion & quidem vigore extraditæ Pleni-potentiæ hoffentlich nicht würde difficultiren können / zumalen ein bloser speciosер Vorwand ist / als ob durch dergleichen Untersuchung nur der Weg zu vielen unnützlichen disputen eröffnet/und die wahre zulangliche Mittel zu Befestigung deß Friedens/ dadurch nicht solten können erhoben werden; Nachdem malen eben dieses unter anderen der wahre und rechte Weg / inter Gentes Christianas & Moderatiores ist/die entstandene Diffidia zu componiren, es auch keine so grosse Beschwerlichkeit darmit darum haben wird; Alldieweilen aus den vorhabenden Commentariis & Protocollis, sonderheitlichen aber denen Cæsaris & Imperii ac specialiter Serenissimæ domus Austriacæ verfertigten Cessions-Instrumentis, als der **Cron Franckreich** einig und allein legitimis titulis sich gar leicht würde erweisen lassen / was durch den Münsterischen Frieden ab Imperio der **Cron Franckreich** / so wohl bey Uberlassung der dreyen Bischoffthümer / Metz/ Toull und Verdun; als der Ober- und Unter-Landgrafschaften in Elsas / una cumpræfecturâ Hagenoensi, von dem Ertz-Haus-Oesterreich ab Imperio feudali nexu tituloque pignoratitio besessener Jurium Abtrettung cediret worden/und demselben respectivè verblieben seyen / da sich dann bey Formirung gewisser Reguln/gar bald zeigen wird / ob diß oder jenes occupirte Ort darunter begriffen / oder davon exceptiret seye; Allenfals und wann auch schon hiezu einige Zeit erfordert werden solte/ nicht zu sehen ist / warum ex hoc solo prætextu so viel vornehme Stände und Glieder deß Reichs auch so importante Festungen und gantze Ort überlassen werden sollen; Indessen aber verbleibt es bey dem/daß denen Frantzös. Prætensionibus unter der Zeit / als die Hn. Reichs-Deputirte unter sich in gewisse Ceremonial-Difficultäten zerfallen / kein grösseres Pondus, als selbe anvor gehabt / zugewachsen / und dannenhero dieselbe auch ex

hoc Capite, das intuitu Pacis sich die Antwort auf die anderseitige Proposition in etwas verweilet / mit Fundament nicht höher gespannet werden können / und zwar um so viel destoweniger auch darinn / daß / wann durch die Königl. Frantzös. erstere und dato noch immer beharrete Propositiones das Objectum gegenwärtiger Conferentz so viel selbiger seits gewesen und noch ist / nicht gleich in limine allerdings wäre intervertiret / sondern denen dißseitigen Intentionen mehrers obsecundiret worden / gemelte Ceremonial-Difficultäten / das Hauptwerck gewißlich nicht aufgehalten / sondern man sich ohnzweiffentlich amore publici zu allen schiedlichen Interims-Mittelen herbey gelassen haben würde. So wenig sich auch in facto hervor gethan hat / daß diese Reichs-Assemblee jeniges insgemein publicè providiret / und bekennet hätte / was privatim beschehen zu seyn / in anderseitiger Declaration oder Duplic vorgegeben worden / nachdemalen ja genugsam bekandt / wohin die Majora, und mithin das Conclusum quid Replicæ Gallicæ seu ulteriori Declarationi Dnn. Legatorum Franciæ ulterius respondendum seu duplicandum sit, ausgefallen. So eyfferig im übrigen Ihr. Käyserl. Majest. und das Reich jederzeit verlanget und gesuchet hat / daß entzwischen dero und demselben eines / und der Cron Franckreich anderen Theils ein beständig und immerwehrender Friede möchte befestiget werden / und dahero dieses ebenfalls für das principalste Objectum gegenwärtigen Congressus jederzeit gehalten haben / und noch biß auf gegenwärtige Stunde dafür ansehen thun; So wenig aber haben sie befinden können / mögen es auch zur Zeit nicht begreiffen / daß zu sothanen Zweck zu gelangen / die von Franckreich proponirte Conditiones das Adæquatum medium seye / oder dafür ergriffen werden könten; allermassen ein solches aber bereits mit mehrern deduciret / und insonderheit vorgestellet worden, daß man à scopo Conferentiæ mit Acceptirung so enormer Conditionen allerdings aberriren würde / als die da wider den Respect der Käyserl. Majest. wider dero geschworne Wahl Capitulation wider die Ehre / Sicherheit / Libertät und das Interesse deß Reichs / wider die Glori der Teutschen Nation streben / und schließlichen zu endlichen extermination deß Status Imperii & Regni Germanici auslauffen thun, daß zumalen dieser der Modus tractandi inter potentias Christianas super negotio pacis durchaus ja so gar nicht zu hoffen seye / daß die künftige Nachwelt und Reichs-Posterität dergleichen Uberlassung nullis temporibus auf so intentirte Weise genehm halten / sondern bey dieser oder jener sich ereigenden Veränderung der Zeit und Conjuncturen aut aliâ gravi rerum regnorumque emergente vicissitudine ihre Mit-Stände und Lands-

leute

leute zu vindiciren/ und in ihre alte Teutsche Libertät postliminiò zurück zu bringen / auf alle zulässige Weise und Weg suchen würden. So wenig auch das noch übrige Teutschland in omnem talem insperatum & quovis modo avertendum eventum einige Securität darneben bey sothanen Tractaten haben würde/ alldieweilen dieselbe ex parte Franckreich auf ein gantz gefährliches Fundament und nahmentlich auf dieses gesetzt werden / daß die Königl. Maj. zu Franckreich ihre an das Teutsche Röm. Reich habende Sprüche und Forderungen in weit engere Cancellos, als sich selbe sonsten erstrecken / ja dergestalt eingeschrenckt hätten/ daß sothane Restriction das einige Motivum wäre / warumb sie dieselbe nicht weiters prosequiret hätten / die ihnen doch sammt und sonders aus beyden den Münster- und Nimwegischen Friedens-Schlüssen unwidertreiblichen mit einem weit mehreren zukommeten/ stante etenim hoc præsupposito, das Röm. Reich in einiger Securität nimmermehr seyn würde/ nach demmalen ja genugsam bekand ist/ daß juxta principia Gallica, alles was der Cron Franckreich einmal zugestanden / von derselben nimmermehr abgesondert oder quocunque modo abdiciret und vergeben werden könne; Welchem nach dann nothwendig zu erfolgen hätte/ daß dergleichen pactum renuntiatorium seu expressum seu tacitum allerdings unbindig/und folgends weder den jetzt-glorwürdigen König selbst/ noch seine ihm an der Cron künfftig folgende Successoren officiren; Teutschland aber hingegen an statt der gesuchten Securität in die beständige Gefahr gleichmässiger Zurückforderung deß vermeintlich abdicirten so lang setzen/ biß daß in solcher Generalität vergebens redressiret, und allerdings würde exhauriret worden seyn. Dannenhero kein sicherer Modus das Röm. Reich in einen beständigen Ruhestand zu setzen übrig zu seyn scheinen thut/ als vermittelst einer aufrichtigen Discussion deß wahren eygentlichen Verstands bey der erstgemeldten Pacificationen gründlich zu eruiren/ was durch den ein oder andern eines theils der Cron Franckreich cediret und überlassen worden / und anderen theils dem Röm. Reich verblieben seye.

In dessen Ansehung dann zu der glorieusen æquanimitæt deß Aller-Christlichsten Königs gehoffet wird / daß Se. Maj. nicht ungleich aufzunehmen/ oder vor eine repulse auszudeuten habe / wann man ex parte Imperii sothaner Discussion annoch allerdings inhæriret, sintemalen / wann sich durch dieselbe erzeigen und hervor thun solte / daß deroselben und Ihrer Cron nicht allein die bereits occupirte / sondern auch viel andere Plätze und Ort in dem Reiche zu kommen thun/ es billich bey dißseitigen Erklären und Anerbieten zu verbleiben haben wird / daß

daß deroselben nicht allein jene / sondern auch diese per pactum solenne & publicum überlassen / und solche sammt und sonders ex matricula Imperii alsdann expungiret werden solten / welche offerten die gantz unpræoccupirte jetzige und künftige Nachwelt in aller Gerechtig- und Billigkeit gegründet zu seyn / wird erkennen müssen / dahero auch Se. Aller-Christlichste Kön. Maj. wann Sie anders einen aufrichtigen Frieden / bona fide, mit dem Reich zu machen / und zu unterhalten gemeinet / dieselbe ingleichem nicht werden ausschlagen können / wollen Sie sich nicht anders bey allen Europæischen und anderen Potentaten der Welt gantz ungleichem Judicio exponiren.

Welchen man dann endlichen auch sonderheitlichen aber denen höchst- und hohen Guaranten, beyder / des Münsteris. und Nimwegis. Friedens-Schlüssen / wie ingleichem denen anderen dessen Consortibus all dieses umständlich zu repräsentiren / und Sie um interponirung ihrer Officien, auch endlich die Leistung der zugesagten Sicherheit zu imploriren haben würde. Im übrigen ist auch schon vor angeregt / daß sothane Discussion bey weitem so viel Zeit nicht / als vermeint werden will / erforderen / sondern sich das gantze Discussions-Werk in gar wenig Regulas generales ex Instrumentis Cessionum, & Pacis Tractatuum Commentariis desumendas werde einschrencken / und aus denselben sonder grosse Mühe eruiren lassen / ob dieser oder jener Casus specialis sub generalitate begriffen / oder davon exceptiret seye; daß zumalen ebenfals keine so grosse Reflexion auf die hierzu erforderliche Zeit / sondern vielmehr auf die Richtigkeit deß Negotii selbst zu machen sey / cum tutius sit, peccare in tempore, quam in re, da bevorab ex eventibus præteritorum temporum zu erlernen / daß diejenige Pacta & transactiones, so da mit reiffem Bedacht / mit Erwegung aller Umstände / und der Sachen wahren und gründlichen Untersuchung aufgerichtet und geschlossen sind / die allerstandhaftigste jederzeit erfunden / andere aber bey denen / bona fides & Justitia pro fundamento nicht genommen / sondern mit deren beyseit-Setzung dem dritten das seine gleichsam mit einem genötigten Willen abgedrungen worden / nicht allein einige Subsistentz nicht gehabt haben / sondern vielmehr Fomenta novarum Contentionum, und die doch endlich wiederum in offene Gewaltthätigkeiten ausgebrochen / gewesen sind si enim unquam aliàs, certè vel maximè in pangenda pace, causæ, & merita spectanda sunt, bellum verò ubi ingruit, innocentes & noxii unà cadunt, pacemque iniquam bello deteriorem esse, nec fuisse unquam diuturnam, fides docet Historica: Si bonam pacem (ait Historicus,) dederitis, spero fidam & perpetuam, sin malam, haud daturam;

turam; Bestehet solchem nach daß wahre Interesse so wohl Ihr. Kayserl. Ma und deß Reichs / als der Cron Franckreich / in deme / daß mit wohl bedachtem Muth/wahrer Treu/und gutem Glauben / auch vor sich Habung der Gerechtigkeit zwischen beyden Edlen Nationen / ein auch wahrer aufrichtiger beständiger Friede getroffen und bestättigt werde à qua nec is, qui victoriosus est, alienus esse debet, cùm fortunæ tota nunquam non volubilis extet, & aliquot annorum fœlicitas in unius aliquando horæ detur momentum. Gleich auch unter Christlichen Potentaten observirlich/ und Herkommens ist/ auch vielmals gepflogen wird / wann man so gar gegeneinander in würcklichem Krieg begriffen daß sich beede dissentirende Theile zur Friedens-Handlung einmüthig erkläret / und zu solchem Ende Ih. Gesandschafften zur beliebten Wahlstadt abgeschicket/die Feind-und andere Thätigkeiten / sonderlich aber Intuitu jener Prætension, darum man sich gezweyet/ und das Schwerd gezucket hat/ beyderseitlich eingestellt verbleiben thun / also und zumahlen sich Ih. Käyserl. Majest. und das Reich ungeachtet der biß anhero von Franckreich post conclusam pacem Neomagensem auf den Reichs-Boden vorgenommener verschiedener nachdrücklicher Impressen in keine gemeinsame feindliche und offensive Armatur noch nicht gestellet / sondern meistens in denen schrifft-und mündlich vorgestellten Defensions-Mitteln continuiret, einigen Exercitum nicht aus vielweniger in dero Lande geführet / und also das hinweggenommene durch die Schärffe deß Degens zurück zu bringen/ noch zur Zeit gar nicht gesucht haben / so erfordert ja abermals das Æquum & Justum ac Reciprocum, daß auch anderen Theils von denen in keiner Histori befindlichen also genanten Reunionen, und anderen Militarischen Occupationen zurück gehalten / und der Untersuchung ihrer zu haben angebender Prætensionen zugewartet werde / um so mehr / daß man sich bereits zu mehrmahlen publicè & privatim offeriret hat / die auf die Cession qualificirende Orte ohne einigen Schwerd-Streich Pacto publico abzutretten und einzuraumen / welches man ex parte deß Hochlöbl. Ertzhauses Oesterreich diß Orts unbedencklicher reiteriren kan und thut / als schon hiebevor mehrfältig in hoc laudabilissimo Conventu, von dessen gegenwärtiger Gesandschafft contestiret worden / daß dasselbe keinem Potentaten auf der Welt an der Begierde und den Eyfer / einen aufrichtigen und standhafften Frieden æquis conditionibus, in dem Römisch. Reich zu stabiliren, als auch sonsten mit auswärtigen Cronen und Gewalten durchgehends zu erreichen und zu unterhalten / weichen werde; Ein solches auch Se. Käyserl. Majestät gleich von Zeit an ihrer übernommenen mühsamen Kayserl. Regierung in viel

die theils nach denen Münsterischen/ mehrentheils aber nach denen Nimwegis. Friedens-Schlüssen/ von der Cron Franckreich auf dem Reichs-Boden vorgenommene Occupationen und andere verschiedene Innovationen mehr aus denenselben justificiren liessen/ daß im Gegenstand vielmehr aus deren ganz deutlichen Tenor darzustellen/ wasmassen die mehrere der jenigen Städte/ so von Franckreich obtentu prædictarum pacificationum anjezt anzusprechen/ und sothane Cron allhier durch eine offentliche Convention von dem Reich zu überlassen/ gegenwärtigem Congressui zugemuthet werden wollte/ eâdem Corona Galliæ potissimum annitente & cooperante, in ihre Fürsten/ humbe/ Graff- und Herrschafften/ Städte/ Festungen und Schlösser/ Land und Unterthanen/ wovon sie in Zeit deß gewährten damaligen dreyssig jährigen Teutschen Kriegs entsezt waren/ anwiederum durch die Westphälische Friedens-Tractaten bereits tam in Ecclesiasticis quam in Politicis & secularibus sind redintegrirt, ja so gar durch den Nürnbergischen Executions-Recess viel dergleichen Städte/ Schlösser und Festungen/ die mit Französischen oder ihrer Confoderirten Guarnisonen damals besezt waren/ und anjezo wiederum ante & post Pacem Neomag. milite Gallico besezt waren/ denen jenigen Reichs-Ständen oder Reichs-Gliedern/ welchen sie Vermög ged. Pacificationen zu restituiren fide publica bedungē/ von Franckreich würcklich abgetretten und eingeraumet/ in deren Possession selbe denn auch viel lange Jahr hernach cum omnibus immedietatis Imperii juribus unperturbiret gelassen/ biß sie erst jezt vor weniger Zeit durch die also genante à judicibus incompetentibus emanirte Reuniones und Mandata deren privirt/ und theils hernach manu militari entsezet worden/ auch sich noch bis auf gegenwärtige Stunde davon entwehrt befinden thun. Da doch hingegen nur gar zu klar und offenbahr ist/ daß durch den Nimwegischen Friedens-Schluß dessen andern und siebenund zwanzigsten Articul/ solâ Friburgi cum Philipburgo commutatione excepta, der Münsterische in all übrigem seinem Inhalt bestätiget/ ja dieser pro primo & unico fundamento jenes jederzeit gehaltē worden/ uñ noch gehalten werde/ welchem nach und zumalen in denselbigen von dergleichen Uberlassung nicht ein Wort enthalten/ so würde daher so viel Stände und Glieder deß Reichs samt und sonders also schlechter Dingen hin wider den Buchstaben erstgedachten Friedens-Instrumenten dergestalt publicè & solenniter der Cron Franckreich zu überlassen/ so wenig gegen der Posterität zu verantworten seyn/ als noch viel weniger sich gegenwärtige Reichs-Deputation zu sothaner neuen in die Confusion deß ganzen Römischen Reichs auslauffende Cession, sondern ab Imperio

delegante allein dahin instruirt befinden thut / daß bey gegenwärtigen Tractaten forderist auf die Ehre und das Beste deß Röm. Reichs das Absehen genommen / und dann nechstdem all dasjenige beygetragen werden solle / was zu Beybehaltung des Friedens und Abstellung der bereits bey Ih. Käyserl. Maj. und dem Reich angegebener und noch ferners von den Ständen selbst bey diesem Congress anbringenden Gravaminum , wie nicht weniger die Reichs-Stände und Gliederen Restitution und Satisfaction immer gereichen könne/ zu welchem Ende dann abermahls das jenige bedacht / was in denen aufgerichteten Westphälund Nimwegischen Friedens Instrumentis und mit denen compaciscirenden Cronen Anno 1650. zu Nürnberg gemachten Executions-Recess, zu Regenspurg gepflogener Compromiss-Handlungen und andern allda ausgeübten Actis Publicis, auch denen oben angezogenen / an den Aller-Christlichsten König von Reichs wegen abgegangenen Schreiben enthalten / und das in genere, alles was zu Beybehaltung deß Friedens / auch der gravirten Reichs-Ständen Restitution und Satisfaction gereichen könte/ möglichst befördert werden solle. Welchem allem nach / und zumahlen am offenen Tag lieget / daß durch Acceptirung der Königl. Frantzösischen Herren Ambassadeuren gethane Proposition oder vielmehr der darinn enthaltenen Friedens-Conditionen / weder die Ehre und das Beste deß Röm. Reichs beobachtet/ sondern jedes prostituirt/ noch auch die gravirte Stände restituirt und satisfacirt, vielmehr von dem corpore Imperii pacto publico auf ewig würden abgerissen/ am allerwenigsten aber die obangezogene beyde Friedens-Instrumenten und Nürnbergischen Executions-Recess beybehalten/ ja endlich von allem demjenigen auf einmahl würde abgegangen werden / was dessentwegen bey noch fürwährendem Reichstag zu Regenspurg geschlossen/ abgehandelt und expedirt, an den Aller-Christlichsten König geschrieben / und à fine zu Erhebung ein und andern dißseitigen rechtmässigen Verlangens gegenwärtiger Congressus, besag der / von dem Reich ertheilter Instruction, als dessen einig und vornehmstes Objectum angesehen worden / daß dannenhero solches alles durch die Käyserl. denen Königl. Frantzösis. Hn. Gesandten/ so schrifft- so mündlich nachmals mit allen Nachdruck / und hienechst das jenige repræsentirt werden möchte/ was in dem vortrefflichen Chur-Sächsischen Voto mit Benennung ein und anderer Specialitäten an- und ausgeführet worden / da dann zugleich auf weitere Uberlegungen remittirt wird / weilen die/ so wohl bey Ih. Kays. Maj. / dem Reichs-Convent zu Regenspurg / und hiesiger höchstansehnlichen Gesandschafft eingegebene Memorialien der Gravatorum Sta-

 tuum

tuum genugsam bekandt/die von den beyden Cammeren Breysach und Metz vermeintlich ergangene Arresten auch cum authoritate Regia publicis typis evulgirt worden/ so da sammt und sonders den gegenwärtigen Congress principaliter veranlasset/daß dieselbe in zwey Classes mögten dividirt, und zwar der Ersteren diejenige Status Imperii & membra, so nach Abreiß der Königl. Frantzösis. Herren Plenipotentiarien, ihres unmittelbaren Reichs-Stands gar / oder zum Theil entsetzet/ oder Ihrer immedietät von dem Reich dependirender/ und von demselben zu Lehen/ vel quocunque alio modo erkennender Güter / Städte/ Festungen und Unterthanen depossedirt worden / einzuverleiben / und deren als und jeglichen Restitution, nach Ausweiß der Königl. Declaration selbst / ohne weitere vorgehende Discussion zu begehren; In die andere Class aber zu bringen seyn würde / so bereits vor der Abreiß erstged. Frantzös. Herren Gesandten/ in ihrem unmittelbaren Reichs-Stand/dessen Juribus, Land-Herrschafften/ und anderen dependentien ac generatim tam in Ecclesiasticis, quàm Politicis wider die Westphäl. und Nimwegis. Friedens-Schlüsse/tam specie Juris quàm via facti auf ein und andere Weiß von der Cron Franckreich Civil und militar bedienten beschweret und Beeinträchtiget worden / mithin successivè untersucht / wie ein solche Occupation deß ein und anderen ex tenore prædict. Pacificationum möge justificirt werden / wordurch es dann von selbsten zu der/ in Pleni-potentia Gallica bemeldter Discussion deß eygentl. Verstands ersterMeldter Friedens-Instrumentorum, darum notwendig wird ankommen müssen / aldieweilen jedweder Theil sich und seine Prætensiones darinn fundiren/ und also einen gemeinsamen principio insistiren thut/welches zumalen der einige warhaffte und rechte Weg seyn wird / die bereits aufgerichtete beede Frieden in iis passibus, da Sie vor dubios angezogen werden/gründlich zu erläuteren/und darauf hin mit wahrer Treu und Christlichem guten Glauben auf ewig zu stabiliren; quibus ità generaliter præmissis, &c.

So viel im übrigen den Contentum sothaner anderweiten Königl. Frantzösis. Declaration anbelanget / ob zwar die Substantz/was darwider zu reponiren / bereits jetzt angeführet / so hat man doch speciatim folgendes dargegen vorstellen/ und deme nächst anzeigen wollen / wie daß erstlich jeniges / was in deren Eingang narrativè angeführt / die höchst-ansehnl. Käys. Gesandschafft es am allerbesten zu erläuteren wissen/und die begründete Confirmation hierunter werde ertheilen können/worauf man sich Oesterr. theils aller Dings beziehen thut. Dahingegen/ so ist der jenige Passus mit Danck zu acceptiren/ alwo contestirt wird

daß

daß nach der von ihnen ausgeliefferten Proposition, sie jederzeit in Bereitschafft gestanden seyen / über den Verstand deß Münsterif. und Nimwegif. Friedens-Tractaten / wie nicht weniger die beklagte Gravamina, nach dem Innhalt selbst / der von ihnen gethanen Proposition sich in Unterredung einzulassen; Sintemahlen eben dieses das jene ist / was von Seiten deß Reichs / wieder aufermeldte Proposition ertheilten Antwort / gesuchet / principaliter intendirt, und dafür gehalten worden ist / daß solches der einige / wahre und nechste Weg seye / zu einem aufrichtigen Tractat / und dessen beständigen Schluß zu gelangen / welches auch nochmalen zu geschehen haben würde / wo man anderst in dem Röm. Reich eine gesicherte Tranquilität / und verbleibenden Ruhestand haben und geniessen will. Da bevorab nicht abzusehen ist / aus was Umständen der Status rerum in Imperio sich vor Zeit der gethanen Proposition in so weit geändert habe / daß nicht auch dannoch sothaner Untersuchung statt gethan werden solte; Sonsten aber seynd allhero diejenige Discursus nicht zu ziehen / so die Hn. Frantzös. Ambassad. super genuino sensu præfatarum pacificationum privatim möchten gehalten haben / anerwogen dieses eine Sache ist / so künfftig dem beliebten Fuß nach publicè Cæsaris & Imperii nomine zu effectuiren seyn wird. Dahero / und aus eben diesem Fundament noch zur Zeit keine so hohe Reflexion auf das zu machen / weissen man sich auf die Königl. Frantzös. Ministros bey ein oder anderem Chur-fürst- und Fürstl. Hoffe / über die schon offt angezogene Friedens-Conditiones möchte erkläret und vernehmen haben lassen / reifflich angemerckt / daß / gleichwie in eines jeden Standes / qualiscunque demum præfulgeat eminentia Macht und Gewalt nicht bestehen thue / sich weder in totum noch in tantum von dem Corpore deß Römischen Reichs für sich selbsten zu dismembriren / und einem auswärthigen Dominatui zu unterwerffen; sondern hierzu der Käyserl. Majest. als deß Oberhaupts und zugleich deß gesammten Reichs auf gewisse Principia begründete Consensus und Mit-Einwilligung ohnvermeydlich erfordert wird. Also allerhöchstgedachte Se. Käyserl. Majest. sich deßjenigen gar wol zu erinnern haben werden / worzu sie in dero geschwornen Wahl-Capitulation Artic. 8. von dem höchlöbl. Churfürstl. Collegio verbunden worden / deme sie zumahlen ihres allerhöchsten Orts beständig nachzuleben Reichs-vätterlich gedencken / und so viel an ihr ist noch zur Zeit nicht acconsentiren können / daß ohne einig antecedenter vorstellende begründete Ursache so nahmhafftige getreue und unschuldige Stände auf einmahl von dem Leib deß Röm. Reichs hinweggerissen / und mithin / das verbleibende Residuum nicht zu minderer Gefahr gleichmässiger Subjugation

expo-

exponiret werden solte. Gleichwie im übrigen auch keine Zeit deß Jahrs in deren erlaubten hoffentlich zu gesagter Treu und Glauben zu recediren / also ist es ausser diesem gantz weit von deme/daß/ in weme deß Röm. Reichs Consistenz und Aufnehmen bestehen thue/von jenen erlernet werden solle / welche dessen all- jegliche Dissolution, deren Scopus Principalis operum gerendorum ist / und solches die hoc decurrente & proximè præterito seculo vorgegangene Dismembrationes genugsam contestiren thun. Daß sothan die Frantzös. Occupationes & detentiones auf den Reichs-Boden / auch anderen dem Reich zu gewohnter/oder unterdessen Protection stehender Oerter / ihr einiges Fundamentum in den Münsterischen und den diesen bestättigenden Nimwegischen Frieden / sonderbar aber in deme / was bey Concludirung dieses letzteren vergangen wäre / haben/rc. rc. Daß sich zumahlen deß Aller-Christlichsten Prætensiones an das Reich auf ein mehrers als die bereits vorgenommene also genannte Reuniones erstrecken sollen/rc. rc. Dieses ist ja gleichsam der gantzen Christl. Wel beyzubringen und vorzubilden gesucht worden/alles aber bißanhero in einer blossen General-Assertion bestanden und speciatim noch nicht zu vernehmen gewessen wie man diese oder jene Occupation justificiren könne oder wolle / deren Subsistentz hin entgegen ex parte Cæsaris & Imperii, so mund- so schrifftlich Sr. Königl. Maj. und dero Ministris vorgestellet / und solches noch mehrers effectuiren zu können / gegenwärtige Congressus obberührter massen principaliter angesehen worden/keines wegs aber, deß durch eine dergleichen Aversions oder Pausch Handlung so viele vornemste Fürstenthum- Graf- und Landschafften/Festungen Städt und Orte/ mithin eines aus den considerablesten Theilen deß Römischen Reichs/ auf einmal von demselben hinweg gerissen / und ein so grosses disseits dafür haltendes Unrecht sub larva & imagine Pacis per pactum solenne & Publicum authorisirt werden solle/ gleich auch dieses ein unter Christlichen Potentaten nicht leicht erhörter Modus tractandi, und der Nach-Welt unverantwortlich/zumalen unverbündlich seyn würde/so viel Land und Leute/ohne daß man wisse/warum auf einmal solcher gestalten zu abdiciren / anerwogen so gar ein jeder Privatus, wann er seyn Eigenthumb einem andern übergeben solte / billich dessen die Ursache wissen will/ warumb solte dann nicht auch dem Röm. Käyser / Churfürsten/Fürsten und Ständen deß Reichs die Justitia der Königl. Frantzösischen Propositionen eröffnet / mithin specificè angezeiget werden / warum dieser Stand und Glied deß Reichs / so von so viel hundert und mehr hundert Jahren deme einverleibt gewesen / anitzt von demselben solle avelliret, und einem au

wä

wärtigen Dominat durch eine solenne Cession in perpetuum überlassen werden? Daß also der diesseits Urgierenden Untersuchung / zumalen umb so mehrers zu inhæriren, als man sich ex parte Imperii in Responso ad Propositionem Gallicam allbereit dahin offeriret hat / daß wann vermittelst derselben sich hervor thun solte / daß Franckreich die Occupata in Imperio ante dicessum der Gesandten von Paris zukommen thun / dieselbe / und was noch mehrers seyn mögte / gantz unangefochten nicht allein zu überlassen; sondern auch sothane Renunciatio solenni pacto zu authorisiren / dahero und indessen Ansehung / weilen auch wiederum allen Rechten gemäß ist / ut Conuentio dubia non ab una tantum parte contrahente; sed utriusque interventu & consensu interpretetur Franckreich sothaner Discussion & quidem vigore extraditæ Pleni-potentiæ hoffentlich nicht würde difficultiren können / zumalen ein bloser specioser Vorwand ist / als ob durch dergleichen Untersuchung nur der Weg zu vielen unnützlichen disputen eröffnet / und die wahre zulangliche Mittel zu Befestigung deß Friedens / dadurch nicht solten können erhoben werden; Nachdem malen eben dieses unter anderen der wahre und rechte Weg / inter Gentes Christianas & Moderatiores ist / die entstandene Diffidia zu componiren, es auch keine so grosse Beschwerlichkeit darmit darum haben wird; Alldieweilen aus den vorhabenden Commentariis & Protocollis, sonderheitlichen aber denen Cæsaris & Imperii ac specialiter, Serenissimæ domus Austriacæ verfertigten Cessions-Instrumentis, als der **Cron Franckreich** einig und allein legitimis titulis sich gar leicht würde erweisen lassen / was durch den Münsterischen Frieden ab Imperio der **Cron Franckreich** / so wohl bey Uberlassung der dreyen Bischoffthümer / Metz / Toull und Verdun; als der Ober- und Unter-Landgrafschaften in Elsas / una cum præfecturâ Hagenoensi, von dem Ertz-Haus-Oesterreich ab Imperio feudali nexu tituloque pignoratitio besessener Jurium Abtrettung cediret worden / und demselben respectivè verblieben seyen / da sich dann bey Formirung gewisser Reguln / gar bald zeigen wird / ob diß oder jenes occupirte Ort darunter begriffen / oder davon exceptiret seye; Allenfals und wann auch schon hiezu einige Zeit erfordert werden solte / nicht zu sehen ist / warum ex hoc solo prætextu so viel vornehme Stände und Glieder deß Reichs / auch so importante Festungen und gantze Ort überlassen werden sollen; Indessen aber verbleibt es bey dem / daß denen Frantzös. Prætensionibus unter der Zeit / als die Hn. Reichs-Deputirte unter sich in gewisse Ceremonial-Difficultäten zerfallen / kein grösseres Pondus, als selbe anvor gehabt / zugewachsen / und dannenhero dieselbe auch ex

D hoc

hoc Capite, das intuitu Pacis sich die Antwort auf die anderseitige Proposition in etwas verweilet / mit Fundament nicht höher gespannet werden können / und zwar um so viel destoweniger auch darinn / daß / wann durch die Königl. Frantzös. erstere und dato noch immer beharrete Propositiones das Objectum gegenwärtiger Conferentz so viel selbiger seits gewesen und noch ist / nicht gleich in limine allerdings wäre intervertiret / sondern denen diesseitigen Intentionen mehrers obsecundiret worden / gemelte Ceremonial-Difficultäten / das Hauptwerck gewißlich nicht aufgehalten / sondern man sich ohnzweiffentlich amore publici zu allen schiedlichen Interims-Mittelen herbey gelassen haben würde. So wenig sich auch in facto hervor gethan hat / daß diese Reichs-Assemblee jeniges insgemein publicè providiret / und bekennet hätte / was privatim beschehen zu seyn / in anderseitiger Declaration oder Duplic vorgegeben worden / nachdemalen ja genugsam bekandt / wohin die Majora, und mithin das Conclusum quid Replicæ Gallicæ seu ulteriori Declarationi Dnn. Legatorum Franciæ ulterius respondendum seu duplicandum sit, ausgefallen. So eyfferig im übrigen Ih. Kayserl. Majest. und das Reich jederzeit verlanget und gesuchet hat / daß entzwischen dero und demselben eines / und der Cron Franckreich anderen Theils ein beständig und immerwehrender Friede möchte befestiget werden / und dahero dieses ebenfalls für das principalste Objectum gegenwärtigen Congressus jederzeit gehalten haben / und noch biß auf gegenwärtige Stunde dafür ansehen thun; So wenig aber haben sie befinden können / mögen es auch zur Zeit nicht begreiffen / daß zu sothanen Zweck zu gelangen / die von Franckreich proponirte Conditiones das Adæquatum medium seye / oder dafür ergriffen werden könten; allermassen ein solches aber bereits mit mehrern deduciret / und insonderheit vorgestellet worden / daß man à scopo Conferentiæ mit Acceptirung so enormer Conditionen allerdings aberriren würde / als die da wider den Respect der Kayserl. Majest. wider dero geschworne Wahl Capitulation wider die Ehre / Sicherheit / Libertät und das Interesse deß Reichs / wider die Glori der Teutschen Nation streben / und schließlichen zu endlichen extermination deß Status Imperii & Regni Germanici auslauffen thun / daß zumalen dieser der Modus tractandi inter potentias Christianas super negotio pacis durchaus ja so gar nicht zu hoffen seye / daß die künftige Nachwelt und Reichs-Posterität dergleichen Uberlassung ullis temporibus auf so intentirte Weise genehm halten / sondern bey dieser oder jener sich erzeigenden Veränderung der Zeit und Conjuncturen aut aliâ gravi rerum regnorumque emergente vicissitudine ihre Mit-Stände und Lands-

leute

leute zu vindiciren/ und in ihre alte Teutsche Libertät postliminiò zurück zu bringen / auf alle zulässige Weise und Weg suchen würden. So wenig auch das noch übrige Teutschland in omnem talem insperatum & quovis modo avertendum eventum einige Securität darneben bey sothanen Tractaten haben würde/ alldieweilen dieselbe ex parte Franckreich auf ein ganz gefährliches Fundament und nahmentlich auf dieses gesetzt werden / daß die Königl. Maj. zu Franckreich ihre an das Teutsche Röm. Reich habende Sprüche und Forderungen in weit engere Cancellos, als sich selbe sonsten erstrecken / ja dergestalt eingeschrenckt hätten/ daß sothane Restriction das einige Motivum wäre / warumb sie dieselbe nicht weiters prosequiret hätten / die ihnen doch sammt und sonders aus beyden den Münster- und Nimwegischen Friedens-Schlüssen unwidertreiblichen mit einem weit mehreren zukommeten/ stante etenim hoc præsupposito, das Röm. Reich in einiger Securität nimmermehr seyn würde/ nach demmalen ja genugsam bekand ist/ daß juxta principia Gallica, alles was der Cron Franckreich einmal zugestanden / von derselben nimmermehr abgesondert oder quocunque modo abdiciret und vergeben werden könne; Welchem nach dann nothwendig zu erfolgen hätte/ daß dergleichen pactum renuntiatorium seu expressum seu tacitum allerdings unbindig/ und folgends weder den jetzt-glorwürdigen regierenden König selbst/ noch seine ihm an der Cron künfftig folgende Successores officiren; Teutschland aber hingegen an statt der gesuchten Securität in die beständige Gefahr gleichmässiger Zurückforderung deß vermeintlich abdicirten so lang setzen/ biß daß in solcher Generalität vergebens redressiret, und allerdings würde exhauriret worden seyn. Dannenhero kein sicherer Modus das Röm. Reich in einen beständigen Ruhestand zu setzen übrig zu seyn scheinen thut/ als vermittelst einer aufrichtigen Discussion deß wahren eygentlichen Verstands bey der erstgemeldten Pacificationen gründlich zu eruiren/ was durch den ein oder andern eines theils der Cron Franckreich cediret und überlassen worden / und anderen theils dem Röm. Reich verblieben seye.

In dessen Ansehung dann zu der glorieusen æquanimitæt deß Aller-Christlichsten Königs gehoffet wird / daß Se. Maj. nicht ungleich aufzunehmen/ oder vor eine repulse auszudeuten habe / wann man ex parte Imperii sothaner Discussion annoch allerdings inhæriret, sintemalen / wann sich durch dieselbe erzeigen und hervor thun solte / daß deroselben und Ihrer Cron nicht allein die bereits occupirte / sondern auch viel andere Pläze und Ort in dem Reiche zu kommen thun/ es billich bey dißseitigen Erklären und Anerbieten zu verbleiben haben wird /

 daß

daß deroselben nicht allein jene / sondern auch diese per pactum solenne & publicum überlassen / und solche sammt und sonders ex matricula Imperii alsdann expungiret werden solten/welche offerten die ganz unpræoccupirte jetzige und künftige Nachwelt in aller Gerechtig- und Billigkeit gegründet zu seyn/wird erkennen müssen/dahero auch Se. Aller-Christlichste Kön. Maj. wann Sie anders einen aufrichtigen Frieden/bona fide, mit dem Reich zu machen / und zu unterhalten gemeinet/dieselbe ingleichem nicht werden ausschlagen können / wollen Sie sich nicht anders bey allen Europæischen und anderen Potentaten der Welt ganz ungleichem Judicio exponiren.

Welchen man dann endlichen auch sonderheitlichen aber denen höchst- und hohen Guaranten, beyder / des Münsterisch. und Nimwegisch. Friedens-Schlüssen/ wie ingleichem denen anderen dessen Consortibus all dieses umständlich zu Repräsentiren / und Sie um interponirung ihrer Officien, auch endlich die Leistung der zugesagten Sicherheit zu imploriren haben würde. Im übrigen ist auch schon vor angeregt/ daß sothane Discussion bey weitem so viel Zeit nicht/ als vermeint werden will/erforderen/sondern sich das ganze Discussions-Werk in gar wenig Regulas generales ex Instrumentis Cessionum, & Pacis Tractatuum Commentariis desumendas werde einschrencken/und aus denselben sonder grosse Mühe eruiren lassen/ ob dieser oder jener Casus specialis sub generalitate begriffen/oder davon exceptiret seye; daß zumalen ebenfals keine so grosse Reflexion auf die hierzu erforderliche Zeit / sondern vielmehr auf die Richtigkeit deß Negotii selbst zu machen sey/cum tutius sit, peccare in tempore, quam in re, da bevorab ex eventibus præteritorum temporum zu erlernen/ daß diejenige Pacta & tråsactiones, so da mit reiffem Bedacht/mit Erwegung aller Umstände/und der Sachen wahren und gründlichen Untersuchung aufgerichtet und geschlossen sind/ die allerstandhaftigste jederzeit erfunden/ andere aber bey denen/bona fides & Justitia pro fundamento nicht genommen / sondern mit deren beyseit-Setzung dem dritten das seine gleichsam mit einem genötigten Willen abgedrungen worden / nicht allein einige Subsistenz nicht gehabt haben / sondern vielmehr Fomenta novarum Contentionum, und die doch endlich wiederum in offene Gewaltthätigkeiten ausgebrochen / gewesen sind si enim unquam aliàs, certè vel maximè in pangenda pace, causæ, & merita spectanda sunt, bellum verò ubi ingruit, innocentes & noxii unà cadunt, pacemque iniquam bello deteriorem esse, nec fuisse unquam diuturnam, fides docet Historica: Si bonam pacem (ait Historicus,) dederitis, spero fidam & perpetuam, sin malam, haud daturam;

curam; Bestehet solchem nach daß wahre Interesse so wohl Ihr. Kayserl. Ma und deß Reichs / als der Cron Franckreich / in deme / daß mit wohl bedachtem Muth / wahrer Treu / und gutem Glauben / auch vor sich Habung der Gerechtigkeit zwischen beyden Edlen Nationen / ein auch wahrer aufrichtiger beständiger Friede getroffen und bestättigt werde à qua nec is, qui victoriosus est, alienus esse debet, cùm fortunæ tota nunquam non volubilis extet, & aliquot annorum fœlicitas in unius aliquando horæ detur momentum. Gleich auch unter Christlichen Potentaten observirlich / und Herkommens ist / auch vielmals gepflogen wird / wann man so gar gegeneinander in würcklichem Krieg begriffen daß sich beede dissentirende Theile zur Friedens-Handlung einmüthig erkläret / und zu solchem Ende Ih. Gesandschafften zur beliebten Wahlstadt abgeschicket / die Feind- und andere Thätigkeiten / sonderlich aber Intuitu jener Prætension, darum man sich gezweyet / und das Schwerd gezucket hat / beyderseitlich eingestellt verbleiben thun / also und zumahlen sich Ih. Käyserl. Majest. und das Reich ungeachtet der biß anhero von Franckreich post conclusam pacem Neomagensem auf den Reichs-Boden vorgenommener verschiedener nachdrücklicher Impressen in keine gemeinsame feindliche und offensive Armatur noch nicht gestellet / sondern meistens in denen schrifft- und mündlich vorgestellten Defensions-Mitteln continuiret, einigen Exercitum nicht aus vielweniger in dero Lande geführet / und also das hinweggenommene durch die Schärffe deß Degens zurück zu bringen / noch zur Zeit gar nicht gesucht haben / so erfordert ja abermals das Æquum & Justum ac Reciprocum, daß auch anderen Theils von denen in keiner Histori befindlichen also genanten Reunionen, und anderen Militarischen Occupationen zurück gehalten / und der Untersuchung ihrer zu haben angebender Prätensionen zugewartet werde / um so mehr / daß man sich bereits zu mehrmahlen publicè & privatim offeriret hat / die auf die Cession qualificirende Orte ohne einigen Schwerd-Streich Pacto publico abzutretten und einzuraumen / welches man ex parte deß Hochlöbl. Ertzhauses Oesterreich diß Orts unbedencklicher reiteriren kan und thut / als schon hiebevor mehrfältig in hoc laudabilissimo Conventu, von dessen gegenwärtiger Gesandschafft contestiret worden / daß dasselbe keinem Potentaten auf der Welt an der Begierde und den Eyfer / einen aufrichtigen und standhafften Frieden æquis conditionibus, in dem Römisch. Reich zu stabiliren, als auch sonsten mit auswärtigen Cronen und Gewalten durchgehends zu erreichen und zu unterhalten / weichen werde; Ein solches auch Se. Käyserl. Majestät gleich von Zeit an ihrer übernommenen mühsamen Kayserl. Regierung in viel

Weiß und Weg so gar letztmals mit Hinlassung Ihres Ertz-Hauses Patrimonii der Stadt Freyburg der gantzen Europæischen Christenheit erwiesen / sothane dero allergetreueste Intention hiemit auch wiederholet und feyerlich bezeuget haben wollen / daß Sie vielmehr alle thun- und inter Gentes Christianas hergebrachte merita amicabilia diese letzt entstandene differentias in Güte beylegen zu helffen / als zu unverantwortlichen Christenblutsstürtzung Ursach zu geben / ihres allerhöchsten Orts amplectiren / und ehender offensivè in den Harnisch nicht schlieffen werden / biß nicht alle tentirte gütliche Wege anderseits (so doch nicht gehoffet wird /) ausgeschlagen / und man auf solchen nicht vermutheten Fall zu unvermeidlicher defension und Rettung des lieben Vatterlandes der unschätzbaren Teutschen Libertät / auch Beschützung Communium Civium ac Sociorum extremè alsdann erst necessitiret seyn werde / da Sie dann förderist den gerechten GOtt umb seinen himmlischen Beystand und Handbietung in einer so gerechten Sache inbrünstig anzuruffen / mithin alle bey denen Münster- und Nimwegischen Friedensschlüssen interessirte Guaranten umb die Anwendung und Hülffe / auch endlich die versprochene Sicherheit belangen / secundùm tabulas modò dictæ pacis Monasteriensis omnes illius tractationis Consortes, deß jenigen erinnert werden / was indessen ꝛc. ꝛc. Pax verò conclusa, &c §. Verum tamen si neutro horum modorum §. enthalten / und allerseits sub Fide & Pacto publico einander reciprocirlich zugesaget worden / wozu es aber zuversichtiglich Se. AllerChristlichste Maj. nicht / sondern vielmehr die / von selbsten der Billig- und Gerechtigkeit gegründete Discussion veri ac genuini sensus prædictorum Pacis instrumentorum, mithin zu einer noch dadurch von selbst erzeigenden æquitablen Vermittelung / und auf ewig stabilirenden pacification werden kommen lassen / um dadurch der gantzen Welt in hoc pacis Theatro erkennen zu geben / daß sie in allen Ih. Königl. Thun und Lassen / auch in dem starcken Lauff Ihrer glorirenden Regierung ein mehrers nicht / dann die alle Königl. Throne besteigende und erhaltende Tugend der Gerechtigkeit beyzubehalten / und beständig zu cultiviren / sich haben angelegen seyn lassen / mit dieser schlüßlichen beygefügter Expression, daß man Oesterr. seits alle die in nachfolgenden Vortreffl. Votis zu sothanem Scopo abzielende Vorschläge / und practicirliche Media zu secundiren / und mit zum Stande bringen zu helffen / jederzeit bereit seyn / und zu deren Erhebung nach bester Möglichkeit jedesmal zu concurriren / nicht unterlassen werden.

Bayeren.

MAn hätte in der von dem Chur-Mayntzischen Directorio gethanen Proposition absonderlich beobachtet / daß bey jetziger Zusammenkunfft die Gedancken ein oder anderer Herren Deputirten/ gleichsam nur für sich selbsten angehöret werden sollen/ und weilen man dann solchem nach die beschehene und noch etwa weiters folgende Entdeckungen der ein und anderen Orts führenden Sentimenten/ gleichsam auf diese Weiß annehmen thut/ also könne man sich in der Hauptsach / ohne nähere Instruction, gantz nichts heraus lassen/ und findet eben aus der in dem Chur-Sächsischen vortrefflichen Voto angeführten weitschichtigen Explicirung und Deduction, das beste/ daß/ wie unter anderem darinn gemeldet/ man thäte sich nicht bemächtiget finden/ aus der vom Reich habenden Instruction abzugehen/ dieweilen man dahero allbereit nechstmalens dafür gehalten/ daß dieselbe ad præsentem rerum statum nicht mehr sufficient, als müsse man sich nothwendig/ bis auf die erwartende Antwort von dem Reichs-Convent über diese Hauptsach enthalten als daran des Vatterlands Heyl und Wolfahrt gelegen/ könne sich also dermahlen auf was weiters ferners nicht ein- oder heraus lassen. Ulteriora reservando.

Bamberg.

NAch Vorstellung der solennen Contestation, daß Jhro Hochf. Gn. zu Bamberg und Würtzburg gleichfalls nichts mehr / als die Befestigung des Friedens/ und Unterhaltung beständiger Einigkeit zu Hertzen gehe und dero sorgfältige Gedancken allein dahin gestellet seyn/ wird über die in Deliberation gestellete und im vortreffl. Chur-Sächsis Voto weitläufftig wiederholte Materialien der Königl. Frantzös. Replic, an Seiten Bamberg/ forderst dasjenige/ was in solchen von der zwischen den höchstansehnl. Kays. und Kön. Frantzös. Gesandschafften/ dann auch einigen vortrefflichen Herren Reichs-Deputirten allschon beschehener Discussion, wie nicht weniger von der auch vollzogener Legitimation enthalten/ dahin und zu allerseits beliebenden Nachdencken derjenigen höchstansehnl. und vornehmen Herren Interessenten gestellet/ die daselbsten erneuert/ oder darunter gemeynt seyn mögten / mit der eintzigen Erinnerung/

Weiß und Weg so gar letztmals mit Hinlassung Ihres Ertz-Hauses Patrimonii der Stadt Freyburg der gantzen Europæischen Christenheit erwiesen / sothane dero allergetreueste Intention hiemit auch wiederholet und feyerlich bezeuget haben wollen / daß Sie vielmehr alle thun- und inter Gentes Christianas hergebrachte merita amicabilia diese letzt entstandene differentias in Güte beylegen zu helffen / als zu unverantwortlichen Christenblutsstürtzung Ursach zu geben / ihres allerhöchsten Orts amplectiren / und ehender offensivè in den Harnisch nicht schlieffen werden / biß nicht alle tentirte gütliche Wege anderseits (so doch nicht gehoffet wird /) ausgeschlagen / und man auf solchen nicht vermutheten Fall zu unvermeidlicher defension und Rettung des lieben Vatterlandes der unschätzbaren Teutschen Libertät / auch Beschützung Communium Civium ac Sociorum extremè alsdann erst necessitiret seyn werde / da Sie dann förderist den gerechten GOtt umb seinen himmlischen Beystand und Handbietung in einer so gerechten Sache inbrünstig anzuruffen / mithin alle bey denen Münster- und Nimwegischen Friedensschlüssen interessirte Guaranten umb die Anwendung und Hülffe / auch endlich die versprochene Sicherheit belangen / secundùm tabulas modò dictæ pacis Monasteriensis omnes illius tractationis Consortes, deß jenigen erinnert werden / was indessen rc. rc. Pax verò conclusa, &c §. Verum tamen si neutro horum modorum §. enthalten / und allerseits sub Fide & Pacto publico einander reciprocirlich zugesaget worden / wozu es aber Zuversichtiglich Se. AllerChristlichste Maj. nicht / sondern vielmehr die / von selbstredenter Billig- und Gerechtigkeit gegründete Discussion veri ac genuini sensus prædictorum Pacis instrumentorum, mithin zu einer noch dadurch von selbst ereigenden æquitablen Vermittelung / und auf ewig stabilirenden pacification werden kommen lassen / um dadurch der gantzen Welt in hoc pacis Theatro erkennen zu geben / daß sie in allen Ih. Königl. Thun und Lassen / auch in dem starcken Lauff Ihrer glorirenden Regierung ein mehrers nicht / dann die alle Königl. Throne besteigende und erhaltende Tugend der Gerechtigkeit beyzubehalten / und beständig zu cultiviren / sich haben angelegen seyn lassen / mit dieser schlüßlichen beygefügter Expression, daß man Oesterr. seits alle die in nachfolgenden Vortreffl. Votis zu sothanem Scopo abziehlende Vorschläge / und practicirliche Media zu secundiren / und mit zum Stande bringen zu helffen / jederzeit bereit seyn / und zu deren Erhebung nach bester Möglichkeit jedesmal zu concurriren / nicht unterlassen werden.

Bayeren.

Bayeren.

MAn hätte in der von dem Chur-Mayntzischen Directorio gethanen Proposition absonderlich beobachtet / daß bey jetziger Zusammenkunfft die Gedancken ein oder anderer Herren Deputirten/ gleichsam nur für sich selbsten angehöret werden sollen/ und weilen man dann solchem nach die beschehene und noch etwa weiters folgende Entdeckungen der ein und anderen Orts führenden Sentimenten/ gleichsam auf diese Weiß annehmen thut/ also könne man sich in der Hauptsach / ohne nähere Instruction, gantz nichts heraus lassen/ und findet eben aus der in dem Chur-Sächsischen vortrefflichen Voto angeführten weitschichtigen Explicirung und Deduction, das beste/ daß/ wie unter anderem darinn gemeldet/ man thäte sich nicht bemächtiget finden/ aus der vom Reich habenden Instruction abzugehen/ dieweilen man dahero allbereit rechstmalens dafür gehalten/ daß dieselbe ad præsentem rerum statum nicht mehr sufficient, als müsse man sich nothwendig/ bis auf die erwartende Antwort von dem Reichs-Convent über diese Hauptsach enthalten als daran des Vatterlands-Heyl und Wolfahrt gelegen/ könne sich also dermahlen auf was weiters ferners nicht ein- oder heraus lassen. Ulteriora reservando.

Bamberg.]

NAch Vorstellung der solennen Contestation, daß Ihro Hochf. Gn. zu Bamberg und Würtzburg gleichfalls nichts mehr / als die Befestigung des Friedens/ und Unterhaltung beständiger Einigkeit zu Hertzen gehe und dero sorgfältige Gedancken allein dahin gestellet seyn/ wird über die in Deliberation gestellete und im vortreffl. Chur-Sächsis. Voto weitläufftig wiederholte Materialien der Königl. Frantzös. Replic, an Seiten Bamberg/ forderst dasjenige/ was in solchen von der zwischen den höchstansehnl. Kays. und Kön. Frantzös. Gesandschafften/ dann auch einigen vortrefflichen Herren Reichs-Deputirten allschon beschehener Discussion, wie nicht weniger von der auch vollzogener Legitimation enthalten/ dahin und zu allerseits beliebenden Nachdencken derjenigen höchstansehnl. und vornehmen Herren Interessenten gestellet/ die daselbsten erneuert/ oder darunter gemeynt seyn mögten / mit der eintzigen Erinnerung/

daß

daß diß Orts von einem so wenig als dem anderen / und in specie nicht bekand / daß die Legitimation der Königl. Frantzös. Herrn Gesanden würcklich beschehen eye / jeweil aber prævi reservatione des Reichs styli und idiomatis, allermassen in dem nechsthin publicirten Reichs-Deputations-Gutachten mit mehrerem versehen / da vorgehalten worden / daß jetzgedachter Königl. Frantzös. Gesandtschafft zu schuldiger Beantwortung dessen / was dieselbe unterm 28. Aprilis auf die deroselben / zugleich von wegen der höchstansehnlichen Kayserl. Gesandschafft / und dieser vortreffl. Reichs Deputation, nach der den 20. ejusdem extradirten Antwort repliciret / mit allem Glimpff vorzustellen seye / daß jetzt hochbesagter Deputation nicht möglich falle / sich von dem jenigen objecto, welches Ihro vor dem gesamten Reich / vermittels einer in allen 3. Reichs-Collegiis contestiret / von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst approbiret und annoch ungeänderte stehender Reichs Instruction vorgeschrieben worden / und wie bekant / in dem bestehet / daß man auf die Weiß / als mit Ihr. Königl. Majest. in Franckreich selbsten / wie ex serie deren zwischen deroselben und dem Reichs-Convent zu Regenspurg gewechselten Actorum offenbahr / und es die Königl. Frantzös. Vollmacht zum theil selbsten ausweiset / die Veranlassung beschehen / über die dem Reich und dessen Ständen von einigen Königl. Frantzösischen civil- und militar-Bedienten zugezogene gravamina amicabiliter conferiren / und mediante applicatione factorum ad pacis instrumenta discutiren / dann hoc prævio den Frieden ad normam der Westphälischen und Nimwegischen Friedens-Schlüssen fest stellen solle / abzuweichen / weniger in die verlangte und in gedachter Replic enthaltene Conditiones der Zeit zu willigen / und dieses aus folgenden Ursachen / weilen / so viel das erste Membrum, das ist / die nöthige Discussion betrifft 1. von Seiten deß Hochlöblichen Reichs-Convents zu Regenspurg dieser vortrefflichen Reichs-Deputation specificè das Objectum dieser Conferentz / und die media ad finem dahin vorgeschrieben worden / daß allhier der Friede ad normam obged. Instrumentorum Pacis dergestalten befestiget werden solle / daß die Gravirten Reichs-Stände und Glieder zu verlangter Restitution und Satisfaction gereichen / und mithin die denen berührten Friedens-Schlüssen entgegen lauffende Gravamina entschieden und abgethan werden / welches dann 2. auf eine andere Weiß / als die Discussion zu thun so unmöglich / als man 3. beyderseits in terminis Pacis continuandæ einig stehet / und so wohl ex parte Imperii als Coronæ Gallicæ, so beständig auf beede Friedens-Instrumenta provociret, daß also 4. eben aus der Ursachen / kein anderer / noch diß oder jener Nation Anstän-

dig/ oder reputirlicher weg seyn kan/ zu dem allerseits vorgesetzten Zweck stabilien-
dæ pacis zu gelangen/ als sich mit der Justitz / so allen Tractaten die beständige
Duration beygeleget / und durch die Discussion deß eygentlichen Verstandes
dessen/ was allschon vorhero geschlossen gewesen/ nothwendig offenbahr gemacht
werden wird / zu vergnügen / wordurch zumal 5. Jhro Königl. Majest. in
Franckreich nicht allein viel ehender und sicherer/ sondern auch mit besserem Be-
stand zu deme/ was dieselbe von Billichkeit wegen desideriren können/ als durch
alle andere Mittel gelangen würde/ gestalten 6. an deme gar nicht zu zweifflen/
wann sich finden sollte/ daß höchst-besagte Jhro Königl. Majest. das jenige/ was
dieselbe per viam Reunionum, oder in andere Weg von Zeit der beyden Frie-
dens-Schlüssen/ biß ad 1. Augusti/ verwichenen Jahrs all schon occupiret, oder
auch ein mehrers aus eben solchen beyden Friedens-Schlüssen / und denen darü-
ber aufgerichteten Instrumentis gebühre/ daß nicht so wohl Jhr. Röm. Kayserl.
Majest. als Churfürsten und Stände- aus deren allerseits zu der Justitz und cul-
tivirung vertraulicher Tranquillität/ und Nachbarschafft tragenden Eyfer und
Begierde deroselben/ so gleich nach der Discussion sich gezeigeter eygentlichen Be-
wandnus mit einer Kayserlichen und Reichs-Cession in der beständigen Form
deferiren werden/ da hingegen die so viel per aversionem verlangte Conditio-
nes, Cessiones, und respectivè Renunciationes belanget/ dieselbe also beschaf-
fen/ daß nicht zu sehen/ ob und wie man zu denselben consentiren kan / ohne daß
die Kron Franckreich Jhre Befügnuß gewiesen / ja wie darvor gehalten wird /
der fundamental-Satzung/ worunter das Instrumentum pacis nicht das ge-
ringste ist/ zugegen/ so wohlen bey Jhro Käyserl. Majest./ dero vermuthlich nicht
anständig/ oder doch nicht unbedencklich fallen dürffte/ so ansehnl. Fürstenthümer/
Landen/ Graf- und Herrschafften/ Festungen/ Städte und Flecken/ und andere ho-
he Jura von dem Reiche/ welches Dieselbe vor allem unrechtem Gewalt zu schützen/
bey Dero Kayserl. Wahl-Capitulation übernommen/ absque ullo motivo ju-
stitiæ zu entwenden/ als bey denen Reichs-Convent und Ständen/ so gleich und
dermassen/ wie von Franckreich desideriret wird/ gelangen können/ da diese/ wie
nicht zu zweifflen/ ihren vornehmen und lieben Neben-Ständen/ denen gleichfalls
communi societatis vinculo, dann auch in Krafft der Reichs-Executions-
Ordnung pro justitia alle assistentz gebühret/ auch ein mehrere deferentz gantz bil-
lich tragen als daß Sie sich bemächtigen sollten / denen ditiones, libertät / jura
statuum,&fortunam ipsis vel insciis, vel inauditis, vel repugnantibus, vel
saltem tacitè invitis per aversionem, und ohne/ daß die justitz und æquität dis-

falls untersuchet würde/ hinzugeben durch deren so ungewöhnliche als unrechtmässige Begebung/ das corpus Imperii zu schwächen/ und also durch deren Hindanlassung sich selbsten der Gefahr eines gleichmässigen fati zu unterwerffen/ wie dann
8. auch das Röm. Reich selbsten/ nach deme Ihro Königl. Maj. in Franckreich noch weit eines mehrern/ als was dieselbe in dero Proposition und Replic verlangen/ befugt zu seyn vermeynen/ mit dero auf alle solche erbottene Königl. Renunciation, dahero weil die jura Coronæ Gallicæ für inalienabel geachtet werden/ anderst nicht/ dann wann die eygentliche limites beyder Reichsschlüsse/ und was vermög derselben diesem oder jenem Theil de jure gehöret/ durch gedachte discussion erörtert/ sicher seyn/ die Kron Franckreich aber damit/ ohne was zu renunciiren/ die dero gehörige völlständige Satisfaction erhalten würde/ zu geschweigen/ daß dieser tractandi modus welcher in compendio dahin gehet/ daß mehr hochg. Cron Franckreich allein aus respect dero etwan der Zeit prætominirenden potenz/ und ohne discussion gelassen werden solle/ was nur sie verlangt/ bey allen auswärtigen Nationen zu höchstschädl. vilipendio des Reichs auch dahin angesehen werden dürffte/ daß man hiedurch von der sonst unüberwindlich geschätzten Teutschen Nation die rechte Probe genommen habe/ daß sie in dem Stande seye hiernechst/ und zumalen so ansehnliche Ort/ die dero zur Vormauer und zur real-guarantie hätte dienen sollen/ so leichter dingen citra ullum motivum justitiæ begeben worden/ noch ein weit mehrers werde leiden/ und endlich so gar auch das Dispendium deren hohen Libertät/ und gänzlichen subjugation mit einer verzagten patienz wol verschmerzen können/ welche unter anderen in den schon abgelegten vortreffl. Votis mit mehrerem wol ausgeführte Rationes dem disseitigen davor halten/ also bewandt/ daß man so wenig von der amicablen Discussion und anderseits abgehen könne/ als hingegen eben dieselbe der kürzest und beständigste Weg ist/ den disseits zu continuiren verlangenden Frieden mit einem recht beständigen fundament, so allein von der Justiz und Æquität zu nehmen/ zu perpetuiren/ und zwar seynd die disseitige fundamenta so wohlen nach den general- als special-Principiis als von in denen Reichs-Gutachten/ und deren an Ihro Königl. Majest. in Franckreich selbst von gesamten Reichswegen abgelassenen Schrifften also zusammen gezogen und an dem Tag/ daß die ganze quæstion dahin hauptsachlich ankomme/ ob und was der Cron Franckreich durch ein oder den andern Friedenschluß cedirt und übergeben worden; Gestalten nun/ wie alles die vortreffl. Chur-Sächsis. und Oesterreichische Vota mit mehren Gründen deduciret/ aus dem Nimwegischen Instrumento bekant/ Quòd pax Monasteriensis

tanquam solidissimum mutuæ amicitiæ fundamentum in omni pristino suo vigore (excepta Friburgi cum Philippiburgo facta commutatione (sit restituta: und andere aus gedachtem Münsterischen Friedenschluß weniger nicht offenbaren/ was vermög desselben der Cron Franckreich so fern ausserhalb der bekanten 3. Büsthümer und deren District, dann des Dominii Directi über Pignerol, des Besatzungs Rechts zu Philipsburg/ der Stadt Breysach/ dem Sundgau/ der Landgraffschafft im Elsaß/ und der Landvogtey zu Hagenau auf Maß/ wie solche das hochlöbl. Ertzhauß Oesterreich tempore cessionis ingehabt/ und ausserhalb allein/ daß die Cron Franckreich der von dem Reich sonsten zu recognosciren gewesten Lehenschafft/ per §. Ita tamen, entlassen worden / ein mehrers wäre cedirt, daß so gar per §. Teneatur, so wohlen Episcopo Argentinensi & Basileensi, per utramque Alsatiam Romano Imperio immediatè subjectis ordinibus, Abbati Murbacensi & Luderensi, Abbatissæ Andloviensi, Monasterio in valle S. Georgii, Palatino de Lutzelstein, Comitibus & Baronibus de Hanau Flekenstein, Oberstein, totiusque inferioris Alsatiæ Nobilitati, Item decem civitatibus Imperialibus, quæ Præfecturam Hagenoviensem agnoscunt, die vollständige libertät/ und immedietät per expressum reservirt worden/ auch anderen vornehmen Ständen im Elsaß die Restitution/ dann denen Reichsstätten die würckliche evacuation in Kraft des Nürnb. Executions-Recess, annitente & respectivè exequente Gallia gediehen/ so würde die Discussion eben so grosser Weitläufftigkeit nicht nöthig haben/ und also allein darauf bestehen/ daß die Cron Franckreich/ dero diß Orts noch unbekante Befügnus so wol respectu der 10. vereinigten Reichs-Stätten/ und derer/ wie auch der Reichs-Ritterschafft und Vasallen im Unter-Elsaß/ und dann derjenigen vornehmen Fürstenthum/ Graf- und Herrschafften/ auch Landen/ so nach dem Nimwegischen Friedens-Schluß in grosser Zahl occupirt worden/ nec jure belli, und contra expressas tabulas pacis, (wie davor gehalten wird/) an sich gezogene souverainität und andere hohe Jura, welche zum theil aus denen cum Privilegio Regis, in Truck gebrachten Arresten zu sehen / am allerbeständigsten aber vor Hochlöbl. Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio auch angegeben werden könte/ zu dem Ende an Tag bringe/ daß nach Uberlegung derenselben ein schiedliches Mittel/ um allerseits aus der Contestation, und zur Satisfaction, mithin zu beständiger und sicherer Beruhigung zu kommen/ erfunden und belebet werden möchte. So viel dann die zugleich in der Kön. Frantzös. Replique enthaltene gegen-Rationes betrifft/ gleichwie man solche als viel diß Orts abzunehmen gewesen/ in dem zu beste-

E 2 hen

hen befindet/ daß 1. dergleichen Discussion allschon so wol mit der höchst ansehnlichen Kays. Gesandschafft/ als den jenigen vortreffl. Hn. Reichs-Deputirten/ die es nur verlangt hätten/ geschehen. 2. Vor sich selbsten ohne Effect/ und 3. dem Reich dessen Unterlassung viel unerträglicher / als Ih. Königl. Maj. in Franckreich seyn werde/ zumalen aber 4. darum nicht nöthig/ weilen die vornehmste von denen Herren Gravirten Ständen solche nicht verlangeten und es 5. nach so grossem Zeit-Verlust/ an welchem die Königl. Französ. Gesandschafft keinen Theil habe/ an dem nicht mehr sey/ daß man die Zeit mit dergleichen ferner verzehre / also will man zu bedencken gegeben haben/ ob nicht 1. wann auch schon sowohlen mit höchst-ged. Kays. Gesandschafft/ als etlich vortreffl. Herren Reichs-Deputirten einige Discussion (worvon noch diß Orts wie Anfangs gedacht/ nichts bekant) beschehen wäre/ Remonstriret werden könte/ daß ein solches mehr für ein particular-Discurs zu achten / als daß darauf von Seiten der samtlichen Reichs-Deputation / an welche in Corpore dergleichen nichts gebracht worden / hätte reflectirt werden können / bey welcher Reichs-Deputation sothane Discussion den gewissen Effect gehabt haben würde / daß man diß Orts alles ad normam Æquitatis & Justitiæ würde überleget / und sothan nach deren eygentlichen Bewandnüssen ein zulängliches Mittel ausgesonnen haben/ durch welches man endlich allerseits hätte accordiret werden können/ gestalten man diß Orts ad 3. gantz versichert/ daß so wohl die Röm. Kayserl. Majest. als auch die übrige vornehme Stände des Reichs von der recht teutschen und gantz gerechten Resolution auf das jenige / was einmal beliebet worden / ad amussim zu halten / und zu vollziehen/ nimmermehr abweichen werden / noch von oder mit der Zeit und derselben Conjunctur in præjudicium einiger geschlossenen Tractaten zu depositiren verlangen/ daß aber 4. die vor nächstens von den Herren Gravirten Ständen sich der Französischen Proposition und Reunionen submittiren / davon hat man zwar aus einigen nach und nach abgelegten vortrefflichen Votis was zu vernehmen gehabt/ neben deme aber auch der Zeit der eigentliche Numerus derselben so unbekand/ als die Anzahl der gravirten Hn. Ständen ziemlich groß / so gehet dißfalls noch ferner zu sonderbarem Nachdencken/ ob auch 1. einem Stande deß Reichs in frey eygenen Belieben stehe / das jenige was von der Röm. Kayserl. Majest. und dem Reich recognosciret wird / eines diesem Reich nicht verwandter Potentz zu unterwerffen/ angesehen / wie hoch dißfals Cæsar & Imperium nicht allein ratione Dominii directi ; sondern auch ratione Juris-dictionis Contributionum, der Executions-Ordnung / ja anderen von selbst hochvernünfftig

zu ermessen habenden Considerationen æque principaliter interessirt, und
was derentwegen in denen Reichs Constitutionibus de An. 1521. 1566. 1582.
von Ergänzung der durch allerhand Exemptionen ziemlich geschwächten Kreysen
enthalten / wie nicht weniger 2. daß dergleichen Declaration einiger vornehmen
Stände den übrigen / von deren einstimmigen Gedancken man der Zeit keine ei-
gentliche Nachricht hat/nicht wohl præjudiciren können/ dahin stellend / ob nicht
auf solche Weise auch die 4. gegen-Ration zu beantworten. Und weilen nun-
mehro 5. von der Zeit der übergebenen Replique schon 6. Monaten verstrichen /
in welcher Zeit so wohlen als vorhero/ und gleich ad ipsum ingressum man diß
Orts führe/und in dem beständigen Willen und Stand gewesen / der anfänglich
beschehenen Veranlassung zu Folg mit der hochansehnlichen Kön. Französ. Ge-
sandschafft in Tramite der Reichs-Instruction und dero eigenen Vollmacht
in vortreffliche Conferentz zu tretten / wie noch ohne das einige Notable Zeit die-
ses Orts wäre verlohren gangen / gestalten amore Pacis & publici, sich wohl
Mittel und Weg gefunden hätten / und noch finden werden / daß der Congress
auch in Corpore geschehen könne. Alles aber aus der Ursach unterblieben /
daß man anderer Seits mit bekandter Proposition und Replic das gantze Ob-
jectum änderen wollen/und die allhiesige Deputation damit in den Stand ge-
setzet/ daß sie denselben ex defectu Instructionis & Mandati, petito modo
nicht deferiren können/so wird verhoffentlich die Königl. Französ. Gesandschafft
selbst zu ermessen haben / wem der Vorzug / absonderlich aber / daß derselbe dieser
vortreffl. Reichs-Deputation nicht könne imputiret werden; Dabey dannoch
schließlichen prævia nervosa deductione der disseitigen trefflichen Fundamen-
torum, mehr und offt höchstged. Königl. Französis. Gesandschafft so beweglich
als möglich zu ersuchen wäre / bey Ih. Königl. Maj. aus bereits berührten Ursa-
chen annoch viam amicabilis ulterioris discussionis, als nach welchem der Weg
zu ferneren gantz beständigen Tractaten applanirt würde/zu belieben/und dañ vor
allen Dingen das jenige was nach Abgang dero hoch-ansehnl. Gesandschafft von
Paris / von dem 1. August. verwichenen Jahrs/ daselbsten occupiret und ap-
prehendiret worden/ in den vorigen Stand dero höchsten Königl. Declaration
zu folge / vor allen wiederumb zustellen / wie nicht weniger biß zu dem endlichen
Schluß gegenwärtiger Conferentz und Tractaten (zu deren Beforder-und glück-
lichen Vollendung / sich mit der Hülff GOttes noch wohl allerseits zulängliche
Weg und Mittel ergeben werden/) alle fernere Reuniones zu suspendiren, ge-
ruhen wollen: Dabey man zu der Aller-Christl. Maj. Weltberühmten Gene-
rosität

rosität und æquanimität/das viel mildere Vertrauen stellet / als daß dieselbe ein und anderes/ was man disseits in conformitatem der obhabenden Reichs-Instruction mit allem Respect præsentiret, übel vermercken / am allerwenigsten aber für eine befügte Ursach zu einer allerseits so betrübt- und Land verderbl. als gefährlichen Ruptur achten werde/ als welche besorglich viel andere / und dann ein so leicht nicht widerumb zustillen mögliche Stürtzung vieles unschuldigen Christen-Bluts nach sich ziehen / mithin dem Ertz- und Erb-Feind deß Christlichen Namens zu mehrer Unterdrückung der Christenheit/ höchst betrübten desolation gantzer Königreich und Länder / Fortstellung unbeschreiblicher Sequel aller derjenigen Extremitäten/die von dieser barbarischen Nation an Gewissen/ Leben/ Libertät / und allem deme/ was quovis modo für pretios zu achten / veranlassen dörffte / da zumahlen man dieses Orts in keiner anderen / als der einzigen Disposition stehet/ mit mehr höchst-besagter Ihr. Maj. in Franckreich den Frieden æquissimis Conditionibus ad normam deß / so theuer erworbenen Westphäl. und darauf erfolgten Nimwegischen Tractats und Schlüssen / amicabiliter nicht allein fest zu stellen/sondern wo möglich/biß auf die spätlichste Posterität/ und nach Welt zu perpetuiren, ult. reservando.

Pfaltz-Lautern.

MAn hat disseits dafür gehalten / es werde auf die gestrige Ansage und jetzige / von dem hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio gethane Proposition heut keine ordentliche Umfrag geschehen/ sondern nur discurrendo von der Frantzösis. gethanen Declaration cum annexo geredet werden / weilen aber die vorstimmende Hn. Gesandte durch ihre abgelegte Vota sich in einem und anderem hierüber mit mehrem vernehmen lassen/ als will man disseits Chur-Pfaltz unsers gnädigsten Herrn ꝛc. Meynung durch dieses jetzt ablegende Votum dieser vortrefflichen Reichs-Deputation ebenmässig zu vernehmen geben.

Es ist erinnerlich / daß man in dieseitigen abgelegten Votis, absonderlich aber / bey der am 21. Junij und 1. Julij letzthin gehaltenen Sessionen / aus damahls angeführten Rationen / der Meynung gewesen/ daß von der Frantzösis. Gesandschafft extradirter Proposition und Replica materialiter alhie nicht/ sondern zu Regenspurg bey der Reichs-Versammlung zu deliberiren / und

darüber dem üblichen Reichs-Stylo nach ein Schluß abzufassen seye. Welcher Meynung man um so viel mehr noch inhærirt, weilen dem / neulich alhier verglichenen Deputations-Gutachten nach / die / von ged. Königl. Frantzösis. Gesandschafft ohnlängst übergebene Declaration, sammt dem annexo, (welche sich hauptsächlichen auf ged. Frantzösis. Proposition und Replicam beziehet/) wegen der Sachen hohen und schweren Wichtigkeit bereits an die Reichs-Versammlung als Committenten/überschicket worden / umb die Nothdurfft und schleunige Antwort zu verfügen/und der Chur-Mayntzis. Fürstl. Bäyeris. und Pfaltz-Lauteris. Gesandten Meynung nach / neue Instruction darüber einzuholen / wobey man Pfaltz-Lauteris. Theils / es noch allerdings umb so viel mehr bewenden lässet / weilen / posito, daß man materialiter alhier davon reden wolte / das ausfallende Conclusum jedoch von keinem effect und Kräfften seyn würde / es seye dann solches / laut ausdrückl. disposition der Reichs-Instruction circa finem, von gesammtem Reich ratificirt, dahero es dann vielmehr zu Verzögerung / als zu Beförderung der Sachen dienen würde / wann man erstlich alhier / darnach zu Regenspurg die Frantzösis. Propositiones, Replicam und neue Declaration materialiter vornehmen solte / insonderheit / da die Majora über berührte materi bey alhiesiger Reichs-Deputation nicht statt haben können/dann ob zwar in Thesi ausfündig gemacht/ daß in allen deliberationibus Collegialibus, quoad Politica, exceptis tamen casibus excipiendis, die Majora statt haben / so hat es doch mit der alhiesigen Reichs Deputation eine gantz andere Beschaffenheit / in deme dieselbe von Reichs wegen mit einer limitirten und gewissen Instruction versehen / daraus selbige sive per majora sive minora nicht schreiten kan; über das/so ist auch die Sache durch die/ von der Frantzösis. Gesandschafft extradirte Proposition, Replic und neuliche Declaration in einen gantz andern Stand gerathen/welches novum emergens in der Reichs Instruction nicht begriffen / noch per rerum naturam begriffen werden können.

Gleich wie nun ein particular-Gesandter super noviter emergentibus, da sein Principal zur Zeit der ertheilten Instruction nicht daran gedacht / noch daran gedencken können / ehe er sich darüber materialiter vernehmen lassen kan / neue Instruction einholen muß; Wie vielmehr die hiesige Reichs-Deputation bey ihrer limitirten Instruction, welche die Reichs-Deputirte ausdrücklich dahin anweiset / daß Sie nach und nach / wie die Sachen in einem und andern sich anlassen / an die Reichs-Versamlung / um der benöthigten weiteren Instruction willen / berichten solle / welches in dieser / als einer Sachen von grosser Wichtigkeit / um

so viel nöthiger / weilen hiebey

hiebey deß Reichs Wohlfart/ es seye zum Frieden oder zum Krieg versirt, zumalen die Königl. Französ. Hn. Gesanden sich in ihrer Replic §. penult. respective austrücklich dahin vernehmen lassen/ wann man ihnen keine præcise Antwort über ihre Proposition geben/ und die zwey Monat verstreichen lassen solle / daß Sie solches für ein refus aufnehmen/ und an ihre vorige offerten nicht mehr gebunden seyn wollten; über deme würde es eine gefährliche Sache seyn/ wañ man des gantzen H. Reichs Wohlfart und Sicherheit / es seye zum Krieg oder Frieden in zehen Reichs Deputirten Hände stellen sollte / und wann die Majora bey dieser Reichs-Deputation statt haben sollten / so würde dieses absurdum herauß kommen/ daß eine eintzige Reichs-Stadt bey dieser Deputation so viel Gewalt habe/ daß Sie über beede Chur- und Fürstl. Collegia das Arbitrium bekome/ nemlich durch accession eines Reichs-Städtischen Voti, nach Belieben die Majora zu machen/und bald das Churfürstliche / bald das Fürstliche Collegium zu überstimmen/ Consequenter einen Churfürsten und Stand/ wider Willen in einen Krieg zu involviren,und mithin denselben/samt Land und Leuten/pro Arbitrio in Gefahr/ und total Ruin zu setzen/ im übrigen will man Pfaltz-Lauterist. Theils seine/ wegen Befestigung des Friedens mit der Cron Franckreich/ vorhin/ dieses Orts abgelegte Vota, alles ihres Inhalts anhero wiederholet / und dabey treulich und mit solchem Eyffer/ als es Ihrer Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn eigenem/ und des publici Wolfahrt erfordert/ eingerathen haben/ daß man doch/ ohne einigen Zeit-verlust / von Reichswegen sich dergestalten anschicke und erkläre/ damit man zu dem Zweck deß Friedens im Reich gelangen / und alle höchstgefährliche extremitäten/ absonderlich da die Türcken-Gefahr in Ungarn je länger je grösser wird / vermietet werden möge / widrigen unverhofften falls wollen Se. Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr an allem Unglück / so ein längerer Verzug und Aufhaltung einer zulänglichen Resolution von Reichs wegen nach sich ziehen dörffte/ unschuldig seyn; Es wird ihr auch niemands verdencken können / wann Sie die verderbliche Ungelegenheit eines höchstgefährlichen blutigen Krieges/ von sich/ ihren Landen und Leuten / durch alle dienliche Mittel abzuwenden/ und keinen Theil zu haben begehren/ an denen Resolutionen / so ehender den Krieg/ als Frieden im Reich nach sich ziehen dörfften. Ult. reserv.

Sachsen-Weymar.

AN Seiten Sachsen-Weymar kan man keinen Umgang nehmen/ dem unlängst publicirten Concluso, und darauf von der höchst ansehnlichen Kayserl. Gesandschafft approbirten Reichs-Deputations-Gutachten zu folge/ super materialibus Replicæ Gallicæ sich herauß zu lassen. Denn ob es wol von einem und andern für überflüssig und vergeblich geachtet werden möchte/ so sey man doch in Krafft der von diesem Fürstl. Hause einmal übernommenen / und bisher über sich behaltenen Reichs-Deputations-Vollmacht und Instruction dazu schuldig und verbunden/ getrauen es auch nicht zu verantworten/ in Ermanglung anderer neuen Instruction einer so hoch angelegenen und von Ihr. Kayserl. Maj. und dem Reich längst verlangten Consultation zu des Vatterlands unentbehrlichen Nothdurfft sich zu entziehen. Denn gewißlich / wenn man nichts anders thun / als nur die Tractaten trainiren/ oder wenn sie nicht nach eigenem Belieben fallen wollen/ gar aufstossen will/ so scheint dadurch des Vatterlandes Heyl und Wohlfart fürwar in grosse Gefahr gesetzt zu werden/ da doch nicht zu zweifflen / weil man allerseits zum Frieden ernstlich geneigt/ es werden sich wohl media compositionis finden/ wenn man nur zu förmlichen Tractaten auf einmüthige Weise kommen könte/ dahin man dann bey gegenwärtiger hochwichtigen Deliberation die Gedancken hauptsächlich richten wolle/ und zwar: Erstlich/ wie die Antwort an sich selbst abzufassen: Vors andere/ was zu thun/ daß der so lang gewünschte effect der würcklichen Tractaten und einfolglich deß allerseits so sehnlich verlangten Friedens darauß erfolgen möge.

Bey dem ersten Hauptpunct seynd allbereit in den hoch-vortr. Chur-Sächsis. Oesterreichis. und Bambergischen Votis, so viel materialia beygebracht worden / werden auch deren bey denen HHn. nachstimmenden so viel folgen / daß man dißseits unnötig achtet/ vor dißmal/ da man in modo & objecto tractandi noch nicht recht einig ist/ in meritis causæ sich weitläufftig zu extendiren/ sondern weil sich alles das jenige/ was daraus der vorhabenden Duplica durch eine succincte narration zu inseriren dienlich erachtet werden wird/ mir wolgefallen lassen: Zumal es anjetzo vornemlich darum zu thun / wie man nur zur rechten Conferenz und würcklichen Tractaten mit denen Königl. Frantzös. HHn. Gesandten gelangen möge/ alsdeñ wird sich ein und anders ratione meritorum am füglichsten anbringen lassen/ bis dahin man auch dißfalls die fernere Nothdurfft reserviret/ dieses we-

nige achtet man neckst denen materialibus wohl vorzustellen am nöthigsten / daß es nicht vergeblich noch schädlich seyn werde / in die Discussion der Gravaminum zu tretten / denn keine grössere noch mehrere Exacerbation der Gemüther durch verbal disputationes zu besorgen / als die sich durch die Real-contestationes der gravirten Stände über den reunionen allbereit ereignet / sondern es werde die Vorstellung beyderseits jurium die Gemüther ein und andern Theils also besänfftigen / und mit Hoffnung eines guten Ausgangs erfüllen / daß man hernach viel leichter zu den Compositions-Mitteln schreiten / und also einen guten und festen Frieden darauf gründen könne. Man würde dadurch Gelegenheit bekommen / das liquidum ab illiquido zu separiren / denn es würden sich casus finden / in welchen man beyderseits causam claram agnosciren würde / als da sind die occupationes / so weder aus ordre vom Kön. Hof / noch arrest der Gerichts-Camer zu Metz und Brysach / sondern aus blossem Vorwitz etlicher Privat-Officirer vorgenommen worden. In etlichen casibus aber würde man haben causam dubiam, etwan ob ambiguitatem verborum & Actorum, und darüber hätte man sich gütlich zu vernehmen / und endlich amicabiliter zu transigiren, in etlich endlich causam planè controversam, da jeder Theil so gut recht zu haben vermeynt / als der ander / daß man sich darüber unmöglich vergleichen könte / und da hätte man / wie unter Christlichen Friedliebenden Potentaten bräuchlich / auf Mediatores oder unpartheyische Arbitros nach Anleitung deß Instrumenti pacis Westphalicæ zu gedencken / und mitler Zeit sich gegeneinander zu verbinden / von via facti, und allen attentaten reciprocè abzustehen / wodurch dann Ihro Kays. Maj. und deß Reichs Respect und Reputation erhalten / und die Ruptur aufs allersicherste und gewisseste verhütet würde / daß es auch Ih. Kön. Maj. in Franckr. Meynung / vor diesen ja und in allwege gewesen / indem Sie solches nicht allein in dem Schreiben an das Reich contestiret, sondern auch in dero Vollmacht mit ausgedrückten Worten gemeldet / als womit sie der gantzen Welt zu verstehen geben wollen / daß sie die geschehene Reuniones für keine Usurpationes, oder Kriegs Conquesten, sondern als effecten und Sequelen der geschlossenen Friedens-Handlungen geachtet und gehalten wissen wollen / womit sich auch jederman beruhiget / und bißhero in gedultiger Hoffnung gestanden / Ihre Kön. Maj. würden nach erlangter gründlichen Information über einen und andern Puncten sich also erklären / wie dero Gerecht- und Billigkeit-liebendes Gemüth mit sich brächte. Nicht weniger hätten die Königl. Frantzösis. Hn. Gesanden in der Replic selbst bezeugt / wie Sie jederzeit zu der Discussion bereit und gefast gewessen / daß auch die Zeit solches

zu

zu thun noch nicht verflossen/ dann ob man zwar vergangenen Frühling etwa sagen können/ man müsse eylen/ um allen besorgenden Unheil noch vor dem Sommer vorzukommen/ so tretten wir doch nun in den ruhigen Winter / in welchem die rechte Zeit zu negotiiren, und nicht zu agiren sey/ so sollte man auch den Frieden zu bestättigen/ und darüber zu conferiren, es seye zu wann und welcher Zeit es wolle/ sich nicht dauren noch verdriessen lassen/ gestalten man nicht begreiffen könne/ wie/ oder warum doch die Zeit dazu/ die ja noch immer wäret/ vergangen seyn sollte / daß man an Seiten des Reichs sich willig und bereit bezeigen / auch Ratione modi alle facilität beytragen / und so lange / als nur etwas zu tractiren vorhanden / allhier beysammen bleiben wollte / derowegen man nicht hoffen thäte/ daß der Aller-Christlichste König der Deputation inständiges Begehren und Suchen/ die Tractaten auf Art und Weiß / als Sie selbst Anfangs beliebet/ fort zu setzen / für einen Refus, oder Abschlag derselben halten würden oder könten/ sondern lebte vielmehr der Zuversicht/ Sie würden vielmehr zur Justification deren von ihren Gerichts-Cammern verübten Reunionen, und also zu ihrem eygenen höchsten Ruhm / auch Bezeugung einer aufrichtigen Friedliebenden Begierde/ die einmal beliebte Discussion und Examination der angegebenen Gravaminum von sich gehen lassen / welches alles deutlich und beweglich vorzustellen/ man dem Hochlöbl. Chur-Maynzis. Directorio überlässet/ es auch darum gebührend ersucht haben will / deß zuversichtlichen Vertrauens / dasselbe werde seiner beywohnenden rühmlichen Dexterität nach/ den Kern alles dessen / was in denen Votis weitläuffig vorkommen/ herauß zu klauben / und das Conclusum also abzufassen wissen / daß darinnen Ihrer Kayserl. Majest. und deß Reichs Aufricht- und redliche Begierde zu denen würcklichen Tractaten / und vermittels derselben die Ruptur und den Krieg zu vermeiden / dargegen aber den Frieden durch billiche Mittel zu bestättigen/ männiglich vor Augen stellen/ gestalt man dann/ wann wegen Einrichtung solches Conclusi oder Formirung der Duplic geredet werden wird/ sich mit mehrerem herauß lassen will. Man hat zwar verstanden / das ratione Majorum in einem vortreffl. Voto jetzt erst vorkommen/ als ob eine so wichtige Sache / die Krieg und Frieden betreffe / nicht hier sondern zu Regenspurg ausgemacht werden müste / allein weil das verhabende Conclusum directò, weder zum Krieg noch Friede schliessen/sondern nur so viel sagen wird/ wie deß Reichs Nothdurfft/ und die Motiven die Tractaten zu Bestättigung deß Friedens per causas & discussionem meritorum zu beförderen / an die Königl. Frantzös. Gesandschafft zu bringen seyn/ so siehet man nicht / wie

das Conclusum secundum Majora ohne grosses Præjudiz der Reichs-Deputirten Ständen remorirt, oder aufgehalten werden könte / dann es noch gar weit von dem / in erstged. Voto angezogenen gesamten Schluß deß Krieges und Friedens / worüber man der Reichs-Versammlung Ratificationes einzuholen hätte / immittels wann man die Tractaten nicht gefliessen sich aufhalten will / muß man ja etwas schliessen / welches auch die Reichs-Vollmacht / auf welche man gewiß gehen muß / als die vom Reich noch nicht zurück genommen / noch von einigen Reichs-Deputirten aufgegeben worden / die auch deßwegen alle billig in obligatione agendi secundum Instructionem bleiben / mit dem deutlichen Wort schliessen: post medium, & in fine in sich hält. Auf den andern Punct der disseitigen Gedancken zu kommen / wie es nemlich anzufangen / daß das angedeutete Conclusum den gewünschten Effect der würcklichen Tractaten erreiche / als welches hoc opus hic labor zu seyn scheinen / so will vor allen Dingen von nöthen seyn / daß man sich bemühe / die jenige hohe Stände / welche vermeynen / die Necessität deß Reichs erfordere / quovis modo Friede zu machen / und deßhalben die Königl. Frantzös. Proposition ohne Umschweiff der Discussion eilends zu ergreiffen / zu einer Conformität mit Ih. Kays. Maj. und den übrigen Ständen deß Reichs / ratione modi & Objecti tractandi zu bringen / damit Sie bey den von ihnen selbst in der Reichs-Instruction und Vollmacht einmal gut befundenen und mit beliebten modum agendi beharren / und solchen secundiren helffen / indem man ihnen jedoch ohne alle Maßgebung wohl zu repræsentiren, wie Sie von selbst und ohne anderweiten Reichs-Schluß davon nicht abgehen könten. Man sey auch in Intention, guten Frieden und Feundschafft zu unterhalten / und an Seiten deß Reichs die Ruptur allerdings zu vermeiden / mit ihnen gantz einig / so habe man auch quoad justitiam causæ, niemals einige diffidentz oder discrepantz an ihrer Seiten verspüret / noch auch daß Sie denen in obged. Votis angeführten meritis causæ jemals widersprochen hätten / als sey es eintzig und allein um den Modum agendi sine discussione, vel cum discussione zu thun / Ihre Kayserl. Maj. und ein grosser Theil der Stände wären der beständigen Meynung / man könte nie so grosse Anzahl der Stände / und ein so ansehnliches Stück deß Reichs ohne wissentliche Ursache so blind hin nicht abtretten / noch hingeben; noch auch die gravirten Stände vom Reich ab / und an eine andere Cron anweisen / wann man ihnen nicht Rede und Antwort zu geben wüste / warum oder weßhalben solches geschehen / als welches einen überaus schlechten Ruff bey der gantzen Welt / und üblen Nachklang bey der Posterität geben würde. Der Aller-

Chri-

Christlichste König hatte ja selbst die Reuniones nicht sine causa, sondern in Krafft und consequentz deß getroffenen Friedens ergehen lassen / so wäre man auch sonsten in keinem Krieg begriffen / daß man um Frieden zu machen / nach den Motiven und Ursachen der Occupationen nicht fragen dürffte. Wäre also nur um eine einmüthige Zusammensetzung in puncto der Tractaten zu thun / wornach sich alles leicht ergeben / und an billigen Compositions-Mitteln nicht mangeln würde. Dieseits hätte man fundatam intentionem in den Reichs-Schlüssen / Instruction und Vollmacht an einem / und höchstged. Königl. Maj. schrifftlichen Erklärung und Erbiethen in Dero Schreiben und Vollmacht / auch der Königl. Frantzös. HHn. Gesandten / eigenen Erklärung am andern Theil / vor sich / wann man nun bey diesem einmüthig beliebten modo tractandi bliebe / häte man sich eines guten succeß zu getrösten / oder könte in omnem eventum doch ruhig / und vor der gantzen Welt entschuldiget seyn / wann man aber in partes gehen / und ein Theil auf die erste und communiter beliebte / der andere auf die einseitig vorgeschlagene Weise die Tractaten angegriffen haben wollte / und die neue Instruction vom Reich verzöge sich / oder bliebe gar aussen / also daß die Kön. Frantzös. HHn. Gesandten darüber impatient und verdrüßlich gemacht würden / und endlich ihren Abzug / (so man zwar nicht hoffen will /) ehe als man fertig worden / von hier nehmen / dergestalt daß an Seiten deß Reichs die Tractaten aus der enge in die weite auf die lange Banck nach Regenspurg / ohne Hoffnung eines bessern Fortgangs daselbst gespielet würden / so dörffte alsdann das Vatterland in die so sehr besorgte Gefahr der Ruptur gesetzet / und in das von ihnen offt vorgestellte unwiderbringliche Unheil gestürtzet werden / wodurch Sie dann so wohl als das Reich und die Cron Franckreich ihres wohlgemeynten Zwecks beraubet / und in den leidigen Krieg nolentes volentes, wie sehr sie sich auch dagegen verwahret haben möchten / mit eingeflochten werden dörfften. Man kan zwar von Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich / so hoch als es begehrt werden könte / versichern / daß Sie den Frieden aufrichtig halten / und keine Ursache noch Anlaß zur Ruptur geben werden; so ist auch von dem Aller-Christl. König eben die gute Meynung zu fassen / daß sie Ihren guten Contestationen zu folge das Reich nicht bekriegen / noch ihre Conquesten und reuniones, die sie immittels seine gute Zeit geniessen können / dem wandelbaren Kriegs-Glück ohne dieseits gegebene Ursache aufs neue unterwerffen werden / dann obschon etliche vorgeben / Se. Königl. Maj. würden einen Titulum Ihrer Reunionen mit Gewalt der Waffen von den Teutschen wohl herauß pressen / so ist doch solches deroselben keines wegs zuzu-

 trauen /

trauen/ findet auch bey Leuten von gesunder Vernunfft so gar keinen Glauben/ daß es vielmehr absurd scheinet/ per vim & metum sine alia belli causa justifica einen titulum zu extorquiren/ und damit vor aller Welt zu bekennen/ daß man keinen habe/ der auch wann er gleich auf solche Weise erlangt würde/ dennoch keine beständige Ruhe/ und deßhalben kein Verminderung der kostbaren Armatur, welches doch der effectus bonæ Pacis seyn soll/ bringen könte/ zu dem fundiren sich Ihre Kön. Majest. allenthalben auf den Tit. der Friedens-Tractaten/ und der dabey geschehenen Cessionen/ also daß Sie keines andern Tituls vonnöthen haben/ und solches nur das Reich und dessen Stände begreiffen/ und glauben machen dörfften/ welches aber nicht vi & armis, sondern causis & rationibus geschehen muß. Ob man nun zwar jetztgedachter massen weder von Seiten Ih. Kayserl. Majest. und deß Reichs/ noch der Cron Franckreich sich einiger ruptur im geringsten zu besorgen/ so könte doch vielleicht geschehen/ daß etwa mehrgemelte Gerichts-Cammern/ oder/ wie wol ehe geschehen/ privat. civil- oder militar-Bedienten durch vormalige gute Succeß angelockt/ einige affectirte dependentien oder erzwungene reuniones ersinnen und werckstellig machen dörfften/ selbigen aber ein oder andern Stand pro manutenenda possessione sich opponirte/ un die Gerichtsbotten oder Soldaten bey den Köpffen nehmen/ und beystecken liesse/ und dann darüber/ indem jeder Theil seine assistenten leicht finden würde/ Landverderbliche Weiterung entstünden/ und endlich die leidige ruptur erfolgte/ würde man alsdann nicht beräuen/ daß man die Tractaten prævia causarum cognitione & discussione nicht befördert/ und sich von denen/ die solche ex communi utriusque partis consensu beschlossene Tractaten jure optimo maximo mit allem Eyffer fortzusetzen begehrte und darauf den Frieden zu stabiliren willig und bereit gewesen/ separirt, auch selbst von dem einmal utriumque beliebten tramite abgewichen. Bey den Kön. Frantzös. HHn. Gesandten aber wäre zu diesem Zweck und Objecto der Haupt-Tractaten auf alle dienliche Mittel und Wege zu cooperiren/ sonderlich aber könten diejenige HHn. Stände und Gesandten/ so eine gute Confidentz bey ihnen haben/ ein grosses richten/ und damit Sr. Kayserl. Maj. und dem Reich/ und darunter ihnen selbst so wol/ als der Cron Franckreich ersprießliche gute Officia leisten/ wann Sie sie dessen Capabel machen könten/ daß höchstged. Cron (wie Sie zwar selbst erkennet/) nichts nutzlicher noch verträglicher seye/ als ein aufrichtiger sicherer Friede/ und verträuliche Freundschafft mit Kayserl. Majest. und dem Reich/ dieser nun könte weder durch Waffen/ noch Reunionen gezwungen/ sondern einig und allein durch gütl.

Tractaten erlangt/ solche aber anderer gestalt nicht erhalten werden/ es wäre dann daß Sie sich in die so lang verlangte Discussion, wie die erste Meynung beyderseits gewessen/ gutwillig einliessen/ ein solches erforderte der Cron Franckreich eigener hoher Respect/ in dem Sie dardurch der gantzen Welt bekandt machen werde/ daß sie ihren Sachen und Fundamenten wohl traueten/ und dieselbe an den Tag zu geben/ keinen Scheu tragen/ käme es nun zur würcklichen Conferentz und Haupt-Handlung/ so würde man gewißlich solchen Glimpff und Moderation brauchen/ das dadurch alles/ was sonsten die Gemüther aigriren und offension bringen könte/ vermieden/ und auf erfolgten glücklichen Schluß/ in ewige Vergessenheit gesetzet würde. Wolten sie aber auf ihrer Meinung ohne Discussion zu tractiren/ fest bestehen/ und die Tractaten/ welches GOTT verhüte/ dardurch zerschlagen würden/ so müsten sie doch mit ihren Rationibus und Fundamentis durch ein Manifest heraus gehen/ so ihnen viel mühseeliger und beschwerlicher fallen/ und dem andern Theil auch Ursache geben würden/ Teutsch zu reden/ wodurch dann beyderseits so viel an den Tag kommen dürffte/ daß die Gemüther dardurch erst recht/ und biß zum Krieg erbittert würden. Wolten sie aber auch das Manifest unterlassen/ so dörfften wohl manche sagen/ es geschehe ex diffidentia causæ, indem sie selbst wohl wüsten/ daß Sie kein Recht hätten/ welches der Aller-Christlichste König wohl immer von sich sagen lassen würde/ weil die vera stabilimenta magnorum Imperiorum auf der Justitz beruhet/ und die opinio bonæ causæ in den Gemüthern der Menschen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten das gröste moment gebe/ welchem allen aber J. J. Exc. Exc. am leichtesten und füglichsten abhelffen könten/ wann sie sich zu der freundlichen Discussion bequemen wolten/ welche auch Ihro Königl. Majest. gantz rühm- und löblich/ auch ihrer eigenen Erklärung allerdings gemäß wäre/ hiebey hätte man ihnen auch die dubia, als ob die Discussion eine mehrere Verbitterung causiren könte/ und als ob die Zeit per discussionem zu tractiren schon verstossen/ obgedachter massen zu benehmen/ daß aber die rationes pro & contra so wohl mit den Hn. Käyserl. als andern Gesandten schon ventiliret worden seyn solten/ dagegen hätte zu remonstriren/ daß solches etwa nur incidenter bey privat-Discursen geschehen seyn möchte/ welches man aber nicht attendiren/ noch an die hohen H. Hn. Principalen referiren könne/ sondern daß eine solche wichtige Conferentz mehrere formalitäten und Protocolla erforderte. Die Verzögerung und lange Aufhaltung der Tractaten habe man gar nicht zu besorgen/ dann wann man gewisse Principia und Reguln setzte/ wie in den hochvernünftigen Oesterreich- und

Bambergischen Votis wohl angeführet / es damit so gar weitläufftig noch langwierig nicht fallen könte. Worbey dann die fernere Versicherung zu thun / daß wann die Königl. Französis. Gesandschafft sich nur zu der Haubt Conferenz einlassen würde / die Worte der Reichs-Vollmacht mit und neben keine difficultät bringen / sondern man sich aus ernstlicher Liebe zum Frieden gerne bequemen / und einen solchen modum ergreiffen würde / daß man mit und neben den Käyserl. H.Hn. Plenipotentiarien solcher Haubt Unterredung beywohnen könte. Wann solches bey den Königl. Französis. H.Hn. Gesandten auf diese oder andere Weise erhalten würde / wie hiezu in dem Löbl. Bambergischen Voto mehrere wohlbedächtliche Anleitung geschehen / so ist kein Zweiffel / daß Sie als hochbegabte verständige Ministri Ihren hohen Talent, und bey ihrem König habenden Credit nach / solches mit aller dexterität referiren / und so viel zu wegen bringen würden / daß es bey dem ersten Scopo und Intention dieser Conferenz bleiben könne / als wodurch man suavi modo ohne Anstoß zu Real-Tractaten kommen / und allen friedliebenden Ständen Anlaß geben würde / mit der wenigsten Weitläufftigkeit auf gütliche Composition und respectivè Tractation der obschwebenden Differentien zu gedencken / und die einem oder dem andern beywohnende Schiedsmittel anzubringen und zu appliciren / dabey man auch dieseits zu concurriren sich erbiete / und daß es unanimiter von allen Ständen geschehen möge / wohlmeynend erinnert und gebetten haben will.

Braunschweig Calenb.

Die in Proposition gestelte Französische Replicque, de dato 18. 28. Aprill. betreffend / so præsupponirt man zu forderist mit Chur-Sachsen / daß diese Deliberation diejenige Krafft und Effectum concludendi haben werde / wie es der Stylus Conventuum Imperii, und das denen Ständen zustehende Jus suffragii decisivi, mit sich bringen und erfordern / und muß man allem übrigen contradiciren, und seines gnädigsten Herrn Durchl. deßfals die zustehende Nothdurfft vorbehalten / massen Ihre Durchl. ihr Votum decisivum in kein Consultativum verwandelen lassen werden / und conformirte man sich ratione der validität der Majorum bey dieser Conferenz / mit deme / was in dem Sachsen Weymarischen Voto, zwar kurtz aber gar gründlich ausgeführet worden / und will demselben nur dieses wenige hinzu thun / daß wann die Majora alhier nicht gelten solten / nicht allein nicht

mög-

möglich seye etwas zu schliessen / wie doch die Reichs-Instruction uns nicht darzu authorisiret, sondern so gar auch kein Gutachten ohne den Reichs-Convent abgegeben werden können / und siehet man also nicht / warum die Majora nicht concludiren solten / so lang man bey dem Intent der Reichs-Instruction bleibet / darwider man disseits nichts zu thun verlanget.

Des Idiomatis halber will man sich auf die / schon vorlängst / dieser Materie wegen / von dem Vortreflichen Chur-Sächsis. und anderen gleichstimmenden Herrn Gesandten / ad Protocollum beschehenen / und bey letzter Deliberation über die Frantzös. Declarationes erneuerte Reservationes beziehen / und dieselbe verbotenus anhero wiederholet haben.

Dem nächst ad rem zu kommen / leget sich die Wichtigkeit der Frantzösis. Replic, einem jeden im ersten Anblick so viel für Augen / massen dieselbe / nach jenes Königl. Gesandten Exempel / Pacem & Bellum in sinu zu führen scheinet / und kommt die gantze Consultation darauf an / ob man die bekandte Frantzösis. Conditiones mit einem blinden Gehorsam annehmen / und zugleich von den Fundamentis deß Westphälis. und Nimwegischen Friedens / und der Nürnbergischen Executions-Tractaten / darauf doch der Status, und die Grundfeste deß gantzen Reichs beruhet / mithin von deß Reichs Instruction, und von dem in jure naturæ & Gentium fundirten / zwischen freyen Völckern bißhero gebräuchlichen modo tractandi gantz abgehen / oder aber nach dem Exempel unserer Löbl. Vorfahren dabey standhafftig verbleiben / und GOtt dem Allmächtigen trauen wollen / daß er deß Aller Christlichsten Königs Hertz rühren / und so regieren werde / daß Ihre Maj. diese Handlung / und die Befestigung des Friedens nicht so sehr nach ihrer Convenience, und der Macht der Waffen / als nach denen Regulen der æquität und sothaner bestättigten und beschworenen Tractaten / mittelst ungezwungener und freywilliger Vergleichung billigmässiger Conditionen einzurichten sich bewegen lassen werden; Man hätte sich hierunter gar wohl zu bedencken / weilen unlaugbar ist / daß auf den vorbenanten Friedens-Schlüssen und Tractaten / die gantze Compages deß Reichs in Geist- und Weltlichen Dingen beruhet / und so bald solche Grundfeste einmal estranglirt worden / daraus leichtlich die Ruin und gäntzliche Zerrüttung und Dissolution unsers Estats erfolgen kan. Dann so leicht es heute scheinet / von dem Reich viele ansehnliche Glieder / Städte und Provintzien nach einer auswärtigen Macht einseitigem Willen und Gefallen zu separiren; So leicht dörffte es bey einer andern Conjuncture auch seyn / unter einem und anderen scheinbaren

 præ-

prætext in allen andern Puncten und Articuln deß Pragmatischen Münst. Friedens-Schlusses noch grössere Veränderungen/ so wohl in Religiosis als Profanis zu machen/und darf es bei diesem hocherleuchtetem Conses, keiner weiteren Ausführung/was endlich daraus für Effecte folgen werden.

Weilen nun solche Facilität unserer eigenen Conservation entgegen / der Ehre des Teutschen Namens zu wider/ und an sich unbillich seyn würde/ so gar ein und andern Stand und Glied deß Reichs / wider ihren Danck und Willen/ von des Reichß Corpore, und ihrer Immedietät und Freyheit gleichsam zu verstossen und auszuschliessen / auch meines gnädigsten Herrn Durchl. solches/ als der von dem Reich Jhro ertheilten Instruction, und zu Jhro gesetztem Vertrauen schnur stracks zu wider lauffend/ über sich zunehmen / und von der Posterität zu verantworten/ sich nicht getrauen; So muß man solchem allem nach dißfals dafür halten/es seye auf die Frantzösis. Replic, post recapitulationem ex parte Deputationis der Reichs-Instruction gemäß / solcher gestalt zu antworten: Erstlich/daß das/ zum Eingang reservirte factum examiniret, darüber mit der Kayserl. höchst-ansehnlichen Gesandschafft / so viel es dieselbe angehet / communicirt, und wann sich in den Umständen ein und anders finden solte / wormit man disseits nicht einig seyn könte/ solches zu forderst beantworten werde. Man kan sich auch deßfals mit dem / was von Chur-Sachsen erwehnet / wohl confirmiren.

Was dann die Materialia belangt / wäre disseitigen ermessens ferner zu subjungiren, daß man aus der hochansehnl. Frantzösis. Herrn Gesandten Replique mit Bestürtzung wahr genommen/daß die disseitige/auf Göttliche/ Weltliche und aller Völcker Rechte / auch die zwischen beyden Reichen so theuer bestättigte und beschworne Instrumenta Pacis fundirte Resolution de dato 10.20. Aprilis dieses Jahrs/so angesehen zu seyn scheinet / als wann dadurch eine beflissentliche Friedens-Verhinder- oder Verzögerung gesucht würde/da man vor GOTT und der gantzen ehrbaren Welt nochmals contestirt haben wolle/daß man nichts höher wünschete und verlangete/als an Seiten der Kayserl. Maj. und deß Reichs mit Jh. Königl. Maj. von Franckreich in gutem nachbarlichem Fried und Verständnus zu leben/auch um Jhre Maj. Gemüthe dazu desto mehr zu disponiren, willig und bereit seye/alles was deroselben/ vermöge der Westphälis. und Nimwegischen Tractaten/mit einigem Recht competiren könne / derselben um die Beståttigung des Friedens/ an Seiten des Reichs so viel müglich zu beförderen/ohnweiger- und ohnverzüglich zu cediren, abzutretten / oder auch zu lassen. Dahin.

hingegen man hochged. Frantzös. Hn. Gesandten zu consideriren gebe / wie hart es vor der gantzen Welt seyn würde / wann hindangesezt aller vorhin / mit vergiessung so vielen Christenbluts erworbener Tractaten / dem Reich sollte angemuthet werden / nach eines paciscirenden Theils einseitigem Willen und Wolgefallen / ohne Discussion und Untersuchung / ob dergleichen Prætensiones in Recht und den vorigen Tractaten gegründet / oder nicht / ansehnliche Provintzien / Städte und Lande / zum theil wider ihren Willen / von dem Corpore deß Reichs und dessen Immediertät abzusondern / und zu excludiren. Und so wenig man sich solches von Sr. Kön. Maj. zur Christl. Liebe und Gerechtigkeit geneigtem Königl. Gemüte zu versehen hätte: So wenig würde dieser Deputation reprochirt werden können / als wann dieselbe die Zeit / die solche Untersuchung und Discussion erfordert / vergeblich hätte vorbey streichen lassen / weil es einmal nichts neues / sondern gar gemein / daß die præliminaria dergleichen wichtiger Tractaten allezeit etliche Monat erforderten / und zu Befestigung eines billichen und redlichen Friedens niemal einige Zeit zu späth / oder unbequem zu achten seye.

So könte auch die mora, daß man zu solcher Discussion nicht eher geschritten / dieser Deputation noch dem Reich mit Fug nicht imputirt werden / weilen man dißseits dazu allezeit bereit und erbietig gewesen; hingegen aber das Objectum dieser Tractaten durch die am 22. Decembr. 1681. 2. Januar. 1682. übergebene Frantzösis. Proposition gantz geändert / und an statt dieselbe secundum mentem tam Imperatoris, quam Regis Christianissimi dahin angesehen gewesen / daß die Justitz der Frantzösis. prætensionen auf das Fundament deß Westphäl. und Nimwegischen Friedens examinirt, und darnach ein billiger Vergleich getroffen werden möchte / wie solches die Acta, uñ absonderlich die Frantzös. Vollmacht klärlich ausweisen; So wäre solches aber durch die auf kein gewisses Fundament gegründete / und aus eigenem Belieben fluctuirende / jezt angezogene abermalige Proposition solcher gestalt geändert / daß darüber die gantze Tractaten in höchste confusion und Unordnung gesezt worden. Daß einiger bey diesen Tractaten meist interessirten Stände gravamina, wie das Frantzös. Responsum indigitirt, cessirt und aufgehoben wären / darüber hätte man sich billich zu erfreuen / und würde die / von der Aller Christl. Maj. darunter bezeugte moderation derselben unsterblichen Ruhm bey der jetzigen und Nachwelt bringen. Es wären aber dardurch des gantzen Reichs gravamina noch bey weitem nicht erörtert / und wie das gantze Corpus auch bey dem allergeringsten Glied interessiret wäre / so werde es der Reichs-Deputation so vielmehr ohnverantwortlich seyn / wider dero Instru-

ction ganze Land und considerable Stätte zu cediren und Weg zu geben/ ohne daß Französis. Seiten im allergeringsten erwiesen daß dero prætension fundirt, oder auf vorernante Friedenschlüsse qualificirt seye. Es würde auch solches von keinem effect, und des Reichs Ratification darüber nicht zu hoffen seyn. Damit man auch den Tractaten etwas näher/ und würcklich ad materialia kommen möge/ könten allhie des Reichs und der Stände vornemste Gravamina kürzlich und nervosè deducirt, und aus deren Actis remonstrirt werden/ wie hart und gewaltig es an einer: und unerträglich an der andern Seiten seye/ daß durante arbitrio die 10. Elsassische Stätte contra expressum tenorem des §. Teneatur &c. dem absoluten Französ. Dominat gewaltsamlich unterworffen/ und biß langs noch nicht restituirt werden wellen. Wie weit es von dem sey/ daß in dem Instrumento Pacis Westphalicæ das ganze Elsaß an Franckreich abgetretten/ und wie noch weniger erweißlich zu machen/ sondern vie mehr der intention und dem Verstand des 2. und 27. Artic. des Nimwegischen Friedens-Schlusses ganz und gar zu wider seye/ daß durch solchen Frieden Regi Galliæ ein mehrers als in dem Westphälischen Frieden cedirt; wie es wider die klaren Rechte lauffe/ daß aus einer blossen cession feudalitatis das Jus Superioritatis wolle erzwungen/ ja dasselbe ultra districtum wider den klaren Inhalt deß Westphälischen Friedens wolle extendirt, und unter solchem prætext, so viele Stände des Reichs um ihre in dem Instrumento Pacis Westphalicæ austrücklich fundirten und explicirten Immedietät und Libertät gebracht werden. Wie es mit den natür und weltlichen Rechten streittend/ und aller æquität zu wider seye/ daß man unter dem prætext dunckler und mehr eingebildeter/ als realer und theils vor vielen hundert Jahren durch klare Tractaten und Renuntiationes aufgehobenen/ ja zuweilen von einem Dorffe auf ganze Graf und Herrschafften gefolgerte dependentien ein und andern Stande des Reichs ganze Aemter/ Stätte/ und etlichen alle das ihrige entziehen/ und solches sub specie recti mit solchen Urtheilen bekräfftigen wolle/ die von solchem Richter ausgesprochen/ der zugleich pars und judex ist/ und daß es endlich vor der Welt nicht zu justificiren, daß in ipso limine dieser/ zu Aufrichtung eines ewigen Friedens angestellten Tractaten/ aller Versicherung nach Abreise der Französ. Herrn Gesandten von Paris nichts zu innoviren, schnurstracks zu entgegen/ die Stadt Straßburg dem Reich gewaltthätig contra claram dispositionem instrumenti Pacis, entzogen worden. Wie endlich höchstbeschwerlich/ daß da/ vermöge deß Westphälischen Friedens/ die meiste von Franckreich Gravirte Stände durch Ih. Aller-Christlichsten Majest. höchstlöblichen

Löblichen

löbliche genereuse cooperation in die possession und Eigenthum der jezo theils entzogenen/ theils vorenthaltenen Stücken restituirt worden/ nun nach einem 30. und mehrjährigen ruhigen besitze/ von dem jenigen Potentaten/ der ihnen die restitution so rühmlich verschaffet/ nunmehr selbst destituirt werden wollen. In mehrer Betrachtung/ daß in dem Nürnbergischen Executions-Recess die Execution solcher Friedens-Execution referire, wie dann solches alles weitläufftiger zu deduciren die limites eines voti nicht leiden/ sondern man sich deßhalben auf die Acta deß Elsassischen Arbitrii, und der Metz/ Tul und Verdunischen Lehen-Sachen/ wie auch auf die an Ihre Königl. Majest. von Franckreich abgelassene Reichs-Schreiben/ und der zu Nimwegen gewesenen Kayserl. HHn. Gesandten Bericht/ und andere dahin gehörige Acta, zuforderist aber auf das Instrumentum Pacis Westphalicum & Noviomagense, und die Nürnbergische Executions-Tractaten/ auch sich ratione der dahin gehörigen Particularien/ auf die wol-abgelegte vortreffl. Chur-Sächsis. Oesterreichis. und derenselben gleichstimmige Vota bezogen haben will. Deme man noch ferner hinzu thun könte daß man dahin gestellt seyn liesse/ ob allerhöchstged. Ihre Königl. Maj. prætensiones, wie in der Frantzös. Replique gemeldet wird/ sich noch weiter/ als die bißherige Arrests, Reunions und dependentiæ dependentiarum erstrecketen. Es erfordert aber die selbst redende Billigkeit/ daß man sich über die hinc inde habende fundamenta solcher prætension vernehme/ und über die/ darauß he fliessende Jura sich mutuellement vergleiche/ ohne daß ein Theil die Stabilirung solches Rechtens sich allein anmasse/ und köne denn ein mehrers angemuthet werden/ als daß J. Aller-Christl. Maj. dasselbe zulassen oder abzutretten/ was Ihro nach solchen principiis zukomme und gehörte. Wann auch solches schon eine Zeit erfordern solte/ so wäre dieselbe jedoch wol angewendet/ weil ohne dem dergleichen ardua negotia viel Zeit erfordern/ und dardurch ein beständiger Frieden gestifftet/ und vielem Unheil in der Christenheit vorgebauet würde/ gestalt dann hierbey an Seiten deß Reichs wohl zu bedencken/ wie gefährlich und von was vor weit aussehender consequentz es seye/ durch eine ohne eintzige Recht/ und gründliche Untersuchung beschehene Cession, und Abtrettung eines der considerabelsten Theile deß Teutschen Reichs/ alle andere Frantzösis. prætensiones um so viel mehr zu authorisiren/ als denen Frantzösischen Reichs-Regulen nach die Jura Coronæ Gallicæ inalienabilia ac non obstantibus quibuscunque pactis aut renuntiationibus von dem Successore vindicirt werden können. Und weil man dann an Seiten dieser vortrefflichen Reichs-Deputation sich zu allem dem

jenigen frey und willig erkläre/ was von einem friedliebenden Nachbar und Potentaten immer kan erfordert werden/ auch zum Uberfluß die vorhin gethane Contestationes, dahin nochmals wiederholet haben wollte/ daß derselben die erste Stunde die liebste seyn werde/ über das jenige/ was nach dem wahren Verstand offt-angeregter Tractaten Ihrer Majest. von Franckreich vom Reich gebühre oder nicht/ bona fide in amicable Tractaten/ und was alsdann Ihre Majest. zu competiren, sich ausfündig machen würde/ derselben ohnweigerlich respective abzutretten/ und alles/ was dieser Deputation immer verantwortlich/ und dem Reich erträglich/ einzugehen; So lebte man auch an Seiten der Reichs-Deputation, der tröstlichen Zuversicht/ Ihre Majest. werden dero Allerhöchsten Gemüths-æquanimität und Welt-bekanten Großmüthigkeit nach/ solches für keinen Refus, sondern vielmehr für ein Zeichen einer aufrichtigen Fried-Begierigkeit aufzunehmen/ und die raison der Justiz und Billigkeit vor allen andern considerationen/ in dero Königl. Gemüth prævaliren lassen/ auch um dessen willen/ daß die Billigkeit/ ja die necessität selbst in dergleichen Tractaten eine reiffe Discussion, und folglich einige Zeit erfordert Ihre Königl. Majest. versprochen/ wegen suspendirung aller weitern reunionen und Thätigkeiten/ nicht zurück nehmen/ noch den/ zwischen beeden obbenanten Reichen/ zu Nimwegen geschlossenen Frieden/ ohne einige an Seiten des Reichs darzu gegebene Ursache noch Zumuthung einiger Feindseligkeit/ zu brechen gemeynet seyen/ sondern vielmehr in dessen Conformität und Consequenz/ dem vorigen suchen dieser Reichs-Deputation statt geben/ und alles in den Stand herstellen/ wie es bey Abreise der Französis. HHn. Gesandten von Paris gewesen/ damit die Tractaten mit desto besserm Vertrauen angefangen/ und mit gutem effect vollenführt werden können; Und dieses wäre eben der jenige und rechte Weg/ einen ewigen beständigen Frieden/ dahin der erste Vortrag der Französis. HHn. Gesandten anzielet und gerichtet ist/ zwischen dem Röm. und Französis. Reichen zu stifften. Dann wie kein Friede aufrichtig und beständig seyn kan/ wann der rechtmässige Herr des seinigen ohne einzige darzu gegebene Ursache/ de facto beraubet/ und ohne einige Reflexion auf die vorhin aufgerichtete und beschworne Tractaten/ als die einige Schieds-Regul zwischen Benachbarten Ständen und Potentaten/ durch gezwungene und violente renunciirung und cessiones, davon verdrungen/ mithin alles Fundament eines guten nachbarlichen Vertrauens gantz und zumalen aufgehoben und destruirt wird. Als wann hingegen die raison und Justice diesen Tractaten wird zum Fundament unterlegt werden/ das jenige was auf

einen

einen solchen Grund gebauet wird / nicht leicht zerfallen / und bey beeder Reiche Einwohnor und Unterthanen beständige Ruhe und Glückseeligkeit bringen kan / gestalt man dann zu solchem heylsamen Zweck zugereichen / an Seiten deß Reichs kein Raisonabel Mittel / es seye durch fernere Tractaten / Mediation, oder ein ohnpartheyisches Arbitrium auszuschlagen / gemeynet wäre. Alles mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft / und expresser Protestation, daß man an Seiten meines gnädigsten Herren / und dero höchstlöbliches Fürstl. Hauses die Bestättigung deß heylsamen Friedens aufrichtig und beständig verlanget / und alle redliche Mittel darzu zu gelangen / ihrer Seits treulich befördern helffen werde.

Stadt Cölln:

Hätte aus der von denen Königl. Französ. Herren Gesandten übergebener Antwort unter andern ersehen / daß dieselbe bey der hochrühmlichen Friedens-Intention beharreten / und wie disseits auch anderst nichts intendiret würde / wäre vermittelst Göttlicher Hülffe nicht unbillig die stabilirung deß so theuer erworbenen Friedens / zu Trost der gantzen Christenheit um so mehr zu hoffen; Von wegen der Stadt Cölln wolle man dazu eusserst cooperiren, gleichwie man aber nicht vor sich / sondern pro Interesse Imperii deputirt, und durch gemessene Instruction, so biß dahin nicht geändert / eingebunden / deren Gravirten Reichs-Ständen und Gliedern Gravamina, Inhalts deß Westphäl. und Nimwegischen Friedens / als welche allerseits pro fundamento seyen abzuhandlen / und dabey nicht zu ersehen / wie die von hochbesagten Königl. Französ. Herrn Gesandten gestellte Conditiones, nemlich Einbehaltung der Stadt Straßburg / und anderer / nach Abreiß besagter Herren Gesandter occupirter Oerter und Landen mit berührten Friedens tractaten / sich conciliren können / zumalen im Münsteris. Friedensschluß jetztbemeldter Stadt Oerter und Landen / theils bey der an die Cron Franckreich beschehener Cession, austrücklich excipiret / theils denenselben ihre Immedietät und Libertät expresse vorbehalten / denen zu Folg als Status Imperii lange Jahre in vielen wegen agnosciret / und einige darab Inhalts deß Executions-Recess de Anno 1650. würcklich evacuiret / besagter Münsterischer Friedens-Schluss auch durch den Nimwegischen Artic. 2. in allem deme so nicht ausdrücklich geändert / conformirt, und dabey Art, 27. stipulirt worden / Inhalts des Münster-

Friedens/ die innhabende Oerter zu restituiren/ wie solches in verschiedenen der Herren vorstimmenden Votis, weitläufftiger ausgeführet worden/ als wolle man sich kürtze halber dahin conformiren/ daß man disseitige Fundamenta denen Königl. Frantzösis. Herren Gesandten vorzustellen/ und zugleich zu aller Billigkeit/ über ermeldte Friedens-Instrumenten sich zu erbieten hätten/ in der Hoffnung/ sich dabey Mittel und Wege zu allerseits intendirendem Zweck/ nemlich Bestättigung deß Friedens erfinden/ und erhandlen lassen werden. Im übrigen müste man sich mit gebührendem Respect auf die Reichs-Constitutiones, sonderbar den Münsteris. Friedens-Schluß beziehen/ als wodurch denen samtlichen Reichs- und freyen Städten/ ihre hergebrachte Jura Statuum dergestalt erläutert und bestättiget worden/ dasselbige in und bey denen Universal- und particular dictis, und Reichs-Zusammenkünfften/ sowohl und nicht weniger als andere höhere Stände/ salva graduum & ordinis prærogativa ihr hergebrachtes Votum decisivum würcklich haben/ massen in conformität dessen man zu gegenwärtigen Congress mit deputirt, und mit einer gleichlautenden Instruction, als welcher/ so lange sie im Stande/ disseits sich bequämen müste/ versehen seye.

Stadt Regenspurg Votum.

Stadt Regenspurg theils/ nach Anleitung der vor sich habenden Reichs-Instruction über die anjetzo in Umfrag gestellte Haupt-Sachen/ und darzu gehörige Materialia Replicæ Gallicæ sich kürtzlich vernehmen zu lassen/ findet man selbige (ausser deme was darinnen ein und anderer mit der Kays. höchstansehnlichsten Gesandschafft angegebener Verhandlung halber enthalten/) in effectu eine Wiederholung der ersten Kön. Frantz. Proposition, und dahin eingerichtet zu seyn/ daß mit beyseitssetzen der Untersuchung der Justitz die neue prætendirte Cession der biß ad 1. Aug. nechst abgewichenen Jahrs von der Cron Franckreich/ seit letzteren Nimwegis. Friedenschluß occupirten vornehmen Reichs-Fürstenthumben/ Herrschafften/ Städt und Landen/ wie auch der nach solcher Zeit bezwungener Stadt Straßburg nochmals beharret/ und die in der Reichs-Deputations-Antwort offerirte gründliche Conferentz und Discussion der zu gegenwärtigen Congress utrinque verwiesener Gravaminum unter dem Vorwand der verstrichenen Zeit/ und der bißherigen der Sachen langen Auffenthalts gänzlich decliniret werden wollen. Wie nun das jenige/

nige was höchstged. Käiserl. Gesandschafft betrifft / billich derselben zu über-
lassen / und hierüber so wol / als sonsten in dem Haupt-Werck deren erleuch-
teste Erinnerung zu erwarten / also zeiget sich in fernerer Uberlegung ermeld-
ter Frantzös. Replique und Gegenhaltung des angezogenen Reichs-Depu-
tations-Responsi mit mehrern / daß dieses auf seinen unumgestossenen
Fundamentis um so fester stehe / als der pro Exceptione eingewandte
bißherige Verzug und Zeit-Verlust / der in denen hochvortreffl. Oesterreich-
und Bambergischen Votis gethanen Erinnerung nach / seinen vornehm-
sten Ursprung aus dem zu Immutiren gesuchten Objecto hiesiger Confe-
rentz-Tractaten genommen / und dahero dem Reich oder dessen Deputation
nicht aufgebürdet werden kan / zu geschweigen / daß dergleichen Mora nicht
so sehr von deme / welcher die Possession und deren Genuß zu seinem Vor-
theil hat / als von denen / die sich dessen allen entsetzet sehen müssen / zu bekla-
gen stünde / dannenhero man auch die in dem hochansehnl. Chur-Sächs.
und gleichstimmenden Votis urgirte Beybehaltung des eigentlichen Zwecks
dieses Congressus gantz nöthig / auch den Statum rerum dergestalt nicht
verändert zu seyn erachtet / daß selbiger erwehntes Objectum, nemlich die
Discussionem causæ variiren und aufheben solle / da vielmehr alles das /
was seither resolvirter und angetrettener hiesiger Zusammenkunfft inno-
viret / und thätlich vorgenommen worden / solches mercklich bestärcket / und
grossen Anlaß und Gelegenheit gibt / der Sachen auf den Grund nachzuse-
hen / mithin den vorigen und jetzo neu-cumulirten gravaminibus desto
beständiger abzuhelffen / wie dann das gesamte Reich in dero abgegebenen
Instruction darauf vorhin schon sorgfältig reflectirt zu haben scheinet /
da selbiges gegenwärtige hochlöbl. Reichs-Deputation nicht nur die Ab-
stellung der damals bereits bekandten / und angezogenen / sondern auch al-
ler anderen mehr zu dieser Materie und dahin gehörigen Gravaminum
committirt / welches auch der Königl. Frantzösis. Gesandschafft / in der
bevorstehenden Duplicq, wohl zu Gemüth zu führen / und dabey zu re-
monstriren seyn möchte / wie hart und bey der wehrten Posterität unver-
antwortlich es fallen würde / wann dieser Seits / und da man lediglich in de-
nen Terminis sich vor allen Dingen des wahren Verstands / und der eigent-
lichen Disposition des längst-geschlossen Friedens gegeneinander zu versi-
cheren / und dessen Execution auf einen beständigen Fuß zu setzen / keines-
wegs aber einen neuen Tractat dem vorigen zu Præjuditz / zu machen / begrif-
fen ist / das commune principium ausser acht gelassen / und die gravirte /
und destituirte Reichs-Stände / ungehörter und unprobirter Dingen ihrer
Freyheit / Reichs-Immedietät und Gerechtsamen / welche Sie allein vor

Gott/ Ihro Käiserl. Majest. und dem gantzen H. Röm. Reich recognoſciren und dero Beſtättigung Sie in dem nach ſo lang ausgeſtandenen Chriſt-blutigen Krieg endlich erfolgten Friedenſchluß unter der hohen compaciſcirenden Cronen/ ſo wol als des Reichs Guarantie erhalten/ gleichhin ohn einiges darauf führend Abſehen/ entſetzet/ und hingegeben/ auch dardurch der Eingang zu einer unausbleiblichen allen übrigen Reichs-Ständen/ und deren im Weſtphäl. Friedensſchluß radicirten juribus und poſſeſſionibus höchſt-gefährliche und ſchädliche conſequentz und Aufhebungen der zu Befeſtigung des ſiſtematis Imperii angeſehener/ auch bißhero für unbeweglich gehaltener Grundſätzen gemacht werden ſolten. So viel man ſich ſonſten zu erinnern weiß/ hat man biß dato von einigem Reichs-Stand/ weder allgemeiner Reichs- und dem hieſigen Deputations-Convent, noch auſſer deren nicht vernehmen können / daß die Juſtitia cauſæ Imperii in dem geringſten in Zweiffel gezogen worden / wie aber hoc præſuppoſito, jemanden wider ſein klares/ und allerſeits agnoſcirtes Recht etwas widriges zugemutet und aufgedrungen werden möge/ will man den Ausſchlag aus der/ in der natürlichen Billichkeit fundirten Regul / welche einem jeden das zu thun anweiſet / was er ſich ſelbſten gethan zu haben / und zu wiſſen deſideriret / herholen/ und glauben/ daß ſolche in einer ſo wichtigen Sache wie gegenwärtige / und da es nicht etwa um ein geringes dem publico zu Lieb/ leichtlich zu verſchmertzen ſtehendes Recht ein oder anderen Standes / ſondern um derſelben gantzen ſtatum ſelbſten miteinander / und alſo mehrentheils um deſſen völligen Verluſt und Abtilgung zu thun iſt / den geziemenden Platz finden werden / inſonderheit weilen die Verbündlichkeit der Reichs-Satzungen/ und der Friedens-Inſtrumentorum, worinn ein Stand dem anderen zur Rettung und aſſiſtentz ſich obligiret hat / darzu kommt / und allen weiteren Anſtand aus dem Weg raumet; Solte aber Königl. Frantzöſiſ. Theils dafür gehalten werden / in ſelbigen ein mehreres Recht / als was man ex parte Imperii vorgemeldter Maſſen bißhero begreiffen können / zuſtehe / ſo kan in anderſt nicht / als in Diſcuſſione ſolches vorgeſtellet und erörtert werden / angeſehen die General-Allegation des Münſteriſch- und Oßnabrüggiſchen / auch darauf gegründeten Nimwegiſchen Friedensſchluß / mit welcher alle ſo genannte Reunions-Sententien und Executionen / ja die Vollmacht der hochanſehnlich. Kön. Frantzöſ. Geſandſchafft ſelbſten begleitet wird / einer weit naheren Unterſuchung bedörfftig iſt / und begehrt man dieſen hochlöblichen Conſeſſum mit Repetition deſſen / was in dem vorgerühmten Chur-Sächſiſchem und gleichſtimmenden Votis, über die Gravamina ipſa mit ſtattlichem Grund

dedu-

deduciret worden / nicht aufzuhalten / noch weitläufftig zu repræsentiren /
wie obgedachte Reuniones in Erwegung der / in dem Instrumento Pacis
Westphalicæ Cæsareo Suecico, und dessen Artic. 4. & seq. in vielen
auch in dem Instrumento Cæsareo Gallico nachdrücklichen reiterirten
Puncten / selbiger klaren Disposition è diametro entgegen stehen / und die
damals ex parte ipsius Coronæ Gallicæ selbst bedungene / und zu gua-
rantiren mit übernommene Restitution, so vielen vornehmen Ständen des
Reichs nunmehro wieder annihiliren und umstossen / auch wie der in hoch-
geb. vorstimmenden Votis wolerleuchtete §. Teneatur Rex Christianis-
simus &c. zu denen im Elsaß / und selbiger / gegen und wider verschiedene
Reichs-Bist-Fürstenthümer und Herrschafften / auch die 10. vereinte Reichs-
Städt und Ritterschafft / und in specie wider die erst bey würcklichen An-
fang hiesiger Zusammenkunfft occupirte Reichs-Stadt Straßburg vorge-
nommener Proceduren / der Cron Franckreich das vermeinte Recht nicht ge-
be / noch derselben ein mehrers / dann diejenige Jura einraume / quæ, uti for-
malia sonant, ad Domum Austriacam spectabant, & per Tracta-
tum pacificationis Coronæ Galliæ cessa sunt, wiewol mit dem beyge-
fügten Unterscheid / daß solche hinfüro mehr angeregter Cron nicht mit der
Recognition und Lehens-Dependenz à Cæsare & Imperio, wie sie
Oesterreich. Theils gewesen / sondern pleno Dominii Jure vorpactirter
Massen bleiben sollen. Was bey denen Handlungen des zu Regenspurg
fürgewesenen Arbitrii Gallo Alsatici vorgangen / und wie zu wiederholten
malen Königl. Frantzös. Seits obbesagten 10. vereinigten Städten die Im-
medietät gestanden / und derenthalben der Tenor Instrumenti Pacis
Westphalicæ expresse allegiret worden / weiß man der in mehr hoch-
ermeldeten Chur-Sächsischen Voto angeführten umständlichen Relation
und Anmerckung nichts beyzusetzen / siehet auch auf keine Weis / wie doch die
Stadt Straßburg mit einiger rechtmässigen Prætension belegt werden
könne / inmassen über andere mehr vorhandene gründliche Rationes bey
denen offt-berührten Westphälischen Friedens-Instrumentis wahrzuneh-
men / was Gestalten diese Stadt mit unter denen jenigen Deputirten Stän-
den gewesen / die beede Instrumenta und zwar nomine Collegii Civita-
tensis unterschrieben und corroboriret / welches / wann sie unter der Ces-
sion (deren Instrumenta das sicherste Fundament zur dijudicatur aller
obschwebenden Streitigkeiten / wie in dem vorangeregten Oesterreichischen
Voto auch vernünfftig gedacht worden / subministriren) an Franckreich
mit begriffen gewesen / Ihro nimmermehr zugestanden / noch von dieser
Cron zugelassen worden wäre; Gestalten auch das gesamte Reich derosel-

hen Immedietät und Freyheit sich so hoch versichert gehalten / daß es selbige hienach in An. 1654. unter die ordinari Reichs-Deputation, laut Reichs-Abschied von jetztgedachtem Jahr §. Und dieweil ꝛc. 194. gezogen / die Stadt auch solchen Juris mit gnugsamen Wissen der Cron Franckreich sich ungehindert gebraucht hat.

Welche / und alle übrige de hac Cessione angehörte / und ex Instrumento Pacis Westphalicæ, wie auch dem Nürnbergischen Executions-Recess gezogene Argumenta, durch den Nimwegischen Friedens-Schluß keines weges geschwächt und um so wenig elidiret / als dieser simpliciter auf erwehnten Westphälis. fest gesetzt / und dadurch nichts immutirt / dann was expressis verbis, wie wegen Phllipsburg und Freyburg beschehen / darinnen gemeldet worden.

Ob und was nun hochgedachte Königliche Frantzös. Gesandschafft wider alle diese pro Imperio militirende Rationes zu reponiren habe / muß nachmalen die Discussion zeigen / dahero auch selbig desto minder hindan zu setzen / auch das rahtsamste seyn wird / daß inhærendo der vorigen Antwort / und denen darinnen gethanen billichen Begehren / wegen vorgängiger Restitution der Stadt Straßburg und aller andern Seit 1. Augusti vorigen Jahrs occupirten Reichs-Orten / auch Abstellung fernerer Innovationen / die weiters jetzo fürgekommene Special-Motiven zur würcklichen Vornahm der Discussion der übrigen Gravaminum, ohne welche man zu einigen Tractaten ohnmüglich schreiten kan / in der Duplic ausführlich vorgestellet / und die Versicherung erneurt werden möchte / daß auf sothane vorher gegangene Verfügung der Sachen entdeckten Beschaffenheit nach / man sich in solch billicher Bezeugung finden lassen wolle / daß daraus die an Seiten des Reichs beständig tragende Begierde zu Continuation des Friedens / in der That zu verspürren seyn möge / gleich man dann auch dem vorig gethanen Erbieten / daß nemlich nichts / worzu die Cron Franckreich befügt zu seyn sich erweisen wird / derselben difficultirt / sondern unverweigerlich / und bona fide zugestanden werden solle / nochmals insistirte / in dargegen tragender beständigen Hoffnung und Zuversicht / daß auch Ih. Königl. Majest. in Franckreich ein mehrers sich nicht zuzueignen / oder dero Königl. Generosität und Æquanimität nach zu behaupten / gewillet seyn werde / als was dero / das befindende Recht / und die Disposition offtbesagter Friedens-Instrumentorum zuleget / auf welchen beederseits beliebenden Fall / die gute nachbarliche Verständniß zwischen dem Heil. Röm. Reich / und der Cron Frankreich am kräfftigsten stabilirt / auch denen besorgenden ferneren Miß-

helligs

heiligkeiten am sichersten vorgebauet / und der Weg abgeschnitten werden könne / im übrigen und schließlichen / will man alles dasjenige / was zu Erhaltung des Eingangs angeregten Zwecks gegenwärtiger Conferenz-Tractaten / consequenter zu Fest-stellung eines auf ehrliche / billiche / sichere / und den vorigen Friedens-Handlungen / auch deren vorhero examinirenden genuino sensui gemessene Conditiones eingerichteten Vergleichs / von denen Hochvortrefflichen Herren Vorsitzenden erinnert / und vorgeschlagen worden / hiehero mitgezogen / denenselben beygetretten / und sich ulteriora, so wol wegen des / dem H. Röm. Reich in denen / cum exteris pflegenden Tractaten / Ratione Idiomatis zustehenden Juris, als der / ihme von offt höchstgedachtem gesamten Röm. Reichs aufgetragenen Deputation, und deren Concurrenz / nach dem Begriff und verglichener Verordnung deren / darzu ertheilten General- und Special-Vollmachten / nebenst deren in sæpius allegato Instrumento Pacis, dem Collegio Civitatum bestätigten und festgesezten Voto decisivo, (so man anderst nicht / dann nach der ausdrücklichen / mithin niemand præjudicirlichen Anweisung der Reichs-Constitutionen / und der darauf fundirten Reichs-Instruction und Befehl zu gebrauchen / verlanget) gleichfalls / und mit allem Respect vorbehalten / auch hierunter mit denen Hochvortrefflichen Sachsen-Weinmar. Braunschweig. Calenberg. und Stadt Cölnischen Votis conformirt haben.

Chur-Mayntz.

AN Seiten Ih. Churfl. Gn. zu Mayntz Ihres gnädigsten Herrn thue man sich Kürtze halber wegen verflossener Zeit auf die bereits den 6. und 17. Sept. jünsthin / auch unterschiedlich andere vorher dißfalls abgelegte Vota, und heutige so wol / als vorig gethane Propositiones, samt denen darin unterschiedlich angeführten Rationibus, so viel selbige die Materialia concerniren / beziehen / welche man darum mehrentheils jetzt anhero wiederholet haben wolte; und weilen doch vor Erhaltung der erwartender Nothdurfft und Instruction, von der Hochlöbl. Reichs-Versamlung zu Regesp. man sich keines zureichenden endlichen Schlusses bey gegen-

wärtiger vortreffl. Reichs-Deputation in einer also schweren und wichtigen Sache/ daran des ganzen Reichs Wolfahrt und äusserstes Verderben gelegen / untereinander werde gäntzlich vergleichen können; Sonsten auch auf den anhero communicirten Collegial - Schluß des hochansehnlichen Churfürstl. Collegii zu gedachtem Regenspurg / derhalben super bello & Pace, vor allen Dingen die gröste Reflexion zu machen seyn würde: Als wolle man sich mit denen vortreffl. Fürstl. Bayer- und Pfaltz Lauterischen Herren Gesandten/ und ihren jetzt abgelegten hochvernünfftigen Votis dißmal gerne conformiren / auch vorerwehnte Reichs-Instruction mit Ihnen erwarten / noch ehe und bevor man sich dißfalls werde weiters vernehmen lassen können / unterdessen aber rahtsam und nöthig erachtend / daß sothane Instruction von dem Hochlöbl. Reichs-Convent vor allen Dingen ehistens und eiferigen urgiret werden möge / und wolle man auch die jenige von fast samtlichen Herren Deputirten / jetzt abgelesener vortrefflicher Votorum vertröstete Communication/ bey dem Chur-Mayntzischen Directorio, um alle dem Protocollo der Gebühr einzuverleiben/ gewärtig seyn / ulteriora reservando &c.

Der Hochlöblichen Reichs-Deputations Gůtachten/ über bevorstehende Berahtschlagung.

Dict. per Direct. Mogunt. d. 28. Oct. 7. Nov. 1682.

Der Röm. Kaiserl. Majest. unsers allergnädigsten Käisers und Herrns zur gegenwärtigen Conferenz verordneter höchstansehnl Gesandschafft bleibt hiemit ohnverhalten / daß bey vortreffl. Reichs-Deputation allhier vigore Conclusi vom 17. Sept. St. Nov. jüngsthin der Königl. Französ. Herren Gesandten disseits über deren erste Proposition abgegebenen Antwort / extradirte fernerweitere Declarationes, den 15. Octobr. jüngsthin in behörige Deliberation gezogen / mithin die Materialia und das Haupt-Werck angegriffen worden / wie nemlich zu Beybehaltung des Friedens / und allgemeinen Ruhestands im Röm. Reich / nicht allein mit allseitiger Concurrenz zu gelangen seye; sondern auch die von der Cron Franckreich wider den Münster- und Nimwegischen Friedens-Schluß sich vor gravirt angegebene Stände und Glieder desselben / respective restituirt und satisfacirt werden mögen; Und ist die durchgehende Meynung dahin ausgefallen / und geschlossen worden / daß / gleichwie von Seiten des gesamten Reichs / oder dessen Ständen man mit der Cron Franckreich keines wegs zu einiger Feinseligkeit oder Ruptur inclinire / oder die geringste Ursache darzu zu geben / sondern vielmehr den allgemeinen lieben Frieden durch alle thunliche / ehrliche / und sichere; sonderlich aber dem Westphäl. und Nimwegischen Frieden gemässe Mittel zu erhalten / sich jederzeit geneigt erwiesen / solches auch noch ferner zuthun begehre. Als haben die mehrere dafür gehalten / daß zu solchem heilsamen Zweck desto besser und beständiger zu gelangen / das beste und sicherste Mittel seyn werde / wann man ohnverzüglich durch klare und gründliche Untersuchung obbesagter beyder Friedens-Instrumenten / und Darstellung des wahr- und eigentlichen Verstands / und darnach eingerichte Remonstrationes und freundliche Unterredungen (darüber beykommender Auffsatz verfertigt worden / denen Königl. Französischen Herren Gesandten gebührend vorgestellet werde / daß die von der Cron Franckreich / wie auch deren Civil- und Militar-Bedienten sehr viele jenseit Rheins so wol im Elsaß / als sonsten gelegener vornehmer Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften / wie auch ansehnliche Reichs-Städte / und über ihre Lande vorgenommene so genannte Reuniones, Dependenzien und Consequenzen / wie auch würckliche Occupationes, denen Westphäl- und Nimwegischen Friedens-Schlüssen nicht gemäß können gefunden werden / sondern auf gefolgete obgedachte gründliche Vorstellung von Sr. Königl. Majest. in Franckreich Æquanimität und Justiz ein anders und bes-

sers ve hoffet werde / und weilen die Conferenz allein zu diesem Ende angestellt/ man auch dißseits zu aller Billigkeit sich willigst erwiesen; Als wolle man sich andern Theils eines gleichmässigen nicht weniger getrösten / und der gänzlich Zuversicht geleben / es werden Se. Königl. Majest. in Franckreich all das jenige/ was vom 1. Aug. des lezt verwichenen Jahrs von selbiger Cron occupirt worden/ in conformität dero Königl. ersteren Declaration dem Reich und dessen gravirten Ständen zu restituiren sich gefallen/ mithin die weitere Tractaten ferner incaminiren lassen/ Da man dann ex parte Imperii keine gütliche Handlung und Convention über beyderseits Convenientien auszuschlagen / sondern auf diese Weise vielmehr der Weg gleichsam werde geöffnet und gebahnet/ mithin der allerseits intendirende Friedens-Zweck mit Bestand und gutem Glauben könne erhalten werden. Von welchem allem dann auch nicht allein der höchstansehnl. Käys. Gesandschafft alsobald eines Gutachtens Communication zu ertheilen; sondern auch ad Comitia Universalia nacher Regenspurg mit gleichmässiger nachrichtlicher communicirung desselbigen zu referiren / und zu erwarten seyn werde/ was allda/ als man indessen allhier oberwehnte Remonstrationes denen Kön. Französ. Herren Gesandten zuthun hätte/ vor gut angesehen concludirt auch folgends anhero committirt werden möchte. Die Chur-Mayntz. Fürstl. Bayer-und Pfalz-Lauther. sche Gesandte aber haben verantwortlicher/ sicherer und besser zu seyn erachtet/ vor allem über erwehnte Französ. Declaration vom hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg / als Committente in re tam ardua & novo emergente, ehender einer gewissen höchstbenöthigten Instruction sich zu erholen / auch derer Beschleunigung und Antwort von hochermeltem Reichs-Convent ferners zu urgiren / mithin / wie die Herren Chur-Mayntzische und Fürstl. Bayerische Gesandte weiter erinnert / demselben zu überlassen / ob und welcher gestalten man ein Duplic verfassen / in welcher des Reichs Jura, Ehr und Dignität beobachtet/ und gleichwol circa finem der Cron Frankreich einige oblation ad pacem (mit welchen in specie sich auch der Chur-Sächsis. Herr Gesandte gewisser massen conformirt,) vermittels exprimirung der / beym Reichstag zu befindender Conditionen (zumahlen ausser dessen / aller Vermuthung nach / kein Effect oder Eingang neque ad Tractatus, neque ad Pacem zu hoffen/) gethan werden mögte; dabey gleichwol der Fürstl. Bayerische Gesandte der beständigen Meynung gewest / daß daneben auch alhier nichts unterlassen werden solle / was zu Beförderung des Haupt-Wercks / auf approbation des Reichstags / dienlich seyn kan.

Hinzwischen aber ist allerseits vor gut befunden und höchstnöthig erachtet worden/ vor höchsterwehnte Käyserl. Gesandtschafft im Namen gegenwärtiger Reichs-Deputation gebührend zu ersuchen/ damit sie dero hohe Officia bey der hochanseh̃nlichen Königl. Frantzösis. Gesandtschafft ehist anwenden / und die Jhro zu dem End beyfallende hochwichtige Considerationes deroselben nachrichtlich vorstellen mögen/ umb Seine Aller Christl. Majest. dahin zu disponiren/ auf daß Sie von dem jüngsthin angezeigten Termin des letzten Tags dieses Monats abstehen/ und denen à parte Cæsaris & Imperii offerirten gütlichen/ denen Friedens-Jnstrumenten gemässene Tractaten ihren freyen Lauff lassen wollen; sondern auch das Chur-Mayntz. Reichs-Directorium zu requiriren / umb sich gleichsals gefallen zu lassen/ solches bey mehr hochged. Königl. Frantzös. Gesandtschafft zu secondiren. Welches dann mehr höchsternanter Käyserl. Gesandtschafft allhier der Gebühr zu communiciren / und zugleich der hochlöbl. Reichs-Versamlung zu Regensburg loco relationis, vermittels beyder Chur-Mäyntz. Reichs-Directorien auf die/ alda letzmal verglichene Weise gebührend zu übersenden/ es eine Nothdurfft zu seyn befunden worden.

Wormit der mehr höchstgedachten Käyserl. Gesandtschafft / Churfürsten/ Fürsten / und Ständen des Reichs alhier anwesende Gesandte und Deputirte sich geziemend empfehlen. Signat. Franckfurt den 7. Novembris 1682.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzeley.

Aufffsatz
Und
DEDUCTION
Der mehreren Herren
Reichs-DEPUTIRTEN,
über des Römischen Reichs habende Fundamenta.

Auffsatz oder Deduction.

Dict. per Mogunt. d. 26. Oct. 5. Nov. 1682.

Es seye bekant/ was von vielen Jahren her von dem gesambten Römischen Reich/ wegen der Cron Franckreich in dem Elsas und übrigen jenseit Rheins habenden Civil- und Militar-Bedienten/ wider die zehen Elsassische Reichs-Städte/ wie auch die Metz-Toul- und Verdunische so genante Vasallen vorgenommenen eigenmächtigen Proceduren so wohl mündlich/ als auch an Ihre Königliche Majest. in Franckreich schrifftlich publicè geklagt/ und endlich zu solcher beschwerden gütlicher Abhelffung ein solennes Arbitrium beyderseits beliebet/ und dadurch nach vieljährigen hinc inde gepflogenen Handlungen verschiedene Declarationes publicirt worden seyen. Ob nun wohl man billig verhoffet/ daß es dabey verbleiben/ und man keine neue/ vielweniger grössere und vorhin niemals gedachte Prætensiones erwecken würde: So hätte man dannoch/ und absonderlich nach dem lezt geschlossenen Nimwegischen Frieden (unerachtet dardurch hierinfals nichts verändert/ sondern der Münsterische Fried bloßhin bestättiget worden/) mit höchster Beschwerde sehen und vernehmen müssen/ daß die Cron Franckreich/ an statt dero allein bey ermeldten zehen Elsassischen Städten/ wie auch so genanten Vasallen gemachten ersten Prætensionen/ viel weiters umb sich gegriffen/ und über alle in der gantzen Provintz/ Ober- und Unter Elsas gelegene furnehme Reichs-Städte und Lande/ sambt der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft/ wie auch der prætendirten Vasallen sämtliche Land und Leute/ (ungeachtet Sie gar niemals von dort Lehnbar gewest/) sambt deren vornehmen Personen/ ja was nur jemalen darzu gehöret hat/ unter den neuerlichen Vorwand der Reunion, Dependenzen und Consequenzen ad incompetentia tribunalia ausser Reichs zu evociren/ & assumendo partes Actoris simul & testis ac judicii & executoris zu condemniren/ zu exequiren unter die Frantzös. Souverainität zu ziehen/ und selbige zu Erstattung leiblicher Pflicht zu nöthigen/ eigenmächtig unternommen.

Gleich-

Gleichwie nun aber dieses Verfahren denen Westphäl. und Nimweg. Frieden-Schlüssen dergestalten zuwider lauffet/ daß auf vielfältiges Anruffen der also beschwehrten Reichs-Ständen und Glieder/ Ihro Käyserl. Majest. so wohl durch eygene Schickung/ als das Reich durch erwiederte ausführliche Schreiben/ Ihr. Kön. Majest. in Franckreich selbst weiters und gebührend zu belangen/ dieses beschwerliche Verfahren gründlich vorzustellen/ mithin selbige umb Remedirung dieser von dero Civil-und Militar-Bedienten unternehmenden offenbaren Friedens-Contraventionen zu ersuchen bemüssiget worden; Also seye es endlich dahin gediehen/ daß höchstermelte Ihre Königl. Majest. sich ganz löblich erklärt/ das jenige/ was von der zu Metz und Breysach angeordneten so genandten Reunions-Cammeren also unternommen worden/ und die darwider und sonsten führende vielfältige klagten/ vermittelst der allhiesigen hochansehnl. Conferenz/ gründlich und freundlich untersuchen/ immittelst mit weitern Reunionen und allen eygenmächtigen Verfahren einhalten zu lassen/ und dadurch alle Weitläuffrigkeit (nach deutlicher Anweisung deß Westphälischen Frieden-Schluß) zu verhüten/ und den lieben Frieden zu erhalten; gestalten man hierzu von Reichs wegen jederzeit ganz willig und bereit gewesen/ solches auch in dem Werck selbsten gegen der/ zu dem Ende hieher abgeordneter Kön. Frantzös. hochansehnl. Gesandschafft/ wie auch der gantzen werthen Christenheit in der That zu bezeugen/ niemalen etwas unterlassen habe.

Nachdem aber dieser Ihrer Königl. Majest. auf Justiz/ und die Frieden-Schlüsse gegründeter so löblichen Erklärung gerade zuwider in ipso limine congressus der Reichs-Stadt Straßburg von dero militz thätlich angegriffen/ aufgefordert/ und sich zu übergeben genöthiget/ das feste Schloß Aremberg/ und andere Reichs-Plätze eingenommen/ die sogenante Reuniones fortgesetzet/ und an statt der beederseits beliebten Conferenz und Untersuchung deß Reichs Beschwernissen/ und deren darauf vertröster Remedirung von höchstgedacht. Königl. Frantzös. Gesandschaffts bald nach derselben Ankunfft allhier proponirt/ und gefordert werden/ daß alles/ was obgeklagter Massen von den Königlichen Frantzösischen Civil-und Militar-Bedienten/ biß auf hochged. Gesandschafft Abreise von Paris/ dem Reich eigenmächtig entzogen und occupirt/ sampt der Stadt Straßburg der Cron Franckreich ohne andere Untersuchung von Reichs wegen überlassen und cedirt werden solle: Man aber dagegen an Seiten deß Reichs beständig vorgestellet/ daß/ wie man der Cron Franckreich alles/ was deroselben/ vermög aufgerichteter/ an Seiten deß Reichs treulich exequirten Friedens-Tractaten gebühret/ unge-

hinder zu lassen/ und nicht zu disputiren gemeynet/ also sich auch getröstet/ daß Ih. Königl. Majest. von Franckreich darüber und wider Recht nichts begehret/ viel weniger hiesiger Deputation etwas zumuthen wollen/ worzu sie nicht bemächtiget/ nemlich ihre Constatus & Commembra, ohne einige Untersuchung der Grund der Justiz und Tractaten vom Reich gleichsam blindlings in fremden Gewalt hinweg zu geben; Dieser Congress ja/ seye auf Klagen des Reichs zu einer Conferenz/ Unterredung und Untersuchung angeordnet/ ob und wie weit das jenige/ so von den Königl. Frantzös. Bedienten unternommen/ denen Friedens-Tractaten conform oder zuwider/ und verfolglich cum omni causâ abzuschaffen seye/ gestalt auch darauf der höchstansehnlichen Käyserl. Gesandschafft und hiesiger Reichs-Deputation so wol als ihrer/ der Königl. Frantzös. Hnn. Gesandten selbst eigene vorgewiesene Vollmachten gerichtet/ und es dem Münsterischen durch den Nimwegischen aufs neue bestätigten Frieden Schluß in verbis formalibus (*si quid contra tractatum à quocunque violari contingerit, læsus lædentem imprimis à viâ facti dehortetur, causâ ipsâ vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissâ.*) so wol/ als einer Königl Majest. von Franckreich Declaration conform, Krafft welcher alles/ was nach Abreise dero Gesandten von dero Bedienten unternommen/ vor allen Dingen abgeschafft/ über das übrige aber hier gütlich conferirt werden solle: Gestalten obged. der Kön. Frantzös. Hnn. Gesandten Proposition nicht allein obiger löbl. Königl. Erklärung/ dem eigenen Inhalt deren Vollmacht/ den Friedens-Tractaten und üblichem Stylo tractandi gerade zuwider seye/ sondern auch das Objectum und Ziel dieses Congressus gantz verändere und umwende/ alle solche und dergleichen theils mündtheils schrifftlich beschehene Vorstellungen aber bißhero vergeblich gewesen/ so erhellet von selbst/ von weme der angestellten Conferenz bißherige Verzögerung/ welche das Reich/ als gravirt, hertzlich beklaget/ eigentlich und hauptsächlich herrühre; Man verlanget und wünschet an Seiten des Reichs nur/ daß Ih. Kön. Maj. von Franckreich der Sachen wahre Bewandnuß recht vorkommen möge/ zumalen sie so wol selbst als auch dero Ministri vielfältig bezeuget/ und jederzeit contestirt haben/ daß sie]

I. Die mit der Röm. Käyserl. Majest. und dem Reich getroffne Friedens-Schlüsse unverbrüchlich zu beobachten/ und nichts dargegen eigenmächtig vorzunehmen/ sondern wo einiger Zweiffel oder Mißverstand vorfallete/ solches nach dem Westphälischen Frieden-Schluß vermög dessen ob allegirter Disposition erörtern zu lassen geneigt seyn.

II. Daß

II. Daß sie auch von dem Röm. Reich und dessen zugehörigen Ständen über den gemachten Friedens-Tractat nicht das geringste entziehen / sondern dieselbe samt und sonders bey ihrer Immedietät / Freyheit / Land- und Leuten erhalten / und sie nicht im geringsten beschwehren / noch von den Ihrigen verringen wollten.

III. Es bezeuge auch deß gesamten Reichs Anno 1648. bey denen Friedens-Tractaten versammlet gewester Ständen hiebey gefügte solenne Declaration, sammt dem von ihnen an Ih. Kön. Maj. abgelassenen Schreiben / daß an dergleichen enorme Cession, als jezo prætendirt wird / damalen nicht gedacht worden worden / auch solches einzugehen nicht ihren Mächten gestanden seye

IV. Es habe auch Franckreich solches durch die Nürnbergische Executions-Tractaten bona fide agnoscirt / und nicht allein die im Elsas gelegene Reichs-Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften / sondern auch die mit Frantzösischer Guarnison besetzt gewesene Elsassische Reichs-Städte / samt der so genandten Bischofflichen Vasallen und Landen / so mit Frantzösischen Völckern belegt waren / würcklich evacuirt / dem Reich wiederum eingeraumt / und sie in ihre Immedietät völlig restituirt.

V. Denenselben habe man auch bey offentlichen Reichs-Tägen / wie anderen Reichs-Ständen / in Gegenwart der Kön. Frantzös. Gesandschafften und Ministrorum, ohne deren Contradiction oder einiger Einrede ihr Votum und Session allemal gelassen / von ihnen sey ihr Contingent in allen Reichs- und Cräyß-Oneribus getragen / in contentiosus vor niemanden als den Reichs-Dicasteriis appellirt / ja von Ih. Konigl. Maj. von Franckreich selbsten an sie / als Status liberos, Gesandte geschickt / Fœdera mit ihnen gemacht / und absonderlich in limine deß obgedachten §. Solennis arbitrii am 1. Mart. 19. Febr. 1669. durch dero damaligen bevollmächtigten Monf. Robert de Gravel deutlich bekand und confessirt, daß gleich wie das Westphälische Friedens-Instrument jederzeit pro fundamento zu behalten / also seye kein Zweiffel / auch ihre Meynung nicht / der Elsassischen zehen Reichs-Verein-Stände ihre darinn bestättigte und reservirte Immedietät zu bestreiten / von einigen andern Ständen ist gar keine Quæstion movirt worden.

VI. Dieses nun werde durch offt angezogenes Münsterischen Friedens-Instrument auch gantz klärlich erwiesen; Dann / gleichwie daselbsten §. tertio Imperator 73. deutlich verglichen worden / daß der Cron Franckreich nicht die gantze Provintz Ober- und Unter-Elsas / sondern (wie die klare Verba

re Verba formalia daselbst lauten/) allein das jenige / was das hochlöbliche Ertzhauß Oesterreich in gedachter Provintz besässen/ (benanntlich die Land-Grafschafft Elsas/ samt Breysach/ Sundgau und der præfectura Provinciali decem Civitatum Imperialium,) cedirt worden.

VII. Also bezeuge es auch der §. Teneatur 87. noch weiters und gantz offentlich / daß bey den Westphälischen Tractaten von keinem paciscirenden Theil an eine andere / zumahlen solche enorme Cession seye gedacht/ oder von Franckreich selbsten prætendirt worden. Dann gleichwie der §. Tertio Imperator 73. gantz deutlich specificirt/ was der Cron Franckreich von den Oesterreichischen im Elsas gehabten Landen durch das Reich cedirt worden seye / also verordnet hingegen der nachfolgende §. Teneatur 87. gantz deutlich per enumerationem partium, was unter solcher Cession nicht begriffen / sondern gäntzlich davon excipirt, und der Cron Franckreich solemnissimo & publico pacto durch das Wort Teneatur verbunden worden/ gedachte und expressè specificirte Reichs-Stände in dero immediatät und Freyheits-Possession ungekräncket zu lassen / und mit dem so das Hochlöbliche Ertzhauß Oesterreich/ vor dem damaligen Krieg besessen / allerdings vergnügt seyn solle/ mit dem Unterscheid da noch/ daß was das Ertzhauß Oesterreich vom Reich recognoscirt gehabt/ die Cron Franckreich directi & supremi Dominii jure haben und besitzen soll / und ist dieses die Ursach und der unwidersprechliche Verstand der jetztgedachter §. Teneatur &c. annectirter Clausul. Ita tamen &c.

VIII. Es habe 8. die Cron Franckreich selbst so wenig auf die Cession deß gantzen Elsasses bey dem Münsterisch. Friedens-Tractat gedacht / daß Sie vielmehr die Rasirung und Demolition von Benfeld/ die Neutralität der Stadt Elsaß Zaberen/ den freyen Paß nacher Philippsburg und dergleichen mehr / pro beneficio particulari ausdrücklich in dem Tractat bedungen / ja so gar denselben neben anderen von dem Reich darzu Deputirten/ die Stadt Straßburg/ vor sich/ und übrige Städte/ als Mit-Compaciscenten unterschreiben und vollziehen lassen. Und was noch mehr ist/ so bezeuget der §. Item Rex Christianissimus 88. ibi, Partium cessarum, ausdrücklich / daß man bey gedachten Tractaten gar nicht von Abtrettung deß gantzen Ober- und Untern-Elsasses / oder einigen darinn befindlichen Reichs-Standes Cession, sondern allein von einem/ und zwar dem hochlöblichen Ertzhauß Oesterreich in specie gehörig gewesten Antheil gehandelt/ alles übrige aber dem Reich und dessen immediat-Ständen / solennissime vorbehalten habe.

IX. Gleich

IX. Gleichwie nun aus jezt und vor diesem weitläufftiger angeführten gründlichen Umbständen und Fundamenten klar und unlaugbar ist / daß der Cron Franckreich in dem Elsas nichts / als was das hoch-öbl. Ertz-Haus Oesterreich daselbst besässen / doch mit gemeldtem Unterscheid / gebühret / hingegen alles andere durch den §. Teneatur, dem Röm. Reich ausdrücklich vorbehalten / und von der Cession excipirt worden : also hat es auch mit denen / wegen der drey Bisthümer Metz / Toul und Verdun von etlichen Reichs-Ständen vor diesen gehabter gewisser Lehen-Stücken / und anjetzo von Franckreich darüber prætendirter Universal-Superiorität eine gleiche Beschaffenheit. Dann obwoln in dem Münsterischen Frieden-Schluß §. Primo quod supremum Dominum, 70. der Cron Franckreich das völlige Eigenthum und Superiorität über gedachte Bisthümer und deren Bezircke: ibi. eorum districtus, &c. überlassen worden. So kan jedoch solches gar nicht ausser der Bisthümer eigentlicher District und Bezircke / als worauf die Cession ausdrücklich limitirt worden ist / gelegene vornehme Reichs-Stände / ja gantze Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften / extendirt werden / weilen so gar das Contrarium ausdrücklich in gedachtem §. verglichen worden.

X. Und wie solche hochermeldte und vornehme Reichs-Stände implicite unter solche Cession können prætendirt oder nur im geringsten darunter verstanden werden / da doch ihre Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften gar nicht von ein- oder andern cedirten Bisthum / als Lehen / sondern notoriè vom Reich dependiren / und ihre Lande von dorten / wie auch etliche anderst woher recognosciren und zu Lehen haben?

XI. Es zeiget auch der klare Buchstabe deß angezogenen §. Primò quod supremum Dominium, &c. 70. daß solche Cession über gedachte Reichs-Stände wegen einiger vor diesem von den Bisthümern gehabten Lehen-Stücken im geringsten nicht könne verstanden oder extendirt werden / weilen nicht allein in dem gantzen Münsterischen Friedens-Schluß nichts dergleichen zu finden / sondern vielmehr das offentliche Gegentheil pacisciert worden: Dann in gedachtem Friedens-Schluß befindet sich in §. Juxta hoc universalis, &c. Quintò, daß vermög der Universal-Amnestie alle deß H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände samt der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft und NB. deren Vasallen (jedoch die drey cedirte Bisthümer ausgenommen) in alle ihre Lande und Güter / Dignitäten und Reichs-Freyheiten völlig solten restituirt werden: So ist auch wegen aller der jenigen Fürsten / Grafen / Herren und Ritterschafften

K (welche

(welche anjetzo klagen) so wol in dem Münsterischen Friedens-Instrument von jetztgedachten §. Juxta hoc universalis, biß auf den §. Dux de Croy. 35. inclusive, und dann dem Osnabrückischen Instrumento Pacis, vom §. Comites in Lainingen. 86. usq; ad §. Joachimus Ernestus Comes Oettingensis. 39. inclusive gantz weitläufftig und solenniter paciscirt worden / daß alle daselbst benannte und anjetzo meistens gravirte Reichs-Stände / in ihre von Alters und Rechtswegen gehörige Reichs-Immedietät und Jura tam in Ecclesiasticis, quam politicis völlig restituirt / und ungekränckt dabey erhalten werden sollen / massen die meiste damalen / wie bekandt / von Franckreich selbsten restituirt / nach als vor pro immediatis Imperii Statibus allezeit erkandt / mit ihnen auch Fœdera gemacht / sodann von ihnen gleichfalls alle Reichs-Onera mitgetragen / Reichs- und Cräyß-Conventen mitfrequentirt / und also in ihrer ungezweiffelten Immedietät und Libertät in Ecclesiasticis & Politicis beym Reich allerdings gelassen worden / welches alles nicht geschehen wäre / wann es eine andere Intention gehabt hätte / oder wann an Franckreich ein anders und mehrers wäre cedirt worden.

XII. In mehrerer Erwegung 12. daß an Seiten Franckreich in dem offt-angezogenen §. Primo quod supremum Dominum, &c. deß ohne dem / in dem District deß Bisthums Metz gelegenen Orts Moyenvic / so sorgfältig expresse gedacht worden / daß selbiges mit unter die Cession zu verstehen / wol gewißlich die jetzo neuerlich prætendirte / und extra districtus gelegene weit mehr importirende gantze Fürstenthümer / Graf- und Herrschafften / wie auch andere Reichs-Lande / weil dieselbe an Franckreich auch cedirt worden wären / aus dem Instrumento nicht gantz zurück gelassen / sondern aufs beste exprimirt seyn würden.

XIII. Zugeschweigen 13. daß / wie obgedacht / die bey dem Friedens-Tractat gewesene Reichs-Stände vor dessen Unterschreibung auch hierinn ausdrücklich erklärt und reservirt haben / se in hanc Cessionem (sunt formalia) trium Episcopatuum non aliter consentire velle, nec posse, quam ut Corona Galliæ habeat retineatque supremum eorum Dominum, exerceaturque Regia in iis Jurisdictio eatenus, quatenus ante eos motus exercita fuerat, verum nullo modo, ut ea juris Diœcesani feudalitatis, aut ullo alio prætextu extendatur ultra ipsorum proprium territorium, aut in ea feuda, quæ Status Imperii Romani, comprehensa immediatâ Imperii nobilitate, à dictis Episcopatib9 recognoverunt, & adhuc habent recognoscenda.

XIV. Dannenhero an sich selbsten folget / daß / wann auch offt-angezogene

zogene Reichs-Fürsten / Grafen und Herren / eine gewisse zwar ausser de-
Bißthümer District gelegene grosse oder kleine Lehen / vor diesem / und noch
zu recognosciren hätten: So würde dannoch diese Recognition, mit
einiger Raison, oder Justiz / nicht weiters / dann wegen gedachter Particu-
lar-Stücken geschehen / keines wegs aber über alle ihre übrige Land und Leute
extendirt / am allerwenigsten aber dieselbige ob nudam recognitionem
feudalem unius aut alterius Castri, Pagi aut Fundi von ihrer haben-
den Immedietät und Libertät dergestalten verstossen / und hingegen unter
die Frantzös. völlige Souverainität gezwungen werden können.

XV. Sondern es würde die natürliche Billigkeit erforderen / daß zu-
vorderist Ihre Käiserl. Maj. samt dem Röm. Reich / als dabey hauptsach-
lich interessirt / mitbelanget / neben den gravirten Ständen selbst gehöret /
auch von denselben vernommen werde / ob und was Sie vor Land und Leute /
als Bischöffliche Lehen besitzen / welche nach befindenden Umbständen (da-
fern sie extra districtus, dannoch die Lehen von der Kirchen zu recogno-
sciren) von den übrigen ihren Landen und Gütern gäntzlich separirt / und
darumb destoweniger nicht / viel weniger aber die andere / so dahin nicht einmal
Lehenrührig seynd / gegen deß Westphäl. Friedens-Schlusses Disposition,
in ihrer Immedietät / Jure territoriali, und Freyheit turbirt / sondern dar-
inn restituirt / einfolgends auch allerdings dem Reich sein supremum Do-
minium erhalten werden müste.

XVI. Und weilen in allen angeführten Puncten / durch den letztgemach-
ten Nimwegis. Friedens-Schluß / nicht das geringste geändert / sondern ver-
mittelst deß Artic. 2. & 27. vielmehr expresse bedüngen worden / daß der
Westphälische Friedens-Schluß durchgehends (ausser was man expresse
geändert) in seinen vorigen Stand und vigeur restituirt / mithin das aller-
gründlichste und sicherste Fundament deß bißherigen Friedens seyn und blei-
ben solle / so kan auch daraus die geringste Mutation oder Innovation nicht
inferirt werden.

XVII. Und weilen über dieses alles Ihre Königl. Majest. in Franck-
reich / bey Vergleichung dieser Conferentz sich gegen den Grafen von Mans-
feld / und sonsten expresse und solenniter erkläret / daß von der Zeit ab / weil
es vor sich selbst billich / weiter nichts innovirt oder occupirt werden soll / so
wird der Stadt Straßburg / als welche / der klaren Disposition deß Mün-
sterischen Friedens-Schlusses nicht allein / sondern auch solcher Königl. aus-
drücklicher und billicher Erklärung und Versicherung schnurstracks zuwider /
occupirt / und was sonsten ferner nach Abreis der Königl. Frantzös. Herrn

Ge-

Gesandten von Pariß / vom Reich abgerissen worden / gänzliche Restitution, vermög Sr. Königl. Majest. Erklärung vor allen Dingen verhoffet und billich begehret / und wie man auch an Seiten des Reichs / wegen deß übrigen sich wol versichert / daß Ihre Königl. Majest. in Franckreich bey so klar angewiesener Beschaffenheit der Sachen / wider Recht und offtgedachte Friedens-Tractaten nichts prætendiren / vielweniger eigenmächtig sich anmassen wollen: So ist man vor als nach darüber in Conferentz (wie der Congress zu dem Ende hier verordnet ist) und freundliche Unterredung und Untersuchung zu tretten / annoch beständig bereit / will sich auch hiermit nochmals darzu erkläret haben / mit dem ferneren Erbieten / daß wann neben und über der Friedens-Tractaten Disposition an Seiten Ihrer Königl. Maj. von Franckreich / ein und anders dannoch ex mutua utriusque partis convenientiâ, in Vorschlag gebracht werden möchte / man darüber auch keines wegs gütliche Handlung / noch andere Friedens-Schlüß-mässige / und zu Stabilirung / wie auch Vorkommung neuer Unruhe / zwischen Christlichen Potentien übliche Mittel ausschlagen wolle. Welches man von der Reichs-Deputations-wegen hiermit freundlich vorzustellen / und sich obgedachter Massen pro justitia causæ, und Erhaltung deß lieben Friedens / gebührend zu erklären nicht unterlassen sollen.

Folgen annoch drey zur Deduction annectirte und darinn theils mentionirte Beylagen / davon die letztere bereits daroben zu End des Chur-Sächsischen Voti in Forma zu lesen / und derowegen nochmalen anhero zu repetiren vor unnöthig erachtet worden.

DECLARATIO
Electorum, Principum, & Statuum,
super
Satisfactione Gallica.

NOtum sit, cum in gravissimo Tractuum Pacis Sacri Romani Imperii negotio circa satisfactionem Regiæ Christianissimæ Majestati factam, exinde difficultas orirctur, quod Sæ. Majestatis Legatus Plenipotentiarius, Dominus Abel Servien, Comes de la Roche, &c. prætenderet eam latius tam ratione trium Metensis scilicet Tulensis & Verodunensis Episcopatum, quam ipsius & Alsatiæ patere, quam Cæsareæ Majestatis Plenipotentiarii non solum ab ipsis renunciatam & cessam: sed Imperii Statuum Legati etiam fieri debuisse aut potuisse assererent, *non minus unanimiter existimarent, quod aliud nihil cedi unquam mens fuerit, quam quæ in propriis dictorum Episcopatuum territoriis continentur, tum in Alsatia Serenissima Domus Austriaca ante hos possedit motus, præcipuè cum & Cæsarea Majestas nonnisi juxta prætactam Statuum mentem, & modo allegatos fines cessionem & respectivè renunciationem fieri voluerit*, prædictus Dominus Comes de Servien verò, hoc non attento, opinioni suæ inhæreret.

Hinc Statuum Legati, pro majori Imperii inprimis verò Interessatorum Principum ad Statuum securitate, & libertatis imò & immedietatis conversatione, *unanimiter concluserunt, mentem suam desuper explicatius scripto comprehendere*, ac imprimis quidem Sacræ Cæsareæ Majestatis Plenipotentiariis, proindeque Regiæ Majestatis Coronæque Sueciæ Plenipotentiario, ac Legato, Domino Johanni Adler Salvio, qui tum temporis solus in loco tractatuum Osnabrugis præsens erat per Electorum, Principum & Statuum Extraordinarios Deputatos eo fine, & quidem singulis in duplo tradere, ut unum ejus exemplar ad Acta Legationis, tum Cæsareæ, tum Sueciæ reponere, alterum autem suæ Excellentiæ Domino Servien, benè memoratus Dominus Legatus Salvius nomine Statuum Imperii insinuare dignitaretur, quod cum in se quidem suscepisset, Dominus Servien verò accipere renuisset, *Statuum Legati non acquiescendum; sed ad majorem certioremque ac plane irrefragabilem securitatem non minus totius Imperii*,

 quam

quam ejus Ordinum immediatorum, quorum quavis ratione interesse poterat, necessarium judicarunt, omnibus & singulis manifestum reddere, iis tam enormem alienationem & cessionem nullo unquam tempore in animum venisse, multo minus suis Constatibus in sua Germana Immedietatis securitate & libertate hinc præjudicare voluisse; sed dictam declarationem ab Extra-Ordinariis Imperii deputatis subscriptam & sigillis suis firmaram, ad Acta Imperii publica penes Eminentissimum Electorem Archi-Cancellarium, ac Directorem supremum, in perpetuam rei memoriam reposuisse, *non minus Cameræ Imperiali, tanquam normam & regulam in judicando, & pronunciando, in primis vero nomine, quo supra altissime memoratæ Galliarum Regis Maj. transmisisse* & apud eandem literis peculiaribus, ea, qua par est, reverentia, sensus animi sui explicasse, & contestatos esse; quæ etiam non tantum transmissæ, sed & ad suæ Majestatis manus exhibitæ fuerunt, tenore omninò sequente.

INSCRIPTIO,

Serenissimo ac Potentissimo Domino,

DOMINO

LUDOVICO VIX.

Galliarum & Navarræ Regi X. Domino nostro Clementissimo,

Serenissime, Potentissime & Christianissime REX.

Diuturno ac salutari pacificationis opere, divinâ favente Clementiâ, eò perducto ut quantum Cæsaream & Regiam Suecicæ Majestatis concernit, omnibus suis numeris sit absolutum, Colophonem ei Gallicorum negotiorum perfectione imponere, atque publicis calamitatibus, qui-

quibus Germania tam miserè huc usque conflictata est, finem facere contendentibus *obstitit nobis præter spem & expectationem* satisfactionis Gallicæ, ante Annum circiter Monasterii, inter Cæsareæ & Regiæ Vestræ Majestatis Plenipotentiarios, inita conventio. Quis scopus, ac quæ Intentio armorum Gallicorum, ab initio horum motuum fuerit, publica literarum nec unquam intermoritura loquuntur monumenta, *nimirum nihil aliud, quam ut Statibus Romani Imperii sua Jura, Dominia atque Libertates, in quibus illa securitatis, tam Imperii, quam Viciuorum præsidii non parum collocavit, restituantur, atque eo modo sarta tecta maneant, quo ante hos motus constitere*: Nec tamen renuimus, quin propter tres illos Episcopatus, Metensem, Tullensem & Verodunensem, *quatenus illi cum territoriis, aut districtibus eorum ante hos motus possessi fuerunt, etiam quantum in nobilissima Germaniæ Provincia Alsatia, Domus Austriaca hactenus hæreditariè possedit, satisfactionis loco cedat*, ut tamen omnibus ac quovis tempore constare de hac nostra voluntate queat, scripto eam comprehendimus, atque Regiæ Majestatis Vestræ Plenipotentiario Illustrissimo Domino Comiti de Servien, &c. per manus Excellentissimi Domini Salvii, tradi fecimus: Verum ut juxta tenorem adjunctæ copiæ ipsi satisfactionis contextui generalius loquenti declarationem hanc nostram & consensum adderet, impetrare ab ipso defectum mandati jugiter allegante, non potuimus. De hinc non exigua negotio pacificationis remora injecta, rem omnem ad Regiam Majestatem Vestram perferre necessarium esse duximus: Nulli dubitantes, quin consensum hunc nostrum æquitati consentaneum, atq; ita comprehensura sit, ut desiderari à nobis hac in parte ulterius nihil queat. *Sanè quemadmodum Domini Cæsareani sese plus juris quam Domui Austriacæ in Alsatia hactenus competiit, & olim Episcopi in prædictis Episcopatibus possederunt in Coronam Galliæ transferre neque voluisse, neque potuisse, serio adfirmant, eoque nomine ad fidem Protocollorum provocant, ita nec in nostra situm est potestate, ulli constatuum Imperii præripere quæ neque nobis accepta ferunt, neque precariò, sed suo jure possident, idque prout speramus, tantò minus Regia Majestas Vestra, à nobis exiget, quo magis compertum exploratumque habemus, eandem suscepisse arma non ad infringendum, sed recuperandum & conservandum Jura Imperii & Statuum* ceu amicorum & ex parte confœderatorum Coronæ Gallicæ.

Ut igitur Tractatus pacis eo citius ad optatum perduci finem, & Patria nostra ex diuturnus bellorum tempestatibus in portum tranquillitatis venire queat, pro eâ, qua publici boni gratiâ urgemur, fide & sollicitudine, *communi omnium Ordinum ac Statuum Imperii nomine certò confidimus & rogamus, ut Regiæ Vestra Majestas immutabili huic nostræ declarationi, utpote Legibus Imperii, Juribus Statuum, Intentioni Dominorum Cæsareanorum, & promissiouibus Regiis, per literas & Legatus sæpissime iteratis, omni modo conformi, locum relinquat, nec contra illam supra memoratam conventionem ullo modo extendi patiatur, atque ita quod subinde palam professa est, reipsa comprobet*, nihil sibi tranquillitate Orbis Christiani prius esse, nihil antiquius. Nos nihil intermittemus eorum, quæ à nobis conferri illuc poterunt, omniaque fausta ac salutaria insimul toto pectore adprecantes, quavis inter manus nascente occasione testatum reddere cupimus quam simus,

Dabantur Monasterii Westphal.
d. 28. Septembr. An. 1648.

Regiæ Majestatis Vestræ

Humillimi & ad Officia paratissimi

Sacri Romani Imperii Electorum, Principum ac Statuum, ad hosce generales pacis Tractatus Deputati, Consiliarii & Legati.

[library stamp]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Protocoll im Collegio der Reichs Deputation zu Frankfurt

S.l. 1682

Res/4 Eur. 377,16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10891973-2
VD17 14:002095N